J. germ.
8°

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatrecht.

In einer systematischen Uebersicht

bearbeitet

von

Günther von Bamberg,
F. S. R. Geheimen Sekretär.

Rudolstadt,
Druck und Verlag von G. Froebel.
1844.

97. B.
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Dem Wunsche, in dem hiesigen Partikularrechte selbst heimisch zu werden, verdankt dieses Schriftchen seine Entstehung; ich übergebe es der Oeffentlichkeit in der Absicht, denjenigen, welchen die Kenntniß des hiesigen partikularen Privatrechts zu ihrer Berufsthätigkeit unentbehrlich oder sonst wünschenswerth ist, die Aneignung derselben zu erleichtern. Nicht als ein System oder Handbuch, sondern blos als ein Leitfaden oder Grundriß oder vielmehr nur als der Versuch eines solchen wünscht es angesehen zu werden. Die systematische Anordnung wählte ich nur, weil sie mir eine bessere Uebersicht als ein alphabetisches Repertorium zu gewähren und letzteres durch das Register ersetzt zu werden schien. Daß ich dabei Haubold's System fast durchgängig befolgte, wird keiner weitern Rechtfertigung bedürfen; ich habe daher nur noch die Versicherung auszusprechen, daß jede Mittheilung, welche eine Vervollständigung oder Berichtigung bezweckt, mir willkommen sein wird, und den Wunsch hinzuzufügen, es möge diese kleine Arbeit eine nachsichtige Aufnahme finden.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatrecht oder das partikulare Privatrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist von dem gesammten, in diesem Fürstenthume geltenden, Privatrechte wohl zu unterscheiden. Während nämlich letzteres das auch in andern deutschen Staaten gültige gemeine Recht mitumfaßt, schließt ersteres dieses aus und begreift nur diejenigen Rechtsgrundsätze in sich, welche dem Grunde ihrer Geltung oder den Quellen nach, aus denen sie abgeleitet werden, auf das Fürstenthum beschränkt sind.

Die Quellen des Schwarzburg-Rudolstädtischen Privatrechts sind die Landesgesetze und Verordnungen, die Statuten der Städte, die Dorfordnungen, die Innungen, das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch.

Zur Bekanntmachung der Landesgesetze und Verordnungen dienen in neuerer Zeit das Rudolstädter Wochenblatt [1]), das Frankenhäuser Intelligenzblatt [2]) und die Gesetzsammlung [3]).

Eine Sammlung der wichtigsten, hauptsächlich der processualischen, Landesgesetze und Verordnungen bilden die der Proceßordnung im Jahre 1825 beigedruckten Nachträge. Für die Zeit von 1840 an umfaßt die Gesetzsammlung alle seitdem erschienenen Gesetze und Verordnungen.

Was die Statuten anlangt, so verdankt:

---

1) Verordnung v. 16. Jan. 1809. (Nachtr. z. Pr. O. S. 92.); vgl. Gemeindeordnung §. 11. 2) Verordnung vom 18. Novbr. 1823. (Nchtr. z. Pr. O. S. 93.). 3) Verordnung v. 15. Jan. 1840 (Gesetzs. 1840. № 1.)

1) Rudolstadt seine ersten Statuten den Grafen von Orlamünde, wie dies die von dem Grafen Günther dem 28. zu Schwarzburg im Jahr 1404 erneuerten Statuten [1]) ergeben. Diesen mag das Saalfelder Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert [2]) zu Grunde gelegen haben [3]). Die neuesten Rudolstädter Statuten sind die vom Jahr 1594 [4]); in ihnen geschieht älterer Statuten vom Jahr 1488 Erwähnung.

2) Die Blankenburger Statuten vom Jahr 1594 [5]) stimmen mit den Rudolstädter Statuten von demselben Jahre fast durchgängig überein und erwähnen auch, wie diese, frühere Statuten vom Jahr 1488.

3) Die ältesten Statuten der Stadt Ilm sind vom Jahr 1350 [6]), die neuesten vom Jahr 1596 [7]).

4) Außer den Leutenberger Statuten vom Jahre 1611 [8]), in welchen ältere Privilegien erneuert und bestätigt werden, sind noch Statuten dieser Stadt vom Jahre 1697 bekannt; sie stimmen mit den Rudolstädter und Blankenburger Statuten vom Jahre 1594 in sehr vielen Punkten überein.

5) Den Teuchelschen Statuten vom Jahre 1611 [9]) scheinen die Rudolstädter und Blankenburger vom Jahre 1594 zu Grunde gelegen zu haben; außer diesen sind noch Statuten dieser Stadt aus den Jahren 1535 und 1684 bekannt [10]).

---

1) Abgedr. im Waffenträger d. Gesetze (Weimar u. Leipzig 1801.) Bd. 2. Hauptst. 8. vom Monat August. № 2. S. 134—146. 2) Abgedr. in Dr. C. Fr. Walch's vermischten Beiträgen zu dem deutschen Rechte. (Jena 1771—93. 8.) Thl. 1. S. 1—72. 3) S. Dr. Fr. Ortloff's Grundzüge eines Systems des teutschen Privatrechts. (Jena 1828. 8.) S. 30. not. m. 4) Abgedr. in Walch's Beiträgen Th. 5. S. 21-72. 5) Abgedr. in Walch's Beiträgen Th. 5. S. 73—116. 6) Ebendaselbst Th. 6. S. 1—34. Ein, als Diplomatarium bezeichneter, Anhang enthält Rathsschlüsse und Nachrichten von dem Weichbilde der Stadt und dessen Gränzen. 7) Ebendas. Thl. 5. S. 117—146. 8) Ebend. Thl. 5. S. 147—163. 9) Ebend. Thl. 5. S. 164—189. 10) S. J. Chr. Hellbach's Nachtrag zum Archiv von u. für Schwarzburg. (Hildburghausen 1789. 8.) S. 143.

6) Die Statuten der Stadt Königsee sind oft erneuert worden [1]; die ältesten sind vom Jahre 1365 [2]) und haben vieles mit den Stadtilmer Statuten vom Jahr 1350 gemein; die neuesten, in welchen sich mehrere Bestimmungen der ältesten Statuten dieser Stadt erhalten haben, sind vom Jahr 1723 [3]).

7) Die Frankenhäuser Statuten wurden im Jahre 1454 confirmirt und in den Jahren 1534 und 1558 erneuert. Die Statuten vom Jahre 1558 [4]) haben noch jetzt und zwar nicht blos in der Stadt Frankenhausen, sondern auch in der unter der Jurisdiction des Amtes stehenden Altstadt und in den Dörfern Ringleben, Esperstädt, Udersleben, Seehausen, Thalleben, Rottleben, Göllingen, Seega und Günserode Geltung [5]). Um die Geschichte und Erklärung des Frankenhäuser Stadtrechts haben sich J. Fr. Müldener [6]) und J. Chph. Kalthagen [7]) verdient gemacht.

Die in Walch's Beiträgen abgedruckten Statuten sind, mit Ausnahme der Ilmischen Statuten vom Jahre 1350 und der von Königsee vom Jahre 1365, ohne Angabe des Jahres, aus welchem sie herrühren, allegirt, wogegen die eben genannten Ilmischen und Königseer Statuten, sowie die neuesten Leutenberger Statuten vom Jahr 1697 durch Beifügung der

---

1) S. Hellbach's ang. Nachtr. S. 143. u. 144. und Dr. L. Fr. Hesse in Thüringen und der Harz. Bd. 7. (Sondershausen 1842.) S. 234 ff. 2) Abgedr. in Walch's Beiträgen Thl. 7. S. 31—52. 3) Abgedr. in Walch's Beiträgen Thl. 5. S. 190—211. 4) Ebend. Thl. 1. S. 185—370. 5) In dem zur Unterherrschaft gehörigen Amte Straußberg gelten die Heringer Statuten. 6) Durch die Abhandlungen von der Geschichte des Frankenhäuser Stadtrechts (Frankenhausen 1747–1751. 4.) und die Dissertation de reliquiis juris germanici veteris in statutis civitatis Francohusinae deprehensis. Francoh. 1739. 4. 7) Durch die S. 100. № 1 citirte Dissertation. — Vgl. noch über das Frankenh. Stadtrecht Ch. Gottl. Riccius zuverlässig. Entwurf von Stadtrechten oder Statutis. Frankfurt und Leipzig 1740. S. 247. Fr. Schott's Sammlungen zu dem deutschen Land- und Stadtrechte. Leipzig 1772 Thl. 1. S. 7. Dr. L. Fr. Hesse in Thüringen und d. Harz Bd. 4. (Sondershausen 1841) S. 166 ff.

Jahrzahl von den Ilmischen Statuten vom Jahr 1596, den Königseer Statuten vom Jahre 1723 und den Leutenberger Statuten vom Jahre 1611 unterschieden worden sind.

In Ermangelung der aus den oben angegebenen Quellen herzuleitenden partikularrechtlichen Grundsätze haben im Fürstenthume die sogenannten gemeinen sächsischen Rechte Geltung [1]), worunter hauptsächlich der Sachsenspiegel [2]) zu verstehen ist, da die spätern Rechtsbücher, als der Richtsteig Land- und Lehnrechts, der vermehrte Sachsenspiegel oder das Rechtsbuch der Distinctionen [3]) und das magdeburgische oder sächsische Weichbildrecht von beschränkterer Geltung sind.

Diejenigen Rechtsgrundsätze des gemeinen sächsischen Rechts nun, welche weder durch die Landesgesetzgebung, noch durch ein entschiedenes Gewohnheitsrecht oder den Gerichtsgebrauch außer Geltung gekommen sind, schienen unter Verweisung auf die neuesten Bearbeitungen dieses Rechts [4]) ebenso mit berührt

---

1) S. Publ. Pat. zur Proceßordnung vom 4. Jan. 1704 a. E. und Proceßordnung P. II. tit. 2. §. 1. a. Anf., vgl. Dr. A. S. Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Prozesses. Jena 1822. §. 5 und in Elvers Themis oder der Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft 1. Bd. 2 Heft (1828.) № XIII. S. 332. 2) Die neuesten Ausgaben sind die von Dr. C. G. Homeyer (Berlin 1827. 8.) und Dr. J. Weiske (Leipzig 1840. 12.). Ueber die Geltung des Sachsenspiegels in Thüringen s. vermehrten Sachsenspiegel a. Anf. in Ortloff's Ausgabe (Jena 1836. 8.) S. 15. und vgl. Thuisk. Fr. Sachse Handbuch des Großherzoglich Sächs. Privatrechts. (Weimar 1824. 8.) §. 38. Dr. E. Th. Gaupp, das alte Gesetz d. Thüringer. (Bresl. 1834. 8.) S. 280. 3) Dies. Rechtsbuch ist insofern für das Schwarzb. Partikularrecht von näherem historischen Interesse, als nach Ortloff (Vorrede zu s. Ausgabe S. XXIII.) eine Hauptquelle desselben das Stadtrecht von Goslar war, Goslarische Rechtssprüche aber von Nordhausen eingeholt wurden und der Rath zu Nordhausen wieder Rechtssprüche an den Rath zu Frankenhausen ertheilte; s. Weisthümer für den Rath der Stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. und 15. Jahrhunderte mitgetheilt von Dr. E. G. Förstemann in den neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben von Dr. K. E. Förstemann. Bd. 1. Hft. 3. (Halle 1834. 8.) S. 13–82. 4) Dr. Chr. G. Haubold, Lehrbuch des königl. sächischen Privatrechts. Leipzig 1820. 8. 2te von Günther besorgte Ausg. Ebend. 1829. Dr. Jul. Weiske, Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipzig 1826. 8.

werden zu müssen, wie bei einzelnen, aus dem gemeinen sächsischen Rechte entlehnten partikularrechtlichen Bestimmungen auf ihre Quelle hinzudeuten war.

Was dagegen die kursächsischen Gesetze anlangt, so mag zwar die Geltung der Constitutionen des Kurfürsten August vom Jahr 1572 kaum zu bezweifeln sein [1]; die spätern kursächsischen Gesetze bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts haben aber sicher nur in den ehemals kursächsischen, in der Unterherrschaft gelegenen Lehen [2]) gegolten [3]). Wenn nun auch das in jenen Constitutionen und diesen spätern sächsischen Gesetzen enthaltene Privatrecht nicht in gleicher Weise, wie das gemeine sächsische Recht, in die gegenwärtige Darstellung mit aufgenommen worden ist; so hat doch eine Vergleichung des hiesigen Partikularrechts mit den sächsischen Gesetzen um so angemessener erscheinen müssen, als diese Gesetze zur Erläuterung der Schwarzburgischen gebraucht werden können, da sie bei der Abfassung der letztern diesen sehr häufig zu Grunde gelegt worden sind, wie denn auch in den mit Sachsen abgeschlossenen Recessen stipulirt worden ist, daß bei der Schwarzburgischen Landesgesetzgebung die Conformität mit den sächsischen Rechten thunlichst beobachtet werden solle [4]).

---

1) S. Ortloff oben angef. teutsch. Privatrecht. S. 108 not. s. 2) Näml. Stadt und Amt Frankenhausen, so wie Schlotheim und Ichstedt; das Amt Straußberg dagegen war Kurmainzisches Lehen; s. Hellbach's Archiv von u. für Schwarzburg. (Hildburgh. 1787.) S. 306. 309. 3) Kori in Elver's Themis a. a. O. S. 337. 4) S. Receß v. J. 1719. §. 10. in Heydenreich's Historie des ehemals Gräfl., nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzb. (Erfurt 1734. 4.) S. 323. Joh. Chr. Aug. Junghans, Geschichte der Schwarzb. Regenten (Leipzig 1821. 8) S. 300; vgl. Wabst histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz (Leipzig 1732. Fol.) S. 223 ff.

Inhalts=Verzeichniß.

Erstes Buch. Personenrecht.

Seite.

Erste Abtheilung. Personenrecht, welches den natürlichen Zustand betrifft . . . . 1—5

Zweite Abtheilung. Personenrecht in Beziehung auf häusliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt. Von der Ehe.

Capitel I. Von der Schließung der Ehe . . . . 5—8

Capitel II. Von den Wirkungen der Ehe.

A. Allgemeine Grundsätze . . . . 8—9

B. Von den Wirkungen der Ehe während derselben 9-11

C. Von d. Wirkungen der Ehe nach deren Trennung 12-14

Capitel III. Von den Ehestiftungen oder Eheberedungen 14-15

Zweiter Abschnitt. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern 15-16

Dritter Abschnitt. Von der Verbindung zwischen Herrschaften und Gesinde 16-20

Seite.

Dritte Abtheilung. Personenrecht in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange der Rechtsfähigkeit im Staate.

Capitel I. Rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden 20-23

Capitel II. Rechtlicher Unterschied der Personen nach dem Stande 23-26

Capitel III. Einfluß der Religionsverschiedenheit auf die Rechtsfähigkeit 27-28

Capitel IV. Von den Schmälerungen der bürgerlichen Ehre 28-30

Zweiter Abschnitt. Von der besondern Fürsorge des Staates für gewisse Classen von Personen oder von der Vormundschaft.

Capitel I. Von der Altersvormundschaft 30-40

Capitel II. Von der Vormundschaft über volljährige Personen, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, ingleichen von der Vormundschaft über die Leibesfrucht 40-41

Capitel III. Von der Geschlechtsvormundschaft . . 41-43

Vierte Abtheilung. Von den juristischen Personen 43-45

Zweites Buch. Recht des Eigenthums.

Erste Abtheilung. Recht des Eigenthums außer seinem Verhältnisse zur Landeshoheit.

Erster Abschnitt. Von dem Besitze 45-46

Zweiter Abschnitt. Von dem Eigenthumsrechte.

Capitel I. Von den Gegenständen des Eigenthums 46-50

Capitel II. Von dem Erwerb und den Wirkungen des Eigenthums.

Seite.
I. Erwerbungsarten 50-52
II. Wirkungen des Eigenthums 52-53
Dritter Abschnitt. Von den Beschränkungen des Eigenthums.
Capitel I. Von den Servituten 54-56
Capitel II. Vom Pfandrechte 56-64
Capitel III. Vom Retracte oder Näherrechte . . 64-65
Capitel IV. Vom Abzugsrechte 65-66
Zweite Abtheilung. Von den Gränzen der Landeshoheit und Privatrechte, in Ansehung einzelner Gegenstände d. Eigenthums.
Capitel I. Von Flüssen und andern Gewässern . . 66-68
Capitel II. Von den Forsten, Waldungen und der Jagdgerechtigkeit 68-71
Capitel III. Von den Bergwerken 71-78
Capitel IV. Vom Salzregal 78-80
Capitel V. Von Wegen und Landstraßen . . . 80-81

Drittes Buch. Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung. Von den Forderungen überhaupt und deren Priorität im Concurse.
Capitel I. Von den Forderungen überhaupt . . . 81-84
Capitel II. Vom Concurse und der Priorität der Forderungen 84-90
Zweite Abtheilung. Von Verträgen.
Capitel I. Allgemeine Grundsätze 90
Capitel II. Von Hauptverträgen 91-97
Capitel III. Von Nebenverträgen 97-98
Dritte Abtheilung. Von unerlaubten Handlungen und andern Quellen der Forderungen 98-99

Viertes Buch. Erbfolgerecht.

Erste Abtheilung. Vom gesetzlichen Erbrechte. Quellen . 99-100
Capitel I. Von der Erbfolge nach dem Geblütsrechte 100-103
Capitel II. Von der Erbfolge der Ehegatten . . 103-110

Seite.
Zweite Abtheilung. Vom vertragsmäßigen Erbrechte . . . 110
Dritte Abtheilung. Vom testamentarischen Erbrechte.
Capitel I. Vom letzten Willen und von der testamentarischen Erbfolge 110-112
Capitel II. Von Schenkungen auf den Todesfall . 112
Vierte Abtheilung. Von der Erwerbung des Erbrechts . 112-115
Fünfte Abtheilung. Vom Rechte des Fiskus auf erblose Güter 115

Fünftes Buch. Recht der Gewerbe.

Erste Abtheilung. Von den Gewerben, welche zu den Regalien gehören 115-117
Zweite Abtheilung. Von den Gewerben, welche Privatpersonen betreiben dürfen.
Erster Abschnitt. Von der Landwirthschaft 117-118
Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen bürgerlichen Gewerben.
Capitel I. Von den Handwerken 118-127
Capitel II. Von der Handlung.
I. Vom Handelsrechte überhaupt 127-132
II. Vom Wechselrechte 132-134
Capitel III. Von der Braunahrung und einigen andern Gewerben 134-135

Erstes Buch.

Personenrecht.

Erste Abtheilung.

Personenrecht, welches den natürlichen Zustand betrifft.

1) Rechtsfähigkeit. Deren Anfang und Ende.

§. 1. Ueber den Begriff der Person oder des Subjects von Rechten, über den rechtlichen Schutz der Ungebornen, die Dauer der Schwangerschaft, den Anfang der natürlichen Rechtsfähigkeit, d. i. die Geburt [1]), über das Ende derselben oder den Tod und im Besondern über die Priorität des Todes der Commorienten, d. i. über die Frage, wer, wenn Mehrere in einer gemeinschaftlichen Todesgefahr umgekommen sind, unter ihnen zuerst verschieden sei, enthält unser Partikularrecht keine besondern Bestimmungen.

2) Geschlechtsverschiedenheit.

§. 2. Die Verschiedenheit des Geschlechts ist, abgesehen von den staatsbürgerlichen Rechten [2]), auch in privatrechtlicher Beziehung und zwar hauptsächlich [3]) insofern von Bedeutung, als Per=

---

[1]) Ueber die Zeichen der lebendigen Geburt nach sächsischem Rechte, was jedoch in dieser Beziehung durch das gemeine Recht insofern aufgehoben ist, als nach der Praxis jedes Lebenszeichen für hinreichend gehalten wird, siehe Sachsenspiegel B. I. Art. 33. und vergl. Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsensp., Leipz. 1826. §. 4. S. 10. — [2]) Wahlordnung des Stadtraths zu Rudolstadt v. 10. Mai 1822 §. 16. — Gemeindeordnung vom 19. Decbr. 1827 §. 9. [3]) Von geringerer Wichtigkeit ist, daß Frauen, ausschließlich der Mutter und Großmutter eines Unmündigen, zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig sind (Ern. Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818. §. 14.), und sich nach Wechselrecht nicht verpflichten können. (Wechselordnung vom 20. März 1755 §. 10.)

sonen weiblichen Geschlechts, wie nach gemeinem sächs. Rechte[1]), so auch, wenn gleich nur noch in beschränkterer Weise, nach unserm Partikularrechte[2]), in der Regel unter Vormundschaft stehen. Frauen bedürfen nämlich, wenn sie nicht als Unmündige unter der Altersvormundschaft oder als Ehefrauen unter der Vormundschaft des Mannes stehen, bei Geschäften, deren Werth über 50 Thlr. beträgt, in der Regel der Zustimmung eines Geschlechtsvormundes[3]). Ausgenommen sind Frauen, welche für ihre Rechnung und unter eigenem Namen und Firma, Handelsgeschäfte mit offenem Laden, Gastwirthschaft, Fabrikanstalten, Landwirthschaften auf größeren Gütern oder ähnliche Geschäfte betreiben; diese bedürfen zu den damit im Zusammmenhange stehenden Geschäften keines Geschlechtsvormundes. Ferner können ohne Geschlechtsvormund Verlöbnisse und Eheverträge, sowie Dienstmiethverträge von volljährigen Frauenspersonen gültig abgeschlossen und Verfügungen auf den Todesfall rechtsbeständig getroffen werden. Auch können volljährige Frauenspersonen sich solchen Verbindlichkeiten, welche als natürliche oder gesetzliche Folgen begangener Handlungen oder Unterlassungen anzusehen sind, nicht entziehen[4]).

3) Altersverschiedenheit.

§. 3. Nach heutigem Rechte sind die römisch-rechtlichen Altersverschiedenheiten nur noch insofern von Bedeutung, als nur der Siebenjährige Eheverlöbnisse schließen und Handlungen, die reinen Gewinn bringen, vornehmen kann, die Pubertät oder das Alter von 14 Jahren[5]) die Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten und eine gültige Ehe einzugehen, bedingt. Unser Par-

---

[1]) Sachsenspiegel B. 1. Art. 43—47. [2]) Ern. V. O. §§. 39 — 43. — [3]) Ern. V. O. §. 39. vergl. mit dem durch die V. O. aufgehobenen 4. Titel des 1. Theils der Prozeßordnung vom Jahr 1704 und den Statuten von Rudolstadt Tit. 16. Blankenburg Tit. Vormundschaft. Teuchel Tit. 10. Leutenberg (1697) Tit. 20. Frankenhausen B. 1. Art. 24. In Beziehung auf diese Bestimmung der Frankh. Statuten vergl. Jo. Fr. Müldener de reliquiis juris germanici veteris in statutis civit. Francusinae deprehensis. Francus. (1739) §. III. IV. [4]) Ern. V. O. §. 42. [5]) arg. der in der folgenden Note angef. Stellen der Ern. V. O., sowie des Injurienmandats v. 18. Dec. 1820. §. 6.

ticularrecht bestimmt in Beziehung auf das Alter der Pubertät nur noch, daß der vierzehnjährige Unmündige über die Wahl des Berufs gehört und bei der Abhör der Vormundschaftsrechnung über sein Vermögen zugezogen werden soll [1]). Wichtiger dagegen ist der vom gemeinen Rechte abweichende Termin der Volljährigkeit. In Uebereinstimmung nämlich mit dem sächsischen Rechte [2]) beginnt die Volljährigkeit bei beiden Geschlechtern mit dem Ablauf des ein und zwanzigsten Jahres [3]). Minderjährige stehen unter Vormundschaft [4]), und sind zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig [5]), sie können ohne Einwilligung ihres Vormundes, es sei denn, daß sie sich betrüglicher Weise für volljährig ausgegeben und dadurch jemanden hintergangen haben, durch keinen Vertrag sich Andern, wohl aber Andere sich verbindlich machen [6]); ohne vormundschaftliche Einwilligung können sie keine gültige Eheverlöbnisse schließen [7]) und selbst mit Einwilligung des Vormundes sich der Strenge des Wechselrechts nicht gültig unterwerfen [8]); sie genießen die Rechtswohlthat der in integrum restitutio [9]); die für sie angetretenen Erbschaften gelten für cum beneficio inventarii angetreten und an sie gemachte Schenkungen sind ohne ausdrücklich erklärte Annahme gültig [10]). — Nach Wechselrecht können sich nur diejenigen verpflichten, die das **25**ste Lebensjahr erfüllt haben [11]), womit dann ein von der Volljährigkeit abweichender Termin der Wechselfähigkeit bestimmt ist. — Wenn gleich im Allgemeinen derjenige, der veniam aetatis erlangt hat, einem Volljährigen gleich geachtet wird, so bedarf er doch zur Veräußerung unbeweglicher Güter eines obrigkeitlichen Decrets [12]).

---

[1]) Ern. V. O. §§. 29. 31. [2]) Sachsensp. B. I. Art. 42. Sächs. V. O. vom 10. Oct. 1782 Cap. III. §. 1. und Cap. XIX. §. 2. [3]) Ern. V. O. §§. 11. 44. [4]) Ern. V. O. a. a. O. [5]) Ebend. §. 14. [6]) Ebend. §. 33. [7]) Erneuerte Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnißordn. v. 22. April 1774. tit. 1. §. 3. [8]) Ern. V. O. §. 33. [9]) Ebendas. und Prozeßordnung vom 4. Jan. 1804 P. II. tit. 12. §. 9. P. III. tit. 3. §§. 2. 3. — [10]) Ern. V. O. §. 27. [11]) Wechselordnung §. 9. und 13. vergl. mit der Ern. V. O. §. 33. [12]) Ern. V. O. §. 46. Uebrigens reicht wegen des kürzern Termins der Volljährigkeit auch ein

Personen, die über 60 Jahre alt sind, können sich von der Vormundschaft excusiren [1]) und Personen, die das 65ste Jahr erreicht haben, können eine Gemeinde-Vormundschaftsstelle ausschlagen und, wenn sie selbige bis dahin bekleidet haben, niederlegen [2]).

4) Wahn- und Blödsinnige, Taube und Stumme, Verschwender und Abwesende.

§. 4. Den Minderjährigen sind nach dem Vorbilde des gemeinen Rechts die Wahn- und Blödsinnigen, die Tauben und Stummen, die erklärten Verschwender (prodigi) und die Abwesenden gleichgestellt [3]).

5) Todeserklärung eines Verschollenen [4]).

§. 5. Ein Abwesender kann, wenn seit 20 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt eingegangen ist oder wenn er inmittelst das 70ste Lebensjahr erfüllt hat, mit der Wirkung des Anfalls seines Vermögens an seine nächsten Verwandten auf deren Gesuch für todt erklärt werden. Seine Verwandten haben zu beweisen, daß sie zur Zeit des Ablaufs des gesetzlichen Termins die nächsten Verwandten des präsumtiv Verstorbenen waren, auch müssen sie eidlich erhärten, daß sie seit 20 Jahren oder in der Zeit, seit sich der Verschollene entfernt und bis er sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, von dessen Leben und Aufenthalte keine Nachricht erhalten haben. Darauf werden Edictalien erlassen, die alle diejenigen, welche an dem Vermögen

---

früherer Termin zur Erlangung der venia aetatis hin, so daß bei beiden Geschlechtern ein Alter von 18 Jahren genügt. Vergl. sächs. V. O. v. J. 1782. Cap. XIX. §. 3.

[1]) Ern. V. O. §. 13. Dieser Termin weicht von dem römisch-rechtl. Termin des 70sten Lebensjahres (§. 13. J. de excusat. tut. I. 25; l. 2. pr. D. de excusat. XXVII. 1.) ab und beruht auf den Grundsätzen der Rechtsbücher z. B. des Sachsensp. B. I. Art. 42, in welchem das 60te Jahr als die Zeit bezeichnet wird, wo jemand über seine Tage gekommen ist. Vergl. Weiske a. a. O. §. 5. S. 12. [2]) Gemeindeordn. v. 19. Dec. 1827. §. 9. [3]) Ern. V. O. §§. 34–36. [4]) Verordn. vom 29. Juli 1767.

des Abwesenden Ansprüche haben, diese geltend zu machen auffordern, und sie, aber nicht auch den Abwesenden selbst, präcludiren. Es muß nämlich dem Abwesenden, wenn er sich wieder einfindet, oder auch seiner Descendenz das Vermögen, jedoch ausschließlich der in der Zwischenzeit gehabten Nutzungen, restituirt werden [1]). — Abweichende Bestimmungen sind wegen der Todeserklärung der aus den letzten Feldzügen nicht zurückgekehrten Militärs getroffen worden [2]).

Zweite Abtheilung.

Personenrecht in Beziehung auf häusliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe [3]).

Capitel I.

Von der Schließung der Ehe.

1) Verlöbniß.

§. 6. Rücksichtlich der Form der Verlöbnisse besteht, wie im sächs. Recht [4]), so auch im hiesigen Partikularrecht [5]), der Unterschied zwischen öffentlichen und heimlichen Verlöbnissen; nur die ersteren sind gültig; hierzu wird aber die Einwilligung der Eltern [6]) und, wenn diese nicht mehr am Leben sind, die in Gegenwart zweier nächsten Anverwandten oder zweier männlicher Zeugen erklärte Einwilligung der Vormünder erfordert [7]). Die elterliche oder

---

1) ang. Verordn. v. 29. Juli 1767. 2) Verordn. v. 31. Juli 1817. 3) Erneuerte Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbniß-Ordnung v. 22. April 1774. Aeltere sind unter andern die v. J. 1618, 1651, 1665, 1680, 1749. 4) Sächs. Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. Tit. Von Ehegelöbnissen. Eheordn. v. 10. Aug. 1624. c. 1. 5) ang. Ern. Verlöbniß- rc. Ordnung Tit. 1. Von Verlöbnissen §. 2. 6) Unter Eltern sind wohl auch die Großeltern zu verstehen, deren Einwilligung im Falle des Todes von Vater und Mutter genügt. Frankenh. Statut. B. 2. A. 2. Vergl. Haubold, Lehrbuch des Königl. sächs. Privatrechts. (Leipzig. 1820. 8.) §. 57. 7) ang. Ern. Verlöbnißordn. §§. 2. 3. Frankenh. Statuten B. 2. A. 3.

vormundschaftliche Einwilligung kann nur aus erheblichen Gründen verweigert werden; außerdem wird sie vom geistlichen Richter ergänzt [1]). Eheverlöbnisse, welche wider der Eltern Willen eingegangen sind, werden auch durch den Beischlaf nicht gültig [2]). Diejenigen Vormünder, denen die Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen entweder noch obliegt oder früher obgelegen hat, haben auch die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde bei Strafe beizubringen [3]). Der Consens eines Geschlechtsvormundes ist nicht erforderlich [4]).

Aus einem gültigen, d. h. öffentlichen Eheverlöbnisse entsteht das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen [5]). Der die Ehe verweigernde Theil ist schuldig, entweder die Ehe zu vollziehen, oder dem andern Theile eine, seinen eigenen Vermögensverhältnissen angemessene, richterlich festzustellende, Entschädigung von mindestens **20** und höchstens **1000** Thlrn. zu leisten; auch hat er **5** bis **10** Thlr. Geld- oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Hat der Verurtheilte die Vollziehung der Ehe der ihm auferlegten Entschädigung vorgezogen und tritt nun der andere Theil zurück, so hat dieser dadurch sich seines Entschädigungsanspruches verlustig gemacht; auch braucht dann die Geldstrafe nicht erlegt zu werden [6]).

2) Ehehindernisse.

§. 7. Rücksichtlich der Ehehindernisse wird im Allgemeinen auf das gemeine Recht recurrirt werden müssen. Im Besondern gedenkt unser Partikularrecht unter den Ehehindernissen:

1) des Mangels der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung (s. **§. 6.**);

---

1) Erneuerte Landes-Successions-Ordnung v. 1. Nov. 1769. T. 17. Frankenh. Statut. B. 2. Art. 4. 2) ang. Verlöbniß- u. s. w. Ordnung §. 2. 3) Ebendas. §. 3. Ern. V. O. §. 31. 4) Ern. V. O. §. 42. Nach den Frkh. Stat. B. 2. T. 2. war sie nothwendig und mag dieser Grundsatz auf altgermanischen Rechtsprincipien beruhen. Vrgl. Lex Thuring. Tit. X. c. 2. bei Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau, 1834. 8. 5) Ern. Verlöbnißordn. §. 5. 6) Verordn. v. 18. März 1834.

2) der sogenannten geschlossenen Zeit (tempus clausum), indem in der Charwoche vom Sonntag Palmarum bis zum 2ten Osterfeiertage keine Trauungen und in derselben Zeit, jedoch ausschließlich des Palmsonntags, auch keine Aufgebote stattfinden sollen [1];

3) der Trauerzeit bei einer Wittwe von einem Jahre, bei einem Wittwer von einem halben Jahre [2].

4) Auch kann die Trauung eines Wittwers oder einer Wittwe vor errichtetem Inventarium über das Vermögen der Kinder des ersten Ehegatten nicht stattfinden [3].

Die drei letzten Ehehinderhindernisse gehören zu den aufschiebenden [4]; das erste dagegen ist nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte [5], wie nach sächs. Partikularrechte, ein trennendes [6].

3) Aufgebot.

§. 8. Der Trauung muß in allen Fällen das Aufgebot vorhergehen [7]; dieses kann in der Charwoche vom Palmsonntage ausschließlich bis zum 2ten Osterfeiertage einschließlich nicht stattfinden [8]) und muß in der Regel zu drei verschiedenen Malen vorgenommen werden. Das Fürstl. Consistorium und beziehungsweise die Fürstl. Landeshauptmannschaft können jedoch in der Weise dispensiren, daß das Aufgebot ausnahmsweise an einem Sonntage ein für alle Mal geschieht [9]. Es findet da Statt, wo Braut und Bräutigam sich wesentlich aufhalten; Personen, die zu Folge ihres Berufs ein unstetes Leben führen, wie Hirten, Pachter u. s. w. müssen nicht blos in der Parochie ihres Aufenthalts-, sondern auch ihres Geburts-Ortes aufgeboten werden. Wenn Braut und Bräutigam nicht an dem Orte geboren sind,

---

1) Verordn. des Fürstl. Consistorium v. 21. Mai 1829. 2) Ern. Verlöbnißordnung §. 8. 3) Ern. Successionsordn. Art. 16. 4) Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen. 1831 u. 33. Bd. II. S. 423 ff. 5) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 368. 6) *G. L. Boehmer* principia juris canonici. ed. 7. Götting. 1802. §. 369. 7) Verordnungen v. 3. Febr. u. 24. April 1817. 8) Verordn. v. 21. Mai 1829. 9) ang. Verordn. v. 3. Febr. 1817. Vergl. Reglement wegen der Aufgebote, Trauungen und Kindtaufen v. 28. Mai 1770.

wo sie sich zur Zeit des Aufgebots aufhalten, so müssen sie von dem Pfarrer des Geburtsorts ein Geburts- oder Taufzeugniß beibringen. Die Ledigkeitszeugnisse oder testimonia integritatis werden von den Parochien, wo das Aufgebot stattfinden soll, zuvor gegen einander ausgewechselt [1]).

4) Trauung.

§. 9. Die Trauung geschieht in der Regel öffentlich [2]). Gesetzliche Trauungstage sind der Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag und die gesetzliche Tageszeit sind die Vormittagsstunden von 8 — 12 Uhr. Wer sich außer diesen Tagen trauen läßt, hat außer den an den Geistlichen und die sonstigen Percipienten zu entrichtenden Copulationsgebühren [3]) ein Drittel mehr, und wer sich außer den gesetzlichen Tagesstunden trauen läßt, die Hälfte mehr zu bezahlen. An Sonntagen sind die feierlichen Trauungen, und in der Charwoche, nämlich vom Sonntage Palmarum bis zum 2ten Osterfeste sind alle Trauungen verboten [4]). Die Trauung ist unter andern auch an die Voraussetzung gebunden, daß der zu Trauende ein Zeugniß der treffenden Civilbehörde beibringt, daß und in welcher Gemeinde er mit seiner Familie aufgenommen werden wird [5]). Civildiener, Militärs und Geistliche bedürfen eines Trauscheins ihrer vorgesetzten Behörde.

Capitel II.

Von den Wirkungen der Ehe.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 10. In Betreff der Wirkungen der Ehe beruht unser Partikularrecht auf den Grundsätzen des gemeinen sächs. Rechts.

---

1) Circularrescript des Fürstl. Consistorium v. 13. Febr. 1834. 2) Ueber die Haustrauungen vergl. das zum vorigen §. angeführte Reglement v. 23. Mai 1770. — 3) Ueber die Gebühren bei der Proclamation und Copulation, sowie bei den Kindtaufen u. Begräbnissen in der Residenz vergl. den Anhang zu der oben ang. Verlöbnißordnung v. 22. April 1774. 4) Ern. Verlöbnißordn. Tit. II. §. 5. Verordn. des Fürstl. Consistorium v. 4. August 1825 und 21. Mai 1829. 5) Circularrescripte des Fürstl. Consistorium v. 19. Jan. 1838 und 28. Juni 1839. Verordnungen der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft resp. v. 2. Juli u. 19. August 1839.

Nach diesem äußert überhaupt nur eine gesetzmäßige Ehe rechtliche Wirkungen [1]). Die eheliche Vormundschaft beginnt mit der Trauung, die übrigen Wirkungen auf das Vermögen der Ehegatten und den Stand der Frau hängen von der wirklichen Vollziehung der Ehe ab, welche man ehedem durch die symbolische Beschreitung des Ehebettes bezeichnete [2]). **Mißheirathen** und **Ehen zur linken Hand** können unter Privaten nicht vorkommen. Die vermeintlich rechtmäßige, putative, Ehe wird zwar aufgelöst, in ihren Wirkungen aber einer rechtmäßigen gleichgesetzt [3]).

B. Von den Wirkungen der Ehe während derselben.

1) Für beide Eheleute.

§. 11. Die gemeinrechtliche Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten, welche auch im sächs. Rechte vorkommt [4]), ist in einer einzelnen Anwendung auch partikularrechtlich anerkannt [5]).

2) Für den Ehemann. Eheliche Vormundschaft.

§. 12. Zufolge der ehelichen Vormundschaft hat der Ehemann die Frau zu vertreten und ist ihr gesammtes Vermögen der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen [6]). Auf das Eigenthum an den Gütern der Ehefrau hat aber die eheliche Vormundschaft an sich keinen Einfluß; deshalb ist zwar die Einwilligung des Ehemannes zu allen wichtigeren Handlungen der Frau [7]), aber auch die Concurrenz der Ehefrau bei Geschäften, welche deren Güter betreffen, erforderlich [8]). Bei letztwilligen

---

1) Sachsensp. B. I. Art. 36 u. 38. 2) Sachsensp. B. I. Art. 45. B. III. A. 45. Vergl. Haubold §. 84. S. 89. Rudolstädter Statututen tit. 9. §. 1. Blankenburger Stat. tit. Von Erbfällen §. 1. Teuchel'sche Stat. tit. 11. §. 1. 3) Sachsenspiegel B. III. A. 27. 4) S. Haubold §. 68. 5) Bankerottier-Mandat vom 11. Juli 1827. §. 7. Die Schenkungen unter Brautleuten sind damit nicht zu verwechseln. Vergl. Frankenh. Statut. B. II. A. 46. 6) Sachsensp. B. I. Art. 31. 45. B. III. Art. 45. Vergl. Weiske §. 8. S. 19 ff. 7) Ern. Vormundschaftsordnung §. 41. 8) Frankenh. Statut. B. II. Art. 19. 20. 21.

Verfügungen, soweit sie nicht das Successionsrecht des Ehemannes schmälern [1]), bei Handlungen, welche alltägliche Haushaltungsbedürfnisse betreffen, bei dem Miethen des weiblichen Gesindes [2]), bei Geschäften, die von der Ehefrau als eigenes Gewerbe betrieben werden [3]), bedarf es der Einwilligung des Ehemannes nicht, wogegen die Ehefrauen bei den Contracten mit dem Ehemanne einen gerichtlich bestätigten Vormund haben müssen und Bürgschaften für den Ehemann über mehr als **50** Thlr. nur vor Gericht abschließen können [4]).

Alles, was während der Ehe erworben wird, wird nach der in der Oberherrschaft, ausschließlich der Städte Rudolstadt und Blankenburg, geltenden erneuerten Successionsordnung dem Ehemanne [5]), nach den in der Unterherrschaft geltenden Frankenhäuser, sowie nach den Rudolstädter und Blankenburger Statuten beiden Ehegatten gemeinschaftlich erworben [6]).

3) Für die Ehefrau.

a) Genossenschaft.

§. 13. Die Ehefrau erlangt durch eine rechtmäßige Ehe den Namen, den Gerichtsstand und die Standesehre des Mannes; sie wird nach dem Ausdrucke der Rechtsbücher dessen Genossin [7]). Daher wird denn auch der eine Ehegatte durch Injurien gegen den andern Ehegatten mit verletzt [8]).

b) Rechte der Ehefrau an ihrem Vermögen.

§. 14. Ganz ebenso, wie nach der älteren sächsischen Prozeßordnung [9]), hat die Ehefrau auch nach unserm Partikular-

---

1) Ern. Succ. O. A. 28. u. 29. 2) Ern. V. O. §. 42. Gesindeordn. §. 2. 3) Ern. V. O. §. 42. 4) Ebend. §. 41. 5) Ern. Succ. Ordn. A. 18. 6) Frkh. Stat. B. III. Art. 38. u. 46. Rudolst. Tit. 9. §. 1. Blankenb. Tit. Von Erbfällen §. 1. Dasselbe gilt nach den Teuchel'schen Stat. Tit. 11. §. 1, sowie nach der Successionsordn. v. J. 1551, auf welche die Statut. von Stadt-Ilm Tit. 12. und die Leutenb. (1697) Tit. 9. Bezug nehmen. Ueber die Bestimmungen des Sachsenspiegels B. I. Art. 12. vergl. Weiske S. 34. 7) Sachsensp. B. I. A. 45. B. III. A. 45. 8) Injurienmandat v. 18. Decbr. 1820. §. 16. 9) ASPO. Tit. XLIII. §. 1. und 2.

rechte wegen des Dotalvermögens, wofür im Zweifel alles Dasjenige gilt, was zu Anfang der Ehe eingebracht worden, und wegen der Paraphernalien, d. h. desjenigen Vermögens, was die Ehefrau während der Ehe durch ihr angefallene Erbschaften, Schenkungen und dergl. erworben und dem Manne zugebracht hat [1]), eine stillschweigende Hypothek [2]), welche hinsichtlich des Dotalvermögens mit dem Tage der Trauung, hinsichtlich der Paraphernalien von der Zeit der Illation an gerechnet wird [3]). Doch besteht zwischen dem sächsischen Rechte und dem hiesigen Partikularrechte in dieser Beziehung der Unterschied, daß nach jenem nur wegen des Dotal=, nach diesem auch wegen des Paraphernalvermögens das gesetzliche Pfandrecht zugleich auch ein privilegirtes ist [4]). Wegen Verschwendung verliert die Ehefrau, wenn sie dadurch den Concurs veranlaßt hat, ihr Zurückforderungsrecht und wegen mangelnden Beweises der Illation das Vorzugsrecht und die stillschweigende Hypothek [5]). Für einen genügenden Beweis wird aber in dieser Beziehung die Ableistung eines angetragenen oder richterlich auferlegten Eides nicht gehalten [6]).

c) Gegenvermächtniß.

§. 15. Unter dem Gegenvermächtniß, dessen in der Prozeßordnung [7]) Erwähnung geschieht, haben wir bei uns, wie in Sachsen [8]), eine der Ehefrau für die Benutzung der Mitgift während der Ehe gemachte remuneratorische Schenkung zu verstehen, welche die Frau nach getrennter Ehe neben der dos zurückerhalten soll und wegen welcher sie zwar kein stillschweigendes Unterpfandsrecht hat, sich aber eine Hypothek bestellen lassen kann [9]).

---

1) Ern. Successionsordnung Art. 18. 2) Proceßordnung P. IV. tit. 3. §. 2. Frankh. Statuten B. II. Art. 20 u. 21. 3) Proceßordnung a. a. O. 4) Proceßordnung a. a. O. vergl. mit const. elect. Sax. 28. P. I. und ASPO. tit. XLIII. §. 1 u. 2 und tit. XLV. §. 2. 5) Proceßordn. a. a. O. 6) Gesetz wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen rc. vom 2. Febr. 1842. sub VII. 7) Proceßordn. P. IV. tit. 3. §. 3. 8) Haubold a. a. O. §. 78. 9) Proceßordn. a. a. O. Vgl. sächs. Proceßordn. v. J. 1622. Tit. XLIII. §. 3.

C. Von den Wirkungen der Ehe nach deren Trennung.

1) Im Allgemeinen.

§. 16. Allgemeine Folgen der Trennung der Ehe sind:

1) die Beendigung der ehelichen Vormundschaft [1]);

2) die Freiheit der anderweiten Verheirathung. Sie ist im Falle des Todes durch die Trauerzeit beschränkt [2]), und im Falle der Scheidung darf die geschiedene Ehefrau so lange sich nicht wieder verheirathen, als eine Schwangerschaft aus der getrennten Ehe möglich ist; ohne Erlaubniß des Consistorium, beziehungsweise der Regierung, darf der schuldige Theil sich gar nicht wieder verheirathen, wenn nicht im Erkenntnisse selbst die Wiederverheirathung ausdrücklich nachgelassen wurde.

2) Im Falle der Trennung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten.

§. 17. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten getrennt, so erhält der überlebende Ehegatte

1) die Vormundschaft über die Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe rücksichtlich des ihnen angefallenen Vermögens [3]) und

2) den Nießbrauch an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, soweit dies ihm nicht selbst anfällt [4]). Aus den Revenüen des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens müssen die Kosten der Erziehung der Kinder bestritten und diesen auch, wenn sie sich verheirathen oder sonst eine eigene Wirthschaft begründen, eine Ausstattung oder Ehrenhilfe geleistet werden [5]). Dem überlebenden Ehegatten kann dieses Nießbrauchsrecht nur mit seiner Zustimmung entzogen werden [6]). — Nach den Frankenhäuser

---

1) Sachsensp. B. I. Art. 45. B. III. Art. 45. — 2) Ern. Verlönißordnung Tit. 1. §. 8. s. oben §. 7. sub 3. 3) Successionsordn. v. J. 1551. Art. 15. Frnkh. Statut. B. III. Art. 44. Ern. B. O. §. 44 d. 4) Successionsordnung v. J. 1551. Art. 15. Frankh Stat. B. III. Art. 39. 46. 50. Ern. Successionsordn. Art. 15—23. 5) Ern. Successionsordn. A. 15. 6) Ebend. A. 29 u. 30.

Statuten findet dieses Nießbrauchsrecht nur hinsichtlich der von dem vorverstorbenen Ehegatten eingebrachten oder von dessen Ascendenten oder sonst ererbten Güter Statt, indem das übrige Vermögen ihm selbst zufällt. [1])

3) Nachtheile der anderweiten Verheirathung.

§. 18. 1) Die erneuerte Successionsordnung bestimmt, daß der Vater, welcher zur zweiten Ehe schreitet, dem heirathenden oder seine eigene Wirthschaft begründenden Kinde die Hälfte des mütterlichen Vermögens ausantworten muß und somit den Nießbrauch daran verliert, und daß die sich anderweit verheirathende Mutter dem zur eigenen Wirthschaft schreitenden Kinde das ganze, ihm angefallene, väterliche Vermögen herausgeben, auch den Kindern erster Ehe von ihrem eigenen Vermögen einen, nach ihrem Tode auszuantwortenden, Voraus festsetzen muß [2]). Schreitet eine Mutter auch zur dritten Ehe, so hat sie den Kindern zweiter Ehe einen Voraus auszusetzen, den Kindern erster Ehe aber nur dann, wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder vorhanden waren und die Mutter bei deren Eingehung kein Vermögen besaß, aus welchem sie den Kindern erster Ehe einen Voraus hätte bestellen können [3]). Haben die Kinder die eigene Wirthschaft früher angefangen und eine Ehrenhilfe bekommen, und heirathet dann der Vater oder die Mutter zum zweiten Male, so müssen sie sich die Ehrenhilfe auf das ihnen resp. ganz oder zur Hälfte auszuantwortende Vermögen des verstorbenen Ehegatten anrechnen lassen [4]). Zur Beweisführung über den Betrag des den Kindern angefallenen Vermögens ihres zuerst verstorbenen Vaters oder der Mutter genügt eine von dem überlebenden Ehegatten ausgestellte Bescheinigung. In deren Ermangelung aber hat der letztere über den angegebenen Betrag jenes Vermögens den Manifestationseid zu leisten [5]).

---

[1]) S. unten §. 146. [2]) Ern. Successionsordn. Art. 17. 19. [3]) Ern. Successionsordn. Art. 20. [4]) Ern. Successionsord. Art. 21. [5]) Ern. Successionsordnung §. 22. Ern. V. O. §. 4. No. 1.

2) Nach den Statuten der Städte Rudolstadt und Blankenburg[1]) muß der überlebende, zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte mit Ausschluß des Ehebettes, des Traurings, der Kleidung und des Handwerkszeugs alle Güter, sowohl die des verstorbenen Ehegatten, als seine eigenen, mit den Kindern erster Ehe zu zwei gleichen Hälften theilen oder den Kindern einen Voraus geben.

3) Nach den Frankenhäuser Statuten[2]) hat der überlebende, sich anderweit verheirathende, Ehegatte mit den Kindern erster Ehe gerichtlich dergestalt zu theilen, daß er das Mobiliare und zwei Drittel, die Kinder aber nur ein Drittel des Immobiliarvermögens aus der ersten Ehe erhalten. Findet diese Auseinandersetzung nicht Statt, so erhalten die Kinder zwei Drittel der unbeweglichen Güter und dem überlebenden Ehegatten bleibt außer den Mobilien nur ein Drittel der unbeweglichen Güter; sind deren keine oder nur sehr wenige vorhanden und viel Mobiliarvermögen, so bekommen die Kinder einen Theil des letztern. Dem Ehegatten bleibt der Nießbrauch an dem Theile der Kinder erster Ehe bis zu deren Selbstständigkeit[3]).

Uebrigens verliert der überlebende, sich anderweit verheirathende Ehegatte auch die Vormundschaft[4]).

Capitel III.

Von den Ehestiftungen oder Eheberedungen.

§. 19. Rücksichtlich der die gesetzlichen Wirkungen der Ehe abändernden Ehestiftungen, Eheberedungen oder Ehepacten gelten ganz die Grundsätze des sächs. Rechts[5]); sie müssen gerichtlich

---

[1]) tit. 9. §. 4. Dasselbe galt im Wesentlichen auch nach den Teuchel'schen Statut. tit. 11. §.4. und der ältern Successionsordn. Art. 15, auf welche die Stadtilmer Statuten (Art. 12.) und die Leutenberger v. J. 1697 (Art. 9.) Bezug nehmen. vgl. Ah. Fritsch comm. (S. 100 not. 6.) [2]) Frnkh. Stat. B. III. Art. 48. 49. Kalthagen diss. (s. S. 100 not. 1.) Th. 24. [3]) Frnkh. Stat. B. III. Art. 49. vgl. mit Art. 50. [4]) Ern. V. O. §. 44 d. Vgl. Successionsordn. v. Jahr 1551. Art. 15. Frnkenh. Stat. B. III. Art. 44. 48. [5]) Haubold §§. 85. 86. S. 90.

geschehen [1]) und haben bald die Eigenschaft eines Contracts, sind unwiderruflich und können daher bei im Uebrigen fortbestehender freier Dispositionsbefugniß über den Gegenstand des Vertrags weder durch Schenkungen noch letzte Willenserklärungen aufgehoben werden; bald haben sie die Eigenschaft eines letzten Willens und können einseitig widerrufen werden [2]). Im Zweifel wird die Vertragsnatur angenommen [3]). Als Verträge können sie endlich von der Frau nur unter Concurrenz eines gerichtlich bestätigten Vormundes gültig abgeschlossen werden, wogegen es zu deren Gültigkeit als letztwillige Verfügungen der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes nicht bedarf [4]).

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

§. 20. Die Eltern haben die Pflicht der Erhaltung und Erziehung der Kinder und deshalb auch das Recht einer mäßigen Züchtigung [5]). Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig; es wird daher nicht nur die Einwilligung der Eltern zur Gültigkeit der Ehe (s. oben **§. 6.**) und zur Vermiethung der Kinder in Gesindedienste [6]) erfordert, sondern es werden auch Injurien, welche zurechnungsfähige Kinder, d. h. Kinder über **14** Jahren [7]), gegen ihre Eltern begehen, als qualificirte Injurien geahndet [8]). Auch sind die Kinder den Eltern zu Dienstleistungen verpflichtet, weshalb selbst Gesellendienste, wenn kein Lohn ausbedungen ist, als unentgeltlich geleistet angesehen

---

[1]) Sachsensp. B. II. Art. 30. Ern. Successionsordn. Art. 30. Frnkh. Statut. B. III. Art. 54. [2]) Ern. Successionsordn. Art. 30. 31. Vgl. const. elect. Sax. 43. P. II. [3]) Ern. Successionsordn. a. a. O. [4]) Ern. B. O. §§. 41. 42. [5]) Sachsensp. B. II. Art. 65. [6]) Gesindeordn. §. 3. s. unten §. 21. sub 4. [7]) Injurienmandat v. 18. Dec. 1820. §. 6. [8]) Injurienmandat §. 13. — Real- u. grobe Verbalinjurien gehören bekanntlich nach röm. Recht zu den Enterbungsgründen. (Nov. 115. c. 3. §. 1. 2.) Eine ähnliche Bestimmung enthalten die Stat. von Rudolstadt tit. 6. §. 4. Blankenburg tit. Von Allerlei-Injurien §. 4. Teuchel tit. 6. §. 4. Frankenh. B. IV. Art. 14.

werden [1]), und endlich haben sich auch die Kinder der Eltern im Falle deren Bedürftigkeit anzunehmen [2]). Von den Erziehungsrechten beider Eltern ist das Mundium oder die Vormundschaft des Vaters über die Kinder zu unterscheiden. Der Vater nämlich ist der natürliche Vormund der Kinder [3]) und hat an deren Vermögen den Nießbrauch und die Verwaltung [4]). Die Vermögensverwaltung der Mutter nach dem Tode des Vaters [5]) muß dagegen aus den Güterverhältnissen der Eheleute abgeleitet werden. Die Vormundschaft des Vaters wird der väterlichen Gewalt des römischen Rechts in mehreren Beziehungen, namentlich rücksichtlich der Erwerbungsgründe, gleichgeachtet. Zu den gemeinrechtlichen Beendigungsarten der väterlichen Gewalt kommen die Anlegung einer abgesonderten Haushaltung und bei den Töchtern die Verheirathung hinzu [6]). Diese hat bald die ganze oder theilweise Herausgabe des den Kindern zuständigen Vermögens, bald die Leistung einer elterlichen oder Ehrenhilfe zur Folge [7]). Ist der Vater oder die Mutter bereits gestorben, so ist die Ehrenhilfe von dem nachgelassenen Vermögen zu nehmen und hat sich das Kind selbige auf seine Erbschaft anrechnen zu lassen [8]).

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindung zwischen Herrschaften und Gesinde [9]).

1) Abschließung des Miethvertrags.

§. 21. 1) Niemand darf bei Strafe ein Gesinde in seinen Dienst nehmen, welches nicht, wenn es vorher noch nicht gedient

---

[9]) Innungsgesetz v. 30. Jan. 1828. §. 26. [2]) Armenverordnungen v. 6. Juni 1795, 31. Mai 1806 u. 2. Sept. 1808. [3]) Sachsensp. B. I. A. 11. 13. u. B. II. A. 17. [4]) Proceßordn. P. IV. tit. 2. §. 3. Ern. B. O. §. 11. Ern. Succ. Ordn. Art. 15. 16. [5]) Ern. B. O. §. 11. [6]) Sachsensp. B. I. A. 11. Ern. Succ. Ordn. A. 15. [7]) Sachsensp. B. I. A. 11. B. II. A. 19. Ern. Succ. Ordn. Art. 15. 16. 17. 19. Frnkh. Stat. B. III. Art. 44. — [8]) Ern. Successionsordn. Art. 21. Vgl. oben §. 18. [9]) Gesindeordn. vom 3. Juli 1822. Die frühere Gesindeordn. ist vom 12. Mai 1749 und hat ihr die sächs. v. Jahr

hat, ein Zeugniß der Ortsobrigkeit beibringt, daß bei seiner Aufnahme als Gesinde kein Bedenken sei, oder welches, insofern es schon in Diensten gestanden hat, von der vorigen Herrschaft nicht einen Abschied oder eine Aufkündigungsbescheinigung, sowie ein Attest seines zeitherigen Verhaltens vorzeigt [1]).

2) Das Miethgeld, Hanftgeld oder der Leihkauf ist im Zweifel, und wenn der Dienstbote auch länger als einen Monat gemiethet wird und die verabredete Miethzeit aushält, kein Theil des Gesindelohnes, sondern ein Zeichen des verbindlich abgeschlossenen Miethcontracts [2]).

3) Vermiethet sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich, so wird er mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt und gebührt derjenigen Herrschaft der Vorzug, von welcher er das Miethgeld zuerst empfangen hat; der Dienstbote ist in deren Dienst zu treten, der nachstehenden Herrschaft aber, wenn sie von dessen mehrfacher Vermiethung nichts gewußt hat, das Miethgeld zurückzugeben und ihr überhaupt jeden verursachten Schaden zu ersetzen schuldig [3]).

4) Kinder unter elterlicher Gewalt dürfen ohne Einwilligung ihres Vaters oder nach dessen Tode ihrer Mutter, und Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes sich nicht vermiethen und verheirathete Frauenspersonen bedürfen zur Vermiethung in Gesindedienste der Einwilligung des Ehemannes [4]). Unverheirathete, volljährige Frauenspersonen dagegen bedürfen bei Dienstmiethverträgen der Zustimmung eines Geschlechtsvormundes nicht [5]).

2) Verbindlichkeiten des Dienstgesindes.

§. 22. Die Verbindlichkeiten des Dienstgesindes bestehen:

1) in dem Antritte des Dienstes zu der bedungenen oder gesetzlichen Dienstveränderungszeit [6]);

1735 zu Grunde gelegen. Eine ältere Verordnung wegen Kündigung des Gesindes findet sich bei *Ah. Fritsch* var. opusc. P. I. tr. IV. de resignationibus. p. 88.

1) Gesindeordn. §§. 5. u. 6. 2) Ebend. §§. 10. u. 11. 3) Ebend. §§. 6. u. 7. 4) Ebend. §. 3. 5) Ern. V. O. §. 42. 6) Gesindeordn. §§. 15—20. Verordnung

2) in der Treue, der Ehrerbietung und dem Gehorsam gegen die Dienstherrschaft, welcher daher auch das Recht einer mäßigen Züchtigung zukömmt [1]) und weshalb auch Injurien des Gesindes gegen die Dienstherrschaft mit der gesetzlich höchsten Strafe geahndet werden [2]);

3) in der Verpflichtung, bei dem Abgange die ihm anvertrauten Gelder u. s. w. abzuliefern [3]).

3) Pflichten der Dienstherrschaft.

§. 23. Die Dienstherrschaften haben die Verpflichtung,

1) das gemiethete Gesinde zur Antrittszeit in ihren Dienst aufzunehmen oder es außerdem schadlos zu halten [4]);

2) ihm den versprochenen Lohn zu den bestimmten Terminen zu bezahlen, ihm Beköstigung zu reichen, für seine sittliche Aufführung und für Pflege in Krankheitsfällen zu sorgen [5]);

3) ihm beim Abzuge einen schriftlichen Abschied und ein seiner Aufführung angemessenes Zeugniß zu geben [6]). — Das Gesinde genießt hinsichtlich des Liedlohns ein absolutes Vorzugsrecht im Concurse [7]) und, wenn es bei dem Ableben desjenigen, welcher demselben etwas vermacht hat, noch in dessen Diensten steht, eine gesetzliche Begünstigung hinsichtlich der Erbschaftsabgabe [8]).

4) Erlöschen des Miethcontractes.

§. 24. Der Miethcontract erlischt in der Regel:

1) mit dem Ablauf der verabredeten oder gesetzlich bestimmten Dienstzeit [9]), insofern von Seiten desjenigen Theils, der den Vertrag nicht fortsetzen will, die Aufkündigung, und zwar bei jährlicher Dienstzeit drei Monate, bei vierteljähriger vier Wochen,

---

wegen der Mieth- und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte vom 14. Oktober 1829.

[1]) Gesindeordn. §§. 23—42. [2]) Injurienmandat vom 18. Dec. 1820. §. 13. — [3]) Gesindeordn. §. 74. [4]) Desgl. §§. 16 u. 17. [5]) Desgl. §§. 12—14. 43. ff. — [6]) Desgl. §§. 75—77. [7]) Desgl. §. 58. Proceßordn. P. IV. tit. 2. §. 6. Ueber die Herleitung dieses Vorzugsrechts aus dem Sachsensp. B. I. Art. 22. vrgl. Haubold §. 99. Anm. 4. [8]) Gesetz, die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betr. vom 12. Febr. 1840. §. 3. [9]) Gesindeordn. §§. 21. 22. 50.

bei monatlicher Dienstzeit **14** Tage vorher geschehen ist [1]), weil entgegengesetzten Falls der Vertrag stillschweigend auf eben so lange Zeit, als er ursprünglich eingegangen war, für verlängert angesehen wird;

2) durch den Tod des Dienstboten und dessen Einberufung zum activen Militärdienst, sowie durch dessen Verheirathung oder eine sonstige vortheilhafte Gelegenheit zur Begründung einer eigenen Wirthschaft [2]);

3) durch den Tod oder den Concurs über das Vermögen des Dienstherrn [3]);

4) durch Untreue, Ungehorsam, bedeutende Dienstvernachlässigungen und Ungebührnisse von Seiten des Gesindes [4]);

5) durch Mißbrauch der herrschaftlichen Gewalt, besonders des Züchtigungsrechtes [5]) und

6) in Folge des Unvermögens des einen oder des andern Theils zur Erfüllung seiner Obliegenheiten [6]).

5) Folgen einer ungegründeten Dienstentlassung.

§. 25. Eine Dienstherrschaft, welche ohne einen in dem Gesetz begründeten Grund einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist denselben wieder anzunehmen oder ihm, bis er ein anderes, gleich vortheilhaftes Unterkommen findet, Lohn, Kost oder Kostgeld und beziehungsweise Livrée auf die noch übrige Dienstzeit oder bis zum Eintritte des Dienstboten in einen andern Dienst zu entrichten verbunden [7]).

6) Folgen des Austritts aus dem Dienste ohne hinreichenden Grund.

§. 26. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, kann durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden, sofern die Herr=

[1]) Gesindeordn. §§. 60. 61. [2]) Ebend. §§. 55. 59. 65. 66. Was die Verheirathung betrifft, vergl. Sachsensp. B. II. Art. 33. [3]) Gesindeordn. §§. 56—58. Rücksichtlich des Todes des Dienstherrn vrgl. Sachsensp. B. I. Art. 22. [4]) Gesindeordn. §§. 62. 67. 70. [5]) Ebend. §§. 63. 68. 69. [6]) Ebend. §§. 64. 67. 69. 70. [7]) Ebend. §§. 61. 72. Vgl. Sachsensp. B. II. Art. 32.

schaft nicht vorzieht, ein anderes Gesinde anzunehmen, wo dann der Dienstbote alle verursachten Kosten zu erstatten hat und mit Gefängniß von 2 — 8 Tagen bestraft wird [1]).

7) Verfahren in Gesindesachen.

§. 27. Gesindesachen wurden früher als geringfügige Sachen summarisch behandelt [2]). Gegenwärtig aber hängt die Art der gerichtlichen Behandlung von dem Werthe des Streitobjektes ab [3]). Berufungen an das Oberappellationsgericht finden jedoch in Gesindesachen nie Statt [4]). Das Gesinde hat während seines Dienstes in der Regel mit seiner Dienstherrschaft einerlei Gerichtsstand [5]). Dienstlos gewordenes Gesinde muß sich zu seinen Eltern oder doch in seine Heimath begeben [6]). Die Geldstrafen in Gesindesachen fließen in die Orts-Armenkassen und sind zur Verpflegung armer erkrankter Dienstboten bestimmt [7]).

Dritte Abtheilung.

Personenrecht in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Rechtsfähigkeit im Staate.

Capitel I.

Rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

1) Begriff.

§. 28. Einheimische sind diejenigen, welche im hiesigen Fürstenthume das Unterthanenrecht haben; sie sind entweder Eingeborene

---

1) Gesindeordn. §. 73. 2) Unterh. Mandat wegen der Verhandlungen in geringfügigen Rechtssachen v. 6. Nov. 1815. §. 1. Publ. P. z. Ober-App.-Ger.-Ordn. v. 8. Sept. 1817. §. 21. Gesindeordn. §§. 80—84. 3) Gesetz, das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. v. 26. Aug. 1840. §. 18. 4) Ober-App.-Ger.-Ordn. §. 16. sub 8. 5) Gesindeordn. §. 80. Diese Bestimmung ist wol als durch das Gesetz wegen der geringfügigen Rechtssachen nicht mit aufgehoben anzusehen. 6) Gesindeordn. §. 78. 79. 7) Ebend. §§. 85.

oder Aufgenommene. Bei den Fremden kann ein besonderes Rechtsverhältniß noch durch das Eigenthum an Grundstücken — Forensen [1]) — oder durch die Heimathlosigkeit — Vagabunden [2]) — begründet werden. In manchen Beziehungen werden Unterthanen des einen deutschen Bundesstaates nicht als Fremde des andern betrachtet; es findet ein gewisses Bundesindigenat [3]) Statt. Namentlich ist durch die bezügliche Bestimmung der Bundesacte in Beziehung auf die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten die gesetzliche Vorschrift aufgehoben, daß Grundstücke nicht an Auswärtige sollen veräußert werden können [4]).

2) Erwerb des Unterthanenrechts.

§. 29. Die Rechte eines Einheimischen werden erworben:

1) durch die Geburt, wenn die Eltern oder bei unehelichen Kindern die Mutter zur Zeit der Geburt derselben das Unterthanenrecht hatten [5]);

2) durch Aufnahme, welche

a) ein schuldenfreies Vermögen von mindenstens 200 Thalern, sowie

b) die Beibringung eines Taufzeugnisses, eines Auswanderungs- und Militärfreischeins, eines Sittenzeugnisses und eines Attestats darüber voraussetzt, daß den zu Recipirenden die Gemeinde, wohin er sich wendet, aufnehmen will [6]). Die Unterthanen-Aufnahme findet nur nach er-

---

[1]) Die Forensen mußten bis 1834 statt der Einkommensteuer die Kriegssteuern, d. h. die erhöhten Grundsteuern, fortzahlen. Landtagsabschied 1834 h. a. — Ein engerer Begriff von Forensen ist der, wonach darunter die dem Communalverbande persönlich nicht angehörigen Besitzer von in der Flur gelegenen Grundstücken verstanden worden. Gemeindeordn. v. 19. Dec. 1827. §. 3. Landtagsabschied 1839. II. 2. k. s. unten §. 32. [2]) Wegen der Aufnahmeverbindlichkeit der Vagabunden bestehen Conventionen mit Preußen, Sachsen, Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß. [3]) Bundesacte Art. 18. [4]) Verordnungen vom 30. Nov. 1751; 6. Oct. 1752 u. 23. Nov. 1764. [5]) Gemeindeordnung §. 6. [6]) Gemeindeordnung a. a. O. Die Bedingung eines bestimmt einzubringenden Vermögensquantums oder zu leistender Bürgschaft findet sich schon in den Statuten der Stadt Rudolstadt II. 4. Blankenburg Tit. Vom Bürgerrecht 4. Ilm tit. II. 1.

folgter Genehmigung der Oberbehörden, resp. der Fürstl. Regierung hier und der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen Statt [1]);

3) durch die Ehe (einer Ausländerin) mit einem Einheimischen. Die Trauung kann nämlich nicht eher erfolgen, als bis ein Zeugniß der Civilbehörde beigebracht worden ist, daß und wo der zu Trauende für sich und seine zukünftige Frau und Kinder heimathsberechtigt sei [2]). Die Gestattung der Heirath eines Inländers mit einer Ausländerin wird nur dann retorsionsweise [3]) von einem Illationsquantum abhängig gemacht, wenn die Verlobte einem Staats-Verbande angehört, wo nur von Ausländerinnen ein solches Illationsquantum verlangt wird [4]);

4) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt [5]).

Teuchel tit. II. 4. Königsee v. d. J. 1664 u. 1723. Art. 19. Bei der Aufnahme eines Unterthanen in einen andern Communalverband wird ein Vermögen von nur 100 Thalern verlangt. Gemeindeordn. §. 7. Ueber den Betrag des Einzugsgeldes bei der Aufnahme von Inländern und Ausländern in eine Dorfgemeinde s. Verordnung der F. Regierung v. 15. Juni 1841 und der F. Landeshauptmannschaft v. 1. Sept. 1842.

1) Verordn. der F. Regierung v. 24. April 1704, welche unterm 12. Febr. 1717 wieder in Erinnerung gebracht worden ist. Durch die Verordnungen v. 2. Oct. 1713 und 25. Sept. 1750 ist bestimmt worden, daß die angeführte Verordnung vom Jahr 1704, wie sich von selbst versteht, auch auf die Fälle Anwendung finde, wo ein Ausländer eine Unterthanen-Tochter heirathet. Nach einer Verordnung v. 22. Mai 1728 sollte auch die Einwilligung der Oberbehörde in dem Falle eines bloßen Umzugs aus einer Stadt, einem Amte, einem Gerichte in ein anderes nothwendig sein. Diese Bestimmung ist aber durch die Verordnung v. 30. Dec. 1749 wieder aufgehoben worden. Die Verordnung v. 12. Dec. 1708 endlich bestimmt, daß nicht bloß zur Aufnahme des Ausländers als Vollbürger oder Bauer, d. h. als Grundstücksbesitzer, sondern auch als bloser Hausgenosse oder Schutzverwandter der Consens der Oberbehörde erforderlich sei. 2) Vergl. §. 9. Hierher gehören die daselbst not. 5. angeführten Verordnungen. 3) Ueber das Retorsionsrecht vergl. Haubold §. 107. 4) Landtagsabschied v. 29. Jan. 1831. II. 7. Das nach den Bekanntmachungen der F. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 3. und 20. August 1835 wegen der erforderlichen Illationsquanta getroffene Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen ist wieder aufgehoben. S. Bekanntmachungen der F. Reg. und der F. Landeshptm. v. 9. und 18. April 1839. Demnach wird von Sondershausenschen Unterthanen-Töchtern diesseits eben so wenig, wie jenseits von den hiesigen ein Illationsquantum gefordert. 5) Regulativ wegen der Militärpflichtigen vom 12. Juli 1822. §. 5 und §. 18 d.

3) Verlust des Unterthanenrechts.

§. 30. Das Indigenat wird außer dem Tode auch durch die Auswanderung und den Erwerb eines anderweiten Unterthanenrechts verloren. Die deutsche Bundesacte sichert jedem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates das Recht des Wegzugs in einen andern Bundesstaat für den Fall zu, daß dem Auswanderer keine Verbindlichkeit zur Leistung von Militärdiensten im Wege steht [1]). Damit vereinbar ist jedoch die Verpflichtung zu einem deßfallsigen Gesuche bei der treffenden Behörde und die polizeiliche Aufsicht über die Auswanderungen [2]).

Capitel II.

Rechtlicher Unterschied der Personen nach dem Stande.

1) Vom Adelstande.

§. 31. Die Vorrechte des Adels bestehen hauptsächlich in der Schriftsässigkeit, den Dispensationen von den polizeilichen Verordnungen wegen des Aufgebots, der Haustrauung und der Haustaufe [3]) und in dem Rechte einer härteren Bestrafung der Gegner in Injurienfällen [4]). —

Die Abgabenfreiheit der Rittergüter hängt zwar ursprünglich mit dem Adel zusammen; gegenwärtig ist sie aber durch den Stand des Besitzers so wenig bedingt, als die Abgabenpflichtigkeit der Grundstücke durch deren Uebergang auf Adelige alterirt wird [5]).

---

1) Bundesacte Art. 18. lit. b. 2) Hierauf bezieht sich die Ertheilung besonderer von den Militärfreischeinen zu unterscheidender Auswanderungsscheine. — Durch die Verordn. der F. Reg. v. 2. Mai 1834 ist bestimmt, daß bei Auswanderungen in ein überseeisches Land dies 3 Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen ist, damit, wer an den Auswanderer Forderungen hat, sich damit melden kann. 3) Reglement vom 23. Mai 1770. 4) Dieses Vorrecht ist ein Ausfluß der Schriftsässigkeit. Injurienmandat v. 28. Dec. 1820. §§. 8. 10. 11. 5) Vergl. Statuten der Stadt Rudolstadt tit. 3. §. 4 ff. Blankenb. tit. Bürgerliche Stadt- u. schoßbare Güter §. 4. Stadt-Ilm tit. 3. §. 3. Teuchel tit. 3. §. 5.

2) Vom Bürgerstande.

§. 32. Das Bürgerrecht giebt vorzüglich das Recht, innerhalb der Stadt und ihrem Gebiete Grundstücke zu erwerben und bürgerliche Gewerbe zu betreiben [1]). Es muß auch von Adeligen, von Staatsdienern und Andern, welche für ihre Person der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes nicht unterworfen sind, wenn sie sich innerhalb des Stadtgebietes ansässig machen wollen, erworben werden.

Von den Bürgern werden die Schutzbürger oder Schutzverwandten und die Pfahl- oder Feldbürger oder Forensen unterschieden. Erstere sind alle diejenigen Einwohner einer Stadt, die nicht das Bürgerrecht erlangt haben und weder dem Beamten-, geistlichen oder Militärstande angehören. Letztere sind diejenigen Personen, welche im Weichbilde einer Stadt Grundstücke besitzen, aber außer derselben wohnen. Sie müssen nach den Statuten bald noch ein Mal, bald noch ein halb Mal so viel Geschoß geben [2]).

3) Vom Bauernstande.

§. 33. Zu dem Bauernstande im weitern Sinne gehören alle diejenigen, welche auf dem Lande ihren beständigen Wohnsitz haben und sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ohne von einem der beiden andern Stände abzustammen [3]). Im engeren Sinne werden sie als Besitzer der Bauerngüter von den blosen Hausgenossen unterschieden und nach der Größe und der Beschaffenheit ihrer Bauerngüter in Anspänner, Hintersättler und Häusler eingetheilt.

---

[1]) Statuten der Stadt Rudolstadt tit. 2. §. 2. Blankenb. tit. Vom Bürgerrecht §. 2. Stadtilm tit. 3. §. 11. Leutenberg tit. 2. §. 2. Teuchel tit. 2. §. 2. Frankenhausen B. II. Art. 62. 63. [2]) Statut. der Stadt Rudolstadt tit. 3. §. 5. Blankenburg tit. Bürgerliche Stadt- und schoßbare Güter §. 5. Ilm tit. 3. §. 5. und 7. Teuchel tit. 3. §. 4. Königsee Art. 16. Vgl. oben §. 28. not. 1. [3]) Auf die Bauern im weitern Sinne bezieht sich z. B. die Unfähigkeit derselben zu Wechselgeschäften. Wechselordn. v. 20. März 1755. §. 11.

Die Bauerngüter befinden sich, mit Ausnahme der Erbpacht- und Laßgüter im Eigenthum ihrer Besitzer; die gutsherrlichen Forderungen haften darauf als dingliche Lasten. Das Eigenthumsrecht ist bei den sogenannten schlechten Zinsgütern ein vollständiges, bei den Erbzinsgütern ein nutzbares. Im Zweifel wird die Eigenschaft eines schlechten Zinsgutes vermuthet [1]).

Zu den bäuerlichen Lasten gehört die Dienst- [2]), Zins- [3]) und Laudemialpflicht [4]).

4) Vom Beamtenstande.

§. 34. Die Beamten haben das Vorrecht der Schriftsässigkeit [5]) und dadurch das Recht auf eine höhere Bestrafung ihrer Gegner in Injuriensachen [6]); sie sind in der Regel von der Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft befreit [7]) und zur Bekleidung städtischer Stellen unfähig [8]). Vor der Verheirathung haben sie um die deßfallsige Erlaubniß bei dem Landesherrn oder ihrer zunächst vorgesetzten Behörde zu bitten [9]); nach ihrem Tode haben die Wittwen und noch nicht elocirten Kinder derselben Anspruch

---

[1]) Vergl. const. elect. sax. 39. P. II. [2]) Dorfordnung vom 18. März 1681. §§. 14. 15. — Von den dem Gutsherrn zu leistenden Diensten sind die zum allgemeinen Besten gereichenden Dienste, z. B. die Folge bei dem Transport der Vagabunden u. s. f., zu unterscheiden. Vergl. Verordnungen vom 6. Juni 1796 u. 2. Sept. 1808. [3]) Wegen Abführung der Naturalzinsen in Gelde vergl. unter andern Bekanntmachung der Fürstl. Cammer v. 11. Sept. 1829. [4]) Ueber den Ansatz des Lehngeldes s. die Verordn. v. 20. August 1830. — Durch das Gesetz v. 12. Febr. 1840 ist das Lehngeld in denjenigen Erbfällen, wo Ascendenten, Seitenverwandte oder Ehegatten ab intestato erben oder Erbfolge nach Testamenten, Schenkungen auf den Todesfall oder Verträgen stattfindet, aufgehoben. — Ueber die Ablösung der Laudemialpflicht bei der theilweisen Abtretung eines Grundstücks zum Chausseebau s. das bezügl. Gesetz v. 5. Febr. 1840. §. 6. und wegen Aufhebung des Lehngeldes bei, die Zusammenlegung von Grundstücken bezweckenden, Tauschen vergl. den Landtagsabschied v. J. 1839. sub I. 1. — Uebrigens kommt das Lehngeld auch in den Städten vor. Vergl. Frankenh. Statut. B. II. Art. 48. 50—52. Statuten der Stadt Rudolstadt tit. 3. §. 6. und tit. 9. §. 7. Königsee v. J. 1664. Art. 40. Leutenberg v. J. 1697. tit. 3. §. 2. [5]) arg. Crn. V. O. §. 6. [6]) Injurienmandat §§. 8. 10. 11. [7]) Crn. V. O. §. 13. u. 14. e. (s. unt. §. 43. u. 44.) [8]) Wahlordn. des Stadtraths zu Rudolstadt §. 19. [9]) Rescript der Regierung v. 10. März 1772.

auf das sogenannte Gnadenhalbjahr [1]). Die Wittwenkasse [2]) bezweckt hauptsächlich die Versorgung der Wittwen und unmündigen Kinder der Fürstlichen Diener.

5) Vom geistlichen Stande.

§. 35. Zum geistlichen Stande werden nicht nur alle ordinirte Geistliche, sondern auch alle von dem Consistorium und resp. der Landeshauptmannschaft als Schullehrer oder als Kirchendiener der niedern Classe verpflichtete und bestätigte Personen nebst ihren Amtsgehülfen oder Substituten gerechnet. Die besonderen Rechte des geistlichen Standes sind der privilegirte Gerichtsstand vor dem Fürstl. Consistorium, beziehungsweise der Fürstl. Regierung, die Befreiung von Vormundschaften [3]), die Unfähigkeit, städtische Aemter zu bekleiden [4]) und sich nach Wechselrecht zu verpflichten [5]). Für die Versorgung der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer bestehen eigene Anstalten [6]), auch sind die Geistlichen berechtigt, der im vorigen §. erwähnten Wittwencasse beizutreten [7]).

6) Vom Militärstande.

§. 36. Die Militärpersonen haben ebenfalls einen befreiten Gerichtsstand, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubniß zu ihrer Verheirathung und können der Wittwencasse beitreten [8]). Sie können eine ihnen angetragene Vormundschaft ausschlagen [9]) und Unteroffiziere und gemeine Soldaten können sich nach Wechselrecht nicht verpflichten [10]).

---

[1]) Verordn. v. 8. Juni 1704. [2]) Verordn. v. 2. März 1842. [3]) Ern. V. O. §. 13. s. unten §. 44. [4]) Wahlordn. des Stadtraths zu Rudolstadt §. 19. [5]) Wechselordnung §. 8. [6]) Vgl. die Statut. des Priester-Wittwen- und Waisenfiscus v. 6. März 1669 und des Schul-Wittwen- und Waisenfiscus v. 15. Jan. 1767. [7]) Verordn. v. 2. März 1842. §. 1. u. 3. [8]) Verordn. v. 2. März 1842. §§. 1. u. 8. [9]) Ern. Vormundschaftsordnung §. 13. s. unten §. 44. [10]) Wechselordnung §. 12.

Capitel III.

Einfluß der Religionsverschiedenheit auf die Rechtsfähigkeit.

1) Die christlichen Religionspartheien.

§. 37. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte [1]).

2) Die Juden.

§. 38. Auswärtige Juden können nur mit Genehmigung des Landesherrn zu Unterthanen aufgenommen werden. Außer dem in der Fürstl. Unterherrschaft gelegenen Dorfe Immenrode, wo gegenwärtig gegen 20 Judenfamilien leben und wo bereits im Jahre 1720 Juden Aufnahme fanden, sind im Fürstenthume nur wenige Juden heimathsberechtigt. Die Juden in Immenrode haben nach dem Receptionsgesetze vom 4. Nov. 1776 ein jährliches Schutzgeld zu zahlen, welches im Jahr 1839 in eine Handelsconcessionsabgabe umgewandelt worden ist, für deren richtige Abführung sämmtliche Contribuenten solidarisch haften. Die Juden sind der Militärpflicht unterworfen [2]). Mit Ausnahme der Immenröder Juden ist in der Fürstl. Unterherrschaft, außer an Jahrmärkten, den Juden der Handel verboten [3]). Auch ist verordnet, daß jeder Immenröder Jude, der nicht vom Schacher, sondern vom Ackerbau oder einem Handwerke [4]) sich nährt, hinsichtlich des Schutzgeldes und der Erlaubniß, Grundstücke zu erwerben [5]), mit den christlichen Unterthanen gleich behandelt werden

---

[1]) Bundesacte Art. 16. vergl. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht (4. Ausg. Götting. 1836. 8.) §. 79. [2]) Regulativ wegen der Militärpflichtigen v. 12. Juli 1822. §. 2. [3]) Mandat v. 1. Aug. 1792. [4]) Wenngleich die Fassung mehrerer Bestimmungen des Innungsgesetzes vom 30. Jan. 1828. die Juden von Erlernung eines Handwerks auszuschließen scheint, so ist sie ihnen doch gestattet. [5]) Nach einem Rescript der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen an das Amt Straußberg dd. 30. Nov. 1752. soll aber, wenn

soll [1]). Als Grundstücksbesitzer haben die Juden, wie sich von selbst versteht, auch die auf den Grundstücken haftenden Abgaben zu tragen; die Rechte der Theilnahme am Communalvermögen und der Communalverwaltung werden ihnen aber, als bloßen Schutzverwandten, nicht zu Theil. Ein ähnliches Verhältniß findet auch bei den Juden in Rudolstadt und Frankenhausen Statt; sie haben die herkömmlichen Staats- und Communalabgaben, auch Concessionszinsen zu entrichten, werden aber den Vollbürgern rücksichtlich der Theilnahme am Communalvermögen und der Communalverwaltung nicht gleichgeachtet. Der öffentliche Gottesdienst ist den Juden eben so, wie die Bestattung ihrer Todten auf eigenen Gottesäckern nachgelassen; eine eigene Schule und Vorsteher haben nur die Juden in Immenrode. — Der von fremden, reisenden Juden zu entrichten gewesene Leibzoll ist im Jahr **1811** aufgehoben worden [2]).

Capitel IV.

Von den Schmälerungen der bürgerlichen Ehre.

1) Von der Ehrlosigkeit.

§. 39. Die Ehrlosigkeit ist entweder eine besondere Strafe [3]), oder die Folge einer andern Strafe [4]), setzt also immer ein richterliches Erkenntniß voraus [5]); sie begründet die Unfähigkeit

---

ein Immenröder Jude Grundstücke erwerben will, zuvor an die Oberbehörde Bericht erstattet werden.

[1]) Rescript der Fürstl. Regier. zu Frankenhausen an das Amt Straußberg v. 28. Jan. 1808. [2]) Vertrag mit Sachsen wegen Aufhebung des Leibzolls v. J. 1811. [3]) z. B. des Raubes und Diebstahls (Sachsensp. B. I. Art. 38.), des Meineides (Sachsensp. B. I. Art. 40. C. C. C. Art. 107.), der Desertion (Verordn. der Fürstl. Reg. v. 3. Febr. 1815.), des absichtlichen oder muthwilligen Bankerotts (Bankerottirmandat v. 11. Juni 1827. §§. 2. u. 4. vgl. Wahlordnung des Stadtraths zu Rudolstadt vom 10. Mai 1822. §. 18. sub 4. und §. 19. sub 3. und 4. Gemeindeordn. v. 19. Dec. 1827. §. 8. sub 2. b.) [4]) so der Zuchthausstrafe, der Strafe des Halseisens, des Karrenschließens (s. ang. Wahlordn. §. 19. sub 4. ang. Gemeindeordn. §. 8. sub 2. b.) und aller Leibesstrafen (Sachsensp. B. I. Art. 38. u. 65.). [5]) Sachsensp. B. I. Art. 40.

zu Bekleidung einer Ehrenstelle und eines öffentlichen Amtes [1]); wohin auch Communalbeamtenstellen [2]) und Ehrenstellen in einer Zunft [3]) gezählt werden; sie schließt selbst von der Theilnahme an den Wahlen zu einem Communalamte, sowie an den Gemeinde- oder Zunft-Versammlungen [4]) aus; ferner hat sie den Verlust des Adels [5]), der Lehnsfähigkeit [6]), die Unfähigkeit, Militärdienste zu leisten [7]), den Verlust der Zeugenfähigkeit [8]) und der Fähigkeit, sich durch den Eid von einer Anklage zu reinigen [9]), so wie eine verminderte Erbfähigkeit zur Folge [10]).

2) Von der Anrüchigkeit und dem bescholtenen Rufe.

§. 40. Mit der Anrüchigkeit ist **1)** die uneheliche Geburt insofern noch behaftet, als sie die Unfähigkeit zur Lehnsfolge begründet [11]). Die Unfähigkeit zur Ordination [12]) wird durch die Legitimation aufgehoben [13]). Von dem Bürgerrecht und dem zunftmäßigen Gewerbsbetriebe schließt sie nicht mehr aus [14]);

2) macht das Abdeckergewerbe anrüchig [15]).

Der bescholtene Ruf beruht auf der öffentlichen Meinung und entsteht aus unmoralischen und namentlich solchen Handlun-

---

[1]) Sachsenspiegel B. I. Art. 61. B. III. Art. 70. Bankerottirmandat a. a. O. [2]) Vergl. Wahlordn. §. 18. sub 4. §. 19. sub 3. [3]) Innungsgesetz v. 30. Jan. 1828. §. 35. Gesetz wegen Abänderung des §. 35. des Innungsgesetzes vom 15. Januar 1840. Die älteren bezüglichen Verordnungen sind vom 21. Nov. 1747 u. 11. Febr. 1774. [4]) Gemeindeordnung §. 8. sub 2. angef. Gesetz wegen Abänderung des §. 35. des Innungsgesetzes vom 15. Jan. 1840. [5]) Sächs. Lehnr. Art. 2. Sachsensp. B. I. Art. 38. [6]) Sächs. Lehnr. Art. 2. [7]) Regulativ über die Militärpflichtigen v. 12. Juli 1822. §. 15. e. [8]) Sachsenspiegel B. I. Art. 38. B. II. Art. 63. Richtsteig des Landrechts Art. 49. [9]) Sachsensp. B. I. Art. 39. B. II. Art. 13. [10]) Im Sinne d. l. 27. C. de in officioso testam. III. 28. [11]) II. Feud. 26. §. 11. [12]) c. 14. X. de filiis presbyt. (1, 17.) [13]) Reichsschluß v. J. 1731. §. 11. [14]) Innungsgesetz v. 30. Jan. 1828. Früher mußten diejenigen, welche in einer Stadt als Bürger aufgenommen oder als Lehrlinge eingeschrieben werden wollten, sich über ihre eheliche Geburt durch sogenannte Geburtsbriefe legitimiren. Vergl., was die Bürgeraufnahme betrifft, die Stat. der Stadt Rudolstadt tit. 2. §. 4. Blankenburg tit. Vom Bürgerrecht §. 4. Ilm tit. 2. §. 1. Teuchel tit. 2. §. 4. Frankenhausen B. I. Art. 62. und in Betreff der Aufnahme in die Innungen s. d. Verordn. d. Fürstl. Regierung v. 17. Dec. 1754. [15]) Reichspolizeiordn. 1530. tit. 21. Reichsschluß v. 1772. §. 5.

gen, wegen welcher auf Ehrlosigkeit hätte erkannt werden können, sowie aus einer verächtlichen Lebensweise [1]); er hat Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses [2]) und auf die Fähigkeit zu öffentlichen, besonders zu Ehren-Aemtern [3]).

Zweiter Abschnitt.

Von der besondern Fürsorge des Staates für gewisse Classen von Personen oder von der Vormundschaft [4]).

Capitel I.

Von der Altersvormundschaft.

1) Geschäfte der Obervormundschaft.

§. 41. Die Geschäfte der Obervormundschaft sind zwischen der Regierung, beziehungsweise der Landeshauptmannschaft und den Unterobrigkeiten, den Justizämtern, Stadträthen und Gerichten getheilt. Jene, die Regierung und die Landeshauptmannschaft, haben einen doppelten Wirkungskreis, einmal, in wiefern ihnen die Aufsicht über die Unterobrigkeiten und die höhere Leitung der bei der letzteren anhängigen obervormundschaftlichen Angelegenheiten zusteht [5]) und andererseits insofern, als sie für die Hinter-

---

[1]) Vergl. hierüber Sachsensp. B. I. Art. 38. und insbesondere, was das corpore quaestum facere betrifft, Sachsensp. B. I. Art. 5. Nach unserm Particularrecht sind damit auch die erklärten Verschwender behaftet. ang. Gemeindeordn. §. 8. sub 2. a. [2]) l. 3. pr. D. de testibus XXII. 5. [3]) l. 12. D. de decurionibus 50, 2. ang. Gemeindeordn. §. 8. sub 2. a. [4]) Erneuerte Vormundschaftsordn. vom 13. April 1818. Ihr liegt die frühere V. O. vom 23. Oct. 1797 und dieser die sächsische V. O. vom 10. October 1782 (II. C. C. A. I. S. 383—436.) zu Grunde. Ueber die ältere hiesige V. O. vgl. J. v. Schmidt-Phiseldeck im Waffenträger der Gesetze Bd. I. Juni 1801. S. 241 ff. und Fr. W. v. Ketelhodt's Erwiederung. Ebend. Bd. II. Dec. 1801. S. 252 ff. Einzelne ältere bezügliche Verordnungen sind v. 16. Febr. 1751, 2. Febr. 1755, 25. Febr. 1763. Die ältesten hierher gehörigen Bestimmungen enthalten die Statuten; s. z. B. Statuten der Stadt Rudolstadt tit. 16. Blankenburg tit. Vormundschaften. Stadt-Ilm tit. 6. Teuchel tit. 10. Leutenberg (1697) tit. 20. Frankenhausen B. I. Art. 23. 24. B. II. Art. 22. [5]) Erneuerte Vormundschaftsordnung §§. 11. 13. 17. 29.

bliebenen schriftsässiger Personen die competente Vormundschaftsbehörde ausmachen [1]). Für die Bestellung eines Personalvormundes ist die Behörde des Domicils des Unmündigen competent [2]).

2) Wer bedarf eines Vormundes?

§. 42. Eines Vormundes bedürfen in der Regel nur diejenigen Unmündigen (§. 3.), in Ansehung deren Vermögens nicht der elterliche Nießbrauch (§. 17.), sondern eigene Verwaltung eintritt [3]).

3) Unfähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft.

§. 43. Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts mit Ausnahme der Mutter und Großmutter;

2) Minderjährige, auch wenn sie die Mündigsprechung (venia aetatis) erlangt haben;

3) Personen, welche mit einer langwierigen Krankheit behaftet sind, ingleichen Stumme, Taube und Blinde;

4) Stiefeltern über ihre Stiefkinder;

5) Rechnungsführer bei öffentlichen Cassen, jedoch können sie zu Vormündern bestellt werden, wenn die ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde beigebracht wird und die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt;

6) Personen, welche mit dem Unmündigen, sei's in passivem oder activem, Schuldverhältnisse stehen oder mit ihm bereits anhängige oder bevorstehende Processe oder andere Streitigkeiten haben, wenn nicht diese Hindernisse so aus dem Wege geräumt werden können, daß der Unmündige dabei auf keine Weise gefährdet ist. Wenn ein Vormund dergleichen Ansprüche an die Pflegebefohlenen verschweigt, so wird er deren verlustig [4]).

---

[1]) Erneuerte Vormundschaftsordnung §§. 6. 8. [2]) Convention mit dem Königreiche Preußen zur Beförderung der Rechtspflege publ. unt. 23. Sept. 1840. Art. 15. [3]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 11. [4]) Ern. V. O. §. 14. Hält man diese Gründe der Unfähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft

4) Excusationsgründe bei Uebertragung einer Vormundschaft.

§. 44. Eine angetragene Vormundschaft können ablehnen, aber um deswillen eine vorher übernommene Vormundschaft nicht niederlegen:

1) Diejenigen, welche schon drei oder auch nur eine oder zwei Vormundschaften von besonderer Wichtigkeit über sich haben;

2) die bei einem Fürstl. Collegium angestellten Räthe und Secretäre, welche auch, ehe sie eine mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaft übernehmen, bei ihren Vorgesetzten davon Anzeige zu machen und deren Genehmigung zu erwarten haben;

3) die wirklichen Justizbeamten und deren Actuarien;

4) die wirklichen Bürgermeister und Raths-Syndici;

5) die Geistlichen und Schullehrer;

6) die Militärpersonen;

7) Diejenigen, welche das **60**ste Lebensjahr zurückgelegt haben [1]).

---

mit den Ausschließungsgründen des römischen Rechts (s. z. B. Puchta, Lehrbuch d. Pandecten. Leipz., 1838. §. 326.) zusammen, so sind mehrere der römisch-rechtlichen (sub 1. 2. 3. u. 6.) ausdrücklich anerkannt, wogegen der römisch-rechtliche Excusationsgrund wegen Verwaltung der Angelegenheiten des Regenten und des fiscus (sub 5.) zu einem, wenn auch nicht absoluten, Unfähigkeitsgrund erhoben ist. Sub 4. ist ein neuer Unfähigkeitsgrund hinzugefügt; dagegen ist die im römischen Rechte begründete Ausschließung derjenigen, welchen das Verbot des Vaters oder der Mutter des Minderjährigen entgegensteht, oder welche mit den Eltern des Mündels in unversöhnter Feindschaft gelebt haben, sowie der furiosi und prodigi und derjenigen, die sich zur Vormundschaft drängen, nicht berücksichtigt. Diese in unserm Partikularrecht nicht ausdrücklich anerkannten Gründe der Ausschließung von der Vormundschaft werden jedoch die Obrigkeiten in ihrem Urtheil über die Zulässigkeit der Vormünder leiten können, indem das richterliche Urtheil in dieser Beziehung überhaupt nicht streng an die gesetzlichen Unfähigkeitsgründe gebunden ist. cf. l. 3. §. 12. D. de susp. tut. XXVI. 10. —

[1]) Ern. Vormundschaftsordnung §. 13. Diese in unserm Patikularrechte aufgeführten Excusationen gegen eine deferirte Vormundschaft beruhen, abgesehen von den durch die Verfassung des Landes bedingten Modificationen, auf dem römischen Rechte; die gemeinrechtlichen Entschuldigungsgründe, welche in der Vormundschaftsordn. nicht aufgeführt sind, wie z. B. wegen des ärztlichen Berufs, der Geschäftsunkenntniß und eigener Kinder sind nicht sowohl als durch das Partikularrecht aufgehoben (vergl. rücksichtlich des Entschuldigungsgrundes

5) Arten der Vormundschaft.

§. 45. Die Vormundschaft ist

1) eine vertragsmäßige, wie wenn sie durch eine Eheberedung bestimmt worden ist;

2) eine testamentarische, wenn der Vormund durch ein Testament ernannt ist;

3) eine gesetzliche; nach dem Gesetze sind nämlich die nächsten Verwandten und zwar zunächst die männlichen oder weiblichen Ascendenten nach der Nähe der Grade verpflichtet und berechtigt; bei gleichem Grade entscheidet die vormundschaftliche Behörde sich für einen dieser Ascendenten oder überträgt ihnen gemeinschaftlich die Vormundschaft;

4) eine obrigkeitliche, wenn der Vormund in Ermangelung anderer Delationsgründe der Vormundschaft von der Obrigkeit ernannt wird [1]).

6) Specialvormünder.

§. 46. Specialvormünder, oder Realvormünder im Gegensatze der Personalvormünder, sind solche, welche vom Richter der belegenen Sache (judex rei sitae) zur Verwaltung einzelner Güter verordnet werden. So wird namentlich, wenn ein

---

wegen eigener Kinder v. Ketelhodt a. a. O. S. 259. gegen v. Schmidt-Phiseldeck a. a. O. S. 252. u. 253.), als vielmehr dem Ermessen der Behörden überlassen anzusehen. (Vormundschaftsordn. a. a. O.) Nach unserm Partikularrechte gibt es aber keine gesetzlichen Gründe, wegen welcher man eine Vormundschaft niederlegen kann, die man des zur Seite stehenden Entschuldigungsgrundes ungeachtet angenommen hatte. Ist dagegen der Entschuldigungs- oder Unfähigkeitsgrund erst später eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß diese Gründe auch zur Niederlegung der Vormundschaft berechtigen, beziehungsweise verpflichten.

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 11. Die erste Begründungsart der Vormundschaft ist bekanntlich dem römischen Rechte fremd, findet sich aber auch in der sächs. Vormundschaftsordnung, welche letztere besonders in Betreff der Delationsgründe zur Interpretation unserer Vormundschaftsordnung und zur Beantwortung der darin nicht entschiedenen Rechtsfragen dient, weshalb denn zu diesem §. auf Haubold a. a. O. §§. 120—124. zu verweisen ist.

in hiesigem Lande angesessener Unmündiger auch im Auslande unbewegliches Vermögen besitzt, oder im umgekehrten Fall, für die außer dem Domicil der Unmündigen gelegenen Besitzungen dann ein eigener Vormund bestellt, wenn der Vormund des Wohnorts nicht auch die auswärtigen Güter mitverwalten soll [1]). Ist ein Theil des Immobiliarvermögens nur unter einer andern, aber doch inländischen, Jurisdiction belegen, so wird der von der competenten Oberbehörde ernannte Vormund auch für die unter der Gerichtsbarkeit des Unterrichters belegene Sache bestellt; sind sich die Gerichte coordinirt, so haben sie sich über die Bevormundung zu einigen oder von dem Obergerichte die Entscheidung einzuholen [2]).

7) Lehnsvormünder.

§. 47. Zu den Specialvormündern gehören auch die Lehnsvormünder. Befinden sich nämlich unter dem Vermögen eines Unmündigen auch Lehngüter und Mitbelehnschaften und wird dem administrirenden Allodialvormunde von dem Lehnshofe nicht auch die Lehnsvormundschaft mit übertragen, so wird ein besonderer Lehnsvormund bestellt [3]).

8) Mehrere Vormünder, contutores.

§. 48. Es können einem Pupillen und zwar besonders in dem Falle, wenn die Mutter oder Großmutter die Vormundschaft führen, oder von väterlicher und mütterlicher Seite Ascendenten in gleichem Grade vorhanden sind [4]), auch mehrere Vormünder zugleich bestellt werden, die, wenn sie die Administration gemeinschaftlich führen, was im Zweifel anzunehmen ist, für einander in solidum haften [5]).

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §§. 15. 16. Vgl. die Convention mit dem Königreiche Preußen zur Beförderung der Rechtspflege publ. am 23. Sept. 1840. Art. 15. [2]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 17. [3]) Ern. Vormundschaftsordnung §. 18. Vergl. Haubold a. a. O. §. 126. [4]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 11. [5]) Ebendas. §. 19.

9) Bestätigung der Vormundschaft.

§. 49. Die Vormünder aller Art (§. 45.) müssen von der Vormundschaftsbehörde bestätigt sein; der Bestätigung geht das Angelöbniß voraus und wird über die erstere eine Bestätigungsurkunde ausgefertigt [1]). Die durch Testament, Vertrag oder das Gesetz zur Vormundschaft Berufenen können von der Behörde — jedoch im Fall eines Widerspruchs nur von der Oberbehörde — verworfen und andere Personen an deren Stelle erwählt werden [2]).

10) Cautionsleistung und Pfandrecht am Vermögen der Vormünder.

§. 50. Obgleich in der Regel wegen des stillschweigenden Pfandrechts, welches Unmündige am Vermögen des Vormundes haben, nur angesessenen Personen eine Vormundschaft übertragen werden soll, so können doch auch mit Grundbesitz nicht angesessene Personen gegen Bestellung hinlänglicher Caution und, wenn wegen der Beschaffenheit des Vermögens nicht leicht Gefahr zu besorgen und bei den Rechnungen sogleich nachzukommen ist, selbst ohne Cautionsleistung zu Vormündern bestellt werden [3]).

11) Umfang der Geschäfte eines Vormundes.

§. 51. Die Verwaltung der Vormundschaft äußert sich

1) in der Aufsicht über die Person des Unmündigen, dessen Erziehung unter des Vormundes und der Obrigkeit Leitung steht [4]);

2) in der Verwaltung des Vermögens, in welcher Rücksicht der Vormund Geschäfte von Wichtigkeit, z. B. den Verkauf von Im-

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 20. [2]) Ebend. §. 11. — Das allgemein geltende Erforderniß der gerichtlichen Bestätigung beruht übrigens auf dem gemeinen sächs. Rechte. (Sachsensp. B. I. Art. 23. 42. B. II. Art. 63.) Rücksichtlich der Verantwortlichkeit derjenigen, welche sich fälschlich für Vormünder ausgegeben haben, findet die Bestimmung der sächsischen Vormundschaftsordnung Cap. XX. §. 8. auch bei uns Anwendung. [3]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 12. [4]) Ebend. §§. 11. u. 31.

mobilien [1]) und derjenigen Mobilien, deren Werth 20 Thlr. oder mehr beträgt [2]), Bauten und Reparaturen, deren Kosten sich auf mehr als 50 Thlr. belaufen [3]), die Abschließung von Pacht- und Miethcontracten über Grundstücke [4]), das Ausleihen von Geldern [5]) nicht ohne Einwilligung der Obrigkeit vornehmen, mit Ausnahme liquider Schuldklagen [6]), Processe, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, für den Mündel nicht ohne ein desfallsiges Decret der Obrigkeit führen oder durch Vergleich beendigen [7]) darf. Contracte, welche auf eine gewisse Anzahl von Jahren abgeschlossen werden, darf der Vormund in der Regel nur bis auf die Zeit der Volljährigkeit des Pupillen abschließen [8]). Uebrigens hat der Vormund dabei diejenige Sorgfalt zu beweisen, welche ein ordentlicher Hausvater in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt [9]).

§. 52. Die einzelnen Geschäfte des Vormundes anlangend, so soll derselbe

1) das über das Vermögen des Pupillen vorhandene Inventarium übernehmen, genau durchgehen und mit dem vorhandenen Vermögen selbst vergleichen oder, wenn ein Inventarium sich nicht vorfindet, unter Zuziehung der nächsten Verwandten oder, in deren Ermangelung, im Beisein anderer glaubhafter Personen ein Verzeichniß aufnehmen und einreichen, solches auch auf Verlangen der Obrigkeit eidlich erhärten [10]);

2) muß der Vormund die im Inventarium verzeichneten Vermögensstücke in Ordnung und gutem Stande erhalten [11]) und

3) dafür sorgen, daß die Grundstücke des Pupillen auf das Beste und wirthschaftlich genutzt, gehörig verpachtet oder vermiethet,

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 24. [2]) Ebend. §. 22. [3]) Ebend. §. 23. [4]) Ebend. §. 23. [5]) Ebend. §. 25. [6]) Verordnung vom 18. Juli 1792. [7]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 26. [8]) Ebend. §. 23. [9]) Ebend. §. 31. Hierin weicht unsere V. O. nicht nur vom röm. Rechte, sondern auch von der Bestimmung der sächs. V. O. ab, welche, wie ersteres (l. 1. pr. D. de tut. act. 27. 3.), diligentiam quam suis verlangt. [10]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 21. [11]) Ebend. §. 22.

die Gebäude in baulichem Stand erhalten [1]), auch gegen Brandschäden gehörig versichert werden [2]);

4) soll er für die Sicherheit der ausstehenden Capitalien und die Zinserhebung genaue Sorgfalt tragen, die eingehenden Gelder, sowohl zurückgezahlte Capitalien, als Revenüen, unter gerichtlicher Einwilligung so bald als möglich gegen gehörige Sicherheit vortheilhaft unterbringen, oder, wenn dies nicht sogleich geschehen kann, sie der Obrigkeit ad depositum geben, die Passiva aber bald möglichst tilgen [3]);

5) hat er für den Mündel, jedoch mit der erforderlichen Einwilligung der Behörden (§. 51.), die nothwendigen Processe anzufangen, fortzuführen oder durch Vergleich zu beendigen [4]), und

6) auch die dem Pupillen angefallenen Erbschaften anzutreten, wobei gesetzlich immer angenommen wird, daß die Erbschaft **cum beneficio inventarii** angetreten werde [5]).

§. 53. Ins Besondere aber sind

7) wegen der Veräußerung der unbeweglichen Mündelgüter genaue Bestimmungen getroffen; Grundstücke der Minderjährigen können nämlich nicht ohne obrigkeitliches Veräußerungsdecret und nur nach öffentlichem Ausgebot oder eidlicher Taxation durch Sachverständige gültig veräußert werden. Von den Untergerichten können dergleichen Decrete ertheilt werden:

a) wenn der Erblasser, von dem das Grundstück herrührt, dessen Veräußerung angeordnet hat,

b) wenn ein volljähriger Miteigenthümer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangt,

c) wenn vorhandene Schulden des Pupillen auf keine andere Art beseitigt oder

d) die Mittel zu seiner Subsistenz auf keine andere Weise herbeigeschafft werden können.

---

1) Ern. Vormundschaftsordn. §. 23. 2) Verordn. der Fürstl. Regierung vom 10. April 1838. 3) Ern. Vormundschaftsordn. §. 25. 4) Ebend. §. 26. 5) Ebend. §. 27. Vergl. oben §. 3.

Außer diesen Fällen der nothwendigen Veräußerung können, jedoch nur von den Oberbehörden, auch aus Gründen der Nützlichkeit, zur größeren Sicherung des Vermögens gegen Gefahren oder um dadurch einen erheblichen Vortheil zu erlangen, Veräußerungsdecrete, aber nicht auch Decrete zu Verpfändungen ertheilt werden [1]).

§. 54. Endlich ist der Vormund

8) zur jährlichen Rechnungsablegung bei derjenigen Obrigkeit verpflichtet, von welcher er bestellt worden ist [2]). Die Form der Rechnung ist durch ein der Vormundschaftsordnung beigefügtes Schema erläutert. Die Rechnung muß durch den Richter und unter Zuziehung des Unmündigen, wenn derselbe bereits 14 Jahr alt ist, oder dessen Anverwandten oder Pathen geprüft und nach Erledigung der Bemerkungen justificirt werden. Die Unterbehörden haben über das ihrer Aufsicht anvertraute Vormundschaftsrechnungswesen jährlich s. g. Vormundschaftstabellen einzureichen [3]).

Wenn die Nutznießung des Vermögens dem Pupillen nicht zusteht, so hat sich die Behörde blos alle 3 Jahre durch Einsicht der Originaldocumente oder sonst die Ueberzeugung davon zu ver-

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 24. Vergl. v. Schmidt-Phiseldeck a. a. O. S. 266. und v. Ketelhodt a. a. O. S. 262. Rücksichtlich des für die Decretsertheilung competenten Forums und der Folgen einer den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Veräußerung von Mündelgütern, sowie rücksichtlich der ausnahmsweisen Gültigkeit derselben wegen eidlicher Bekräftigung des Mündels und dessen Genehmigung nach erlangter Großjährigkeit gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze. Was dagegen den Begriff der unbeweglichen Güter im Sinne der V. O. betrifft, so erscheint es unbedenklich, die Bestimmung der sächs. V. O. Cap. XVI. zu Grunde zu legen, nach welcher auch Officinen, Fleischbänke, jährliche Zinsen und Gerechtigkeiten dazu gezählt werden. Ebenso ist auch der in der sächs. V. O. Cap. XVI. §. 10. ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz als gültig anzusehen, daß, wenn bei Veräußerung der Mündelgüter die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind, der Unmündige dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht suchen kann. [2]) Ern. V. O. §. 28. Die Verpflichtung zur jährl. Rechnungsablegung beruht auf der Reichsgesetzgebung (R. A. v. J. 1548. tit. XXXI. §. 3., Rchs. P. O. v. J. 1577. tit. XXXII. §. 3.). Nach dem Sachsensp. (B. I. Art. 23.) wird die Rechnung nicht der Obrigkeit, sondern den Erben abgelegt. [3]) Ern. V. O. §. 29.

schaffen, daß der Hauptstock des Vermögens noch ungekürzt vorhanden ist [1]).

12) Von den Rechten eines Vormundes.

§. 55. In Betreff der Rechte eines Vormundes und der Pflichten des Mündels gegen ihn gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts. Nur in Ansehung des Honorars ist verordnet, daß bei solchen Vormundschaften, bei denen von den Einkünften des Vermögens nach Abzug der Ausgaben ein Ueberschuß verbleibt, ein Honorar und zwar in dem Betrage von höchstens 3 Procent der Einkünfte in Anspruch genommen werden kann, und daß der Vormund, wenn er in Processen für den Unmündigen zugleich Anwalt ist, Deserviten nicht beanspruchen kann, es sei denn, daß diese vom Gegentheil zu erstatten wären [2]).

14) Ende der Vormundschaft.

§. 56. Die Vormundschaft wird beziehungsweise mit und ohne Befreiung des Mündels von der Vormundschaft überhaupt beendigt

1) durch erlangte Volljährigkeit des Pupillen;

2) durch den Tod des Pupillen oder des Vormundes;

3) durch Entlassung des Vormundes Seitens der Obrigkeit wegen Untreue oder wegen eines eingetretenen Unfähigkeits- oder Entschuldigungsgrundes (§. 44. Anm. 1.);

4) durch anderweite Verheirathung des Vaters oder der Mutter, wenn diese die Vormundschaft und Vermögensadministration geführt haben (§. 18.);

5) durch die von der obervormundschaftlichen Behörde ertheilte Mündigsprechung (§. 3.);

Nach Beendigung einer Vormundschaft hat der abgehende Vormund oder dessen Erben dem Pflegebefohlenen, dessen Erben oder

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §. 30. Vergl. Verordn. v. 20. März 1838.
[2]) Ern. V. O. §. 32.

dem neuen Vormunde das Vermögen nebst Rechnung gerichtlich zu übergeben [1]).

14) Verfahren in Vormundschaftssachen.

§. 57. Ueber das Verfahren in Vormundschaftssachen ist in der Vormundschaftsordnung sonst nichts bestimmt, als daß bei der Frage über die Excusation von der Vormundschaft gegen die Entscheidung der obervormundschaftlichen Behörde ein Rechtsmittel nicht zuläßig ist und daß, wo diese Behörde selbst die Vormundschaft übertragen hat, ein auswärtiges rechtliches Informat eingeholt werden soll [2]). Die gerichtlichen Gebühren sind in mehrfacher Hinsicht ermäßigt [3]).

Capitel II.

Von der Vormundschaft über volljährige Personen, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, ingleichen von der Vormundschaft über die Leibesfrucht.

§. 58. Die Grundsätze, welche hinsichtlich der Vormundschaft über Unmündige gesetzlich ausgesprochen sind, gelten, soweit sie darauf überhaupt Anwendung finden können, auch von der Vormundschaft über diejenigen, von welchen gerichtlich dargethan ist, daß sie entweder ganz des Verstandes beraubt oder blödsinnig, oder taub und stumm sind oder sonst in einem körperlichen oder Seelenzustande sich befinden, der ihnen, sich selbst und ihrem Vermögen gehörig vorzustehen, unmöglich macht; dasselbe gilt ferner auch von der Vormundschaft über diejenigen, welche nach vorgängiger Untersuchung und von der Oberbehörde eingeholter Ge-

---

[1]) Ern. V.O. §§. 44—46. Die Unterwerfung des Mündels unter die väterliche Gewalt ist zwar in der V. O. als Beendigungsgrund der Vormundschaft nicht aufgeführt; es versteht sich aber von selbst, daß die Annahme eines unter der Vormundschaft stehenden Unmündigen an Kindesstatt die Vormundschaft in der Person des zeitherigen Vormundes als solchen endigt und auf den Adoptivvater überträgt. Endlich wird auch die Verheirathung einer Unmündigen für einen Beendigungsgrund der Vormundschaft gelten müssen. (§. 12.) [2]) Ern. Vormundschaftsordnung §. 13. [3]) Ebend. §. 32.

nehmigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich für Verschwender erklärt werden und über diejenigen Abwesenden, welche nicht selbst einen Bevollmächtigten ernannt haben, sowie von der Vormundschaft über den nasciturus oder die ungeborene Leibesfrucht [1]).

Außer des Pupillen oder des Vormundes Tode oder des letztern Entlassung endigt sich diese Vormundschaft beziehungsweise durch die hergestellte Gesundheit, die gerichtliche Aufhebung der Prodigalitätserklärung, durch die Wiederkunft oder Todeserklärung eines Abwesenden (§. 5.), durch die Geburt eines bevormundeten Ungeborenen oder erwiesene Nichtexistenz der Schwangerschaft.

Capitel III.

Von der Geschlechtsvormundschaft.

§. 59. Die Geschlechtsvormundschaft ist entweder die eheliche über die Ehefrauen oder die bestätigte über unverheirathete, volljährige Frauenspersonen (§. 2.); von der ersteren ist bereits oben (§. 12.) gehandelt worden, die letztere ist wieder entweder eine allgemeine oder besondere, jenachdem sie auf die Angelegenheiten einer Frauensperson im Allgemeinen sich erstreckt oder nur auf einzelne Rechtsgeschäfte Beziehung hat [2]). Zur Gültigkeit der Handlungen ist die Zustimmung eines gerichtlich bestätigten Geschlechtsvormundes in der Regel in Ansehung aller derjenigen Geschäfte nothwendig, deren Gegenstand über 50 Thlr. an Werth beträgt [3]). Ohne diese Zustimmung können Personen

[1]) Ern. Vormundschaftsordn. §§. 34—38. Vergl. sächs. V. O. Cap. XXIV. u. XXV. Haubold a. a. O. §§. 147—152. — Ueber die Voraussetzungen der Prodigalitätserklärung und den gesetzlichen Begriff eines Verschwenders nach der hiesigen V. O., im Vergleiche mit dem Begriffe des prodigus nach römischem Rechte (l. 12. De tutor. et curat. dat. 26, 5.) und nach der sächs. V. O. tit. XXIV. §. 10. s. v. Schmidt-Phiseldeck a. a. O. S. 248. und v. Ketelhodt a. a. O. S. 263. 64. [2]) Ern. V. O. §. 39. [3]) Ebend. §. 39. Publ. Pat. die Errichtung des Oberappellationsgerichts betr., v. 8. Sept. 1817. §. 2. — Die Ausnahme, welche rücksichtlich der Handelsfrauen, der Verlöbnisse, Eheve-

weiblichen Geschlechts zwar Andere sich, aber sich nicht Anderen verbindlich machen [1]). Jeder volljährige Mann, welcher von einer Person des andern Geschlechts zum Vormund gewählt wird, kann im Falle seiner Einwilligung von der für das Geschäft competenten Obrigkeit als Vormund bestätigt werden [2]).

§. 60. Die Pflicht des Geschlechtsvormundes besteht darin, daß er das zu genehmigende Geschäft prüft, der Curandin nach bestem Wissen und Gewissen zu ihrem Vortheil Rath ertheilt und sie über die Folgen der vorzunehmenden Handlung belehrt und nur dann seine Zustimmung ertheilt, wenn er das Geschäft für rathsam hält [3]).

Bei Bürgschaften für eine Summe, die mehr als 50 Thlr. beträgt, ist nicht blos die Zustimmung eines Geschlechtsvormundes erforderlich, sondern die Handlung muß auch vor Gericht geschehen [4]).

§. 61. Ehefrauen bedürfen nur ausnahmsweise eines gerichtlich bestätigten Vormundes und zwar bei Verträgen mit dem Ehemanne selbst. Bei Bürgschaften für den Ehemann oder mit dessen Zustimmung für einen Dritten ist, wenn sie mehr als 50 Thlr. betragen, nicht nur die Einwilligung eines Geschlechtsvormundes nöthig, sondern die Bürgschaft muß auch vor Gericht geschehen und unter ausdrücklicher Entsagung auf die den Frauen zustehenden Rechtswohlthaten [5]).

---

träge, Dienstmiethverträge, der Verfügungen auf den Todesfall und der Verpflichtung aus Delicten und ex lege stattfinden, s. oben §. 2. u. V. O. §. 42.

[1]) Daß sie wegen Verwendungen in ihren Nutzen haften, versteht sich von selbst und läßt sich auch mit der Fassung des §. 42. der Ern. V. O. vereinigen. [2]) Ern. V. O. §. 39. [3]) Ebendas. §. 40. [4]) Ebendas. §. 41. [5]) Ebend. §. 41. Vergl. Verordnung vom 19. Jan. 1818. — Daß Ehefrauen auch bei Processen mit dem Ehemann eines Geschlechtsvormundes bedürfen, kann wohl nicht bezweifelt werden, wenn gleich die Ern. V. O. dieß nicht ausdrücklich bestimmt und der tit. IV. des I. Theils der Proceßordn. vom Jahre 1704, wo solches verordnet worden, durch die Ern. V. O. im Allgemeinen aufgehoben ist.

§. 62. Der Geschlechtsvormund darf nur für Uebernahme der Vormundschaft, aber nicht für seine sonstigen Bemühungen eine Vergütung in Anspruch nehmen [1]).

Die Geschlechtsvormundschaft endigt außer dem Tode eines der beiden Theile durch Aufkündigung, welche beiden Theilen freisteht [2]).

Vierte Abtheilung.

Von den juristischen Personen.

1) Im Allgemeinen.

§. 63. Juristische Personen sind die Personengemeinheiten oder Corporationen, der Fiscus und die milden Stiftungen. Die Corporationen werden durch ihre Vorsteher oder Beamten, der Fiscus und die milden Stiftungen durch die treffenden Behörden vertreten. In den Corporationen entscheidet, soweit die Vertreter nicht ermächtigt sind, die Stimmenmehrheit [3]).

2) Von den Gemeinden.

§. 64. Zu Beschlüssen der städtischen Communen und der Dorfgemeinden ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich [4]). Diese Berechtigung ist ein Vorrecht der Bürger und Bauern im Gegensatz der blosen Hausgenossen und Schutzverwandten (§§. 32. u. 33.)

---

[1]) Ern. V. O. §. 43. [2]) Ebend. §§. 39. 40. 44. Ueberdies endigt die bestätigte Geschlechtsvormundschaft auch durch die Verheirathung einer unverheiratheten, volljährigen Frauensperson, indem diese dann der ehelichen Vormundschaft unterworfen wird. [3]) Sachsensp. B. II. Art. 55. [4]) Gemeindeordnung v. 19. Dec. 1827. §. 9. Die allgemeine Dorfordnung vom 14. März 1681 enthält größtentheils nur polizeiliche Vorschriften, z. B. über die Baumfrevel, die Feldbeuben, die Nachtstunden, das Spielen, Fluchen, Tanzen, die Verhütung von Feuersgefahr, das Schießen u. s. f. Von den Dorfordnungen einzelner Gemeinden ist nur die von Wüllersleben und die einer nicht genannten Gemeinde bei Ah. Fritsch Op. var. P. I. tr. 2. de statu et jure pagorum p. 48. u. p. 49. abgedruckt.

und beruht auf dem Besitze solcher Immobilien, mit welchen das Stimmrecht der Besitzer altem Herkommen nach verbunden ist [1]).

Die Stadt- und Dorfgemeinden bedürfen zur Annahme oder Aufgabe von Processen, sowie zu dem Abschlusse von Vergleichen eines Decrets der Oberbehörde [2]).

Bei geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist für Communen die sonst erforderliche Ernennung von Syndicen und Beibringung eines förmlichen Syndicats nicht erforderlich, sondern es genügt, daß die Commun durch zwei Vorsteher oder von den Vorstehern dazu bevollmächtigte andere Mitglieder vor Gericht erscheint [3]).

3) Vom Fiscus.

§. 65. Die nach dem gemeinen Rechte dem Fiscus zustehenden Begünstigungen kommen allen Staatscassen, sowohl den Landes- als den Cameralcassen zu. Unter dem Fiscus im engern Sinne aber, als in welchem er auf Schätze und erblose Güter [4]), sowie im Zweifel auf die Strafgelder und confiscirten Gegenstände Anspruch hat, wird das Cameralvermögen verstanden [5]).

4) Milde Stiftungen [6]).

§. 66. Unter milden Stiftungen, piae causae, werden Kirchen und Schulen, Armen-Stiftungen und Anstalten,

---

[1]) angef. Gemeindeordnung §§. 1. u. 2. In Betreff des Bürgerrechts vergl. Statut. von Rudolstadt tit. 2. Blankenb. tit. Vom Bürgerrecht. Stadt-Ilm tit. 2. Teuchel tit. 2. Leutenberg (1697) tit. 2. Königsee (1723) Art. 19. Frankenh. B. I. Art. 62. 63. [2]) Verordn. v. 19. Juli 1792. Instruction für den Berathungsausschuß des Stadtraths zu Rudolstadt v. 15. Nov. 1822. §. 8. ang. Gemeindeordn. §. 12. [3]) Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 26. Aug. 1840. §. 3. [4]) Privilegium des Kaisers Joseph. v. 2. Juni 1710. §§. 11. u. 14. Vgl. Hellbach, Archiv von u. für Schwarzburg. Hildburghausen 1787. S. 416. [5]) Vergl. Gesetz, die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom 12. Febr. 1840. §. 2. [6]) Nachrichten von einigen hiesigen milden Stiftungen sind aufgeführt von Hellbach im angef. Archiv von und für Schwarzburg. S. 251 ff.

Stipendien und die vom Staate anerkannten gemeinnützigen Anstalten, z. B. der Priester- und Schuldiener-Wittwen- und Waisenfiscus[1]), die Staatsdienerwittwencasse[2]) und andere verstanden.

Zweites Buch.

Recht des Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Recht des Eigenthums ausser seinem Verhältnisse zur Landeshoheit.

Erster Abschnitt.

Von dem Besitze.

§. 67. Die Lehre vom Besitze beruht auf dem gemeinen Rechte. — Die Selbsthilfe zieht aber nicht mehr den im römischen Rechte bestimmten Verlust des Rechts selbst, sondern nur die Veränderung des Besitzstandes und den Verlust der damit verbundenen Vortheile, sowie eine außerordentliche Strafe nach sich[3]). Als ein Mittel der Selbstvertheidigung, namentlich des Schutzes des Besitzes gegen eigenmächtige Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch andere Personen und durch fremde Thiere ist die außergerichtliche Pfändung[4]) auch bei uns anerkannt[5]). Sie muß aber auf frischer That gesche-

---

[1]) Die Statuten sind resp. unter'm 6. März 1669 u. 15. Jan. 1767 confirmirt. [2]) S. Verordn. v. 2. März 1842. §. 22. [3]) Sachsensp. B. III. A. 43. u. 47. Vergl. Haubold a. a. O. §. 166. [4]) Ebend. B. II. Art. 27. 28. 47. B. III. Art. 20. [5]) Es beruht dies auf einem gemeinen Gebrauche. S. Eichhorn, Einleit. in d. deutsche Privatrecht. 4. Ausg. Göttingen, 1836. 8. §. 123. — Vergl. in Beziehung auf unser Privatrecht das Forststrafgesetz

hen[1]) und muß das Pfand an das zuständige Gericht abgeliefert werden[2]). Die Pfändung ist nicht erlaubt, wenn an Jemandes Getraide um deswillen Schaden geschieht, weil er es ungebührlich lange, und nachdem das Getraide Anderer bereits eingeerntet worden, auf dem Felde hat stehen lassen[3]). Die Wirkung der Pfändung ist das Innebehalten des Gegenstandes, bis der Schaden ersetzt, der Pfandschilling, sowie bei gepfändeten Thieren das Stand- und Futtergeld bezahlt ist[4]).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

Capitel I.

Von den Gegenständen des Eigenthums.

1) Bewegliche und unbewegliche Sachen.

§. 68. Die Gegenstände des Eigenthums sind entweder bewegliche Sachen, fahrende Habe, Fahrniß oder unbewegliche Sachen, liegende Güter, Grundstücke. Diese Eintheilung der Sachen ist besonders bei der Verjährung (**§. 76.**), der Verpfändung (**§. 85.**), der Veräußerung der Mündelgüter (§. **53.**), der Erbfolge (**§. 145.**) und bei der Execution[5]) von Einfluß.

Zu den unbeweglichen Sachen werden nach den Frankenhäuser Statuten bei Erbschaftsfragen auch wiederkäufliche Zinsen gerechnet[6]).

---

vom 30. Dec. 1840. §. 37. und die Stat. von Frankenhausen B. IV. Art. 33. Rudolstadt tit. 17. §. 5. u. 6. Blankenburg tit. Feldschäden §. 5. u. 6. Stadt-Ilm tit. 8. §§. 3. 5—8. Teuchel tit. 8. §. 2. Leutenberg (1697) tit. 12. §. 6.

[1]) Sachsenspiegel B. II. Art. 27. 28. 40. 47. 48. B. III. Art. 20. Damit ist das Verfolgen des Beschädigers nicht ausgeschlossen. Vergl. ang. Statuten von Rudolstadt tit. 17. §. 5. Blankenburg tit. Feldschäden §. 5. Stadt-Ilm tit. 8. §. 6. Teuchel tit. 8. §. 2. [2]) S. angef. Stat. v. Rudolstadt tit. 17. §. 6. Blankenburg tit. Feldschäden §. 6. Stadt-Ilm tit. 8. §. 6. Teuchel tit. 8. §. 2. Leutenberg tit. 12. §. 6. [3]) Sachsensp. B. II. A. 48. [4]) Ebend. B. II. A. 47. [5]) Proceßordn. v. J. 1704. P. III. tit. 6. §. 7. [6]) Frankenhäuser Statuten B. II. Art. 14. B. III. Art. 40.

2) Ererbte und erworbene Güter.

§. 69. Ererbte Güter, Erbe, Erbgüter, Stammgüter werden von den erworbenen, gewonnenen, errungenen Gütern, der Errungenschaft unterschieden. Bei den Erb- oder Stammgütern, worunter diejenigen unbeweglichen Sachen, als Grundstücke und damit verbundene Rechte einschließlich der wiederkäuflichen Zinsen verstanden werden, welche von Ascendenten herrühren, war außer in dem Falle der echten Noth zur Veräußerung die Einwilligung des präsumtiv nächsten Erben erforderlich und stand diesem daran ein Näherrecht zu [1]). Auch ist dieser Unterschied besonders bei dem Erbrecht der Ehegatten von Bedeutung [2]). Verwandt damit ist der nach der erneuerten Successionsordnung bei dem Erbrecht der Ehegatten wichtige Unterschied zwischen heim- oder zurückfallenden und errungenen Gütern; unter ersteren werden nämlich nicht nur die von den Ascendenten ererbten, sondern überhaupt alle liegenden Güter verstanden, welche von einem Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandten unmittelbar herrühren [3]).

3) Verschiedenheit der Grundstücke nach dem Umfange der Rechte des Besitzers.

§. 70. In dieser Beziehung unterscheidet man

a) städtische Grundstücke, bürgerliche Güter, Bauerngüter, schlechte Zinsgüter, an welchen ein volles Eigenthum stattfindet;

b) Lehn- und Erbzinsgüter (bona emphyteutica, censitica), in Beziehung auf welche neben der Proprietät, dominium directum, ein blos nutzbares Eigenthum, dominium utile, des Besitzers besteht. Bei ihnen ist zu Ver-

---

1) Sachsensp. B. I. Art. 21. 34. u. 52. Frankenh. Statut. B. II. Art. 13. 14. 23—26. 57. Rescript der Reg. v. 28. Juli 1675 abgedr. in Fritsch tr. de jure congrui c. 7. §. 3. tom. III. opusc. p. 150. Vergl. mit den Verordnungen v. 19. Dec. 1811 u. 20. Nov. 1820. Nachtrag zur P. O. S. 95. u. 105. 2) ang. Frankh. Stat. B. II. Art. 38. Vergl. J. Fr. Müldener's Geschichte des frankenh. Stadtrechts, 1. Abhandl. 3) Ern. Succ. O. Art. 23.

änderungen und Verpfändungen die Einwilligung des dominus directus erforderlich [1]), auch steht dem Letzteren ein Näherrecht zu [2]);

c) Laß= und Erbpachtgüter, welche ohne Eigenthumsrechte besessen werden.

4) Eintheilung der Grundstücke nach dem Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten.

§. 71. Man unterscheidet in dieser Beziehung zwischen steuer= und zinsbaren Grundstücken einer=, und steuer= und zinsfreien Besitzungen andererseits. Zu den letzteren gehören die Kammer=, Ritter= und Freigüter [3]). Von steuerbaren Grundstücken, welche die Landesherrschaft acquirirt, werden die Steuern auch nachher noch fortentrichtet. Zu den Kriegssteuern, welche im Allgemeinen nach dem Maßstabe der ordinären oder Grundsteuern und in der Unterherrschaft nach der Norm der Contributionen oder Löhnungen erhoben wurden, sind in der neuern Zeit auch die steuerfreien Güter mit zugezogen worden, und besonders in der Absicht, die Beitragspflichtigkeit der jetzt steuerfreien Güter zu den außerordentlichen Abgaben gesetzlich zu begründen, ist die Uebernahme der ordinären Steuern, als des Maßstabs für jene Leistungen, gegen eine angemessene Entschädigung schon bei mehreren Landtagen in Antrag gekommen [4]). Auch ist die Steuerpflicht der auf von steuerfreiem Grundbesitz losgetrennten Grundstücken neuerbauten Häuser bereits festgestellt worden [5]).

---

1) Verordn. vom 7. Juni 1703. Proceßordnung v. J. 1704. P. IV. tit. 6. §. 3. u. 4. vergl. mit P. III. tit. 7. §. 1. 2) Proceßordn. P. III. tit. 7. §. 7. vergl. mit den Verordnungen v. 9. Dec. 1811 u. 20. Nov. 1820. In Ansehung der Succession in die Lehngüter haben wir keine partikularrechtlichen Bestimmungen, sondern es gilt das gemeine und kursächsische Lehnrecht; nur die Frankenhäuser Statut. B. III. Art. 57. gedenken des Vorzugs des Mannsstammes. 3) Ein besonderes Vorzugsrecht der Rittergüter ist das der Theilnahme der Besitzer derselben an der Volksrepräsentation. S. Publicandum v. J. 1816. Kommt ein solches Rittergut in den Besitz der Landesherrschaft, so ruht jenes Recht für die Dauer dieses Besitzes. 4) Landtagsabschied vom 2. Febr. 1831. sub 4., vom 29. Jan. 1834. sub I. 1. b. und vom 6. Nov. 1839. sub I. 10. 5) Gesetz vom 18. März 1834.

In Verbindung mit der Pflicht zur Entrichtung von Staats- und herrschaftlichen Abgaben und zu sonstigen Leistungen steht der Unterschied zwischen geschlossenen Gütern, gehufter Länderei und walzenden oder ledigen Grundstücken. Jene bilden ein, mit einem gewissen Steuer- und Zinssatze angesetztes, unter einem Collectivnamen begriffenes, Ganzes; die walzenden oder ledigen Grundstücke sind dagegen einzeln mit besonderen Steuern und Zinsen angesetzt und werden unter einem Besitzer als nur zufällig vereinigt angesehen. Von den ersteren sollen in der Regel einzelne Grundstücke oder Grundstücksparcellen nicht abgetrennt und vor eingeholter und nur ausnahmsweise zu ertheilender obrigkeitlicher Erlaubniß darauf abzweckende Rechtsgeschäfte nicht eingegangen werden [1]).

5) Eintheilung der Sachen nach der Verschiedenheit der Eigenthümer.

§. 72. In dieser Rücksicht unterscheidet man

1) Sachen, welche im Staats- oder landesherrlichen Eigenthum sich befinden, als: Cammergüter, herrschaftliche Forste, öffentliche Flüsse, Landstraßen, öffentliche Gebäude und Cassen;

2) die Güter der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. Unter diesen Gütern sind wegen der desfallsigen Gesetzgebung die Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen von besonderer Wichtigkeit [2]). Die Capitalien der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen haben ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an dem Vermögen des Schuldners [3]); jedoch sollen sie in der Regel nur gegen eine ausdrückliche Hypothek ausgeliehen [4]) oder es sollen

---

[1]) Verordn. der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft resp. vom 14. und 27. April 1841. Vergl. ältere Verordnungen vom 26. März 1715, 15. Dec. 1725, 18. März 1728, 10. Juni 1729, 8. Mai 1734 und höchste Rescripte vom 22. April 1750 und 3. Jan. 1763, sowie das Rescript der Fürstl. Regierung vom 22. August 1731 und 11. Jan. 1765. [2]) Gesetz wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen vom 18. März 1845. [3]) Proceßordnung P. IV. tit. 5. §. 2. [4]) Verordnung vom 14. Mai 1708.

doch bei der Ausleihung solcher Capitalien auf blose Handschriften die Gerichte, unter deren Jurisdiction die Grundstücke des Schuldners gelegen sind, davon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, damit sie eine entsprechende Bemerkung in dem Hypothekenbuche machen [1];

3) die Gemeindegüter. Das Gemeindevermögen steht unter der besondern Aufsicht des Staats, weshalb die Obrigkeit bei der Abhör der Gemeinderechnungen concurrirt und insbesondere über die Gemeindewaldungen Aufsicht führt [2]. Theilungen des Commun-Eigenthums einer Stadt- oder Dorfgemeinde unter ihre einzelnen Mitglieder sind unzulässig [3].

6) Schätze und herrenlose Sachen.

§. 73. Eine Eigenthümlichkeit unsers Partikularrechts ist die, daß Schätze ebenso, wie erblose Güter dem landesherrlichen Fiscus gehören (§. 65.).

Capitel II.

Von dem Erwerb und den Wirkungen des Eigenthums.

I. Erwerbungsarten.

1) Findung.

§. 74. Im Allgemeinen gelten die Grundsätze des gemeinen sächsischen Rechts [4], im Besondern aber folgende partikularrechtliche Bestimmungen:

1) Wird durch Wasserfluthen fortgeschwemmtes Holz herausgezogen, so muß, wenn es

---

[1]) Verordnungen vom 2. Juni 1804 und 29. Juli 1811. [2]) angef. Gesetz wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde- rc. Waldungen vom 18. März 1840. [3]) Dieser Grundsatz beruht auf der Observanz und ist in der noch nicht zum Gesetz erhobenen Anleitung zu Gemeinheitstheilungen und Ablösungen v. 1. Jan. 1836 ausdrücklich anerkannt. [4]) Sachsensp. B. II. Art. 29. und 37. Haubold a. a. O. §. 182.

a) herrschaftliche Floßscheite, Breter und Blöche sind, davon bei der treffenden Cameralbehörde Anzeige geschehen; der Finder hat eine Vergütung zu erwarten;

b) wer Privaten gehöriges Bauholz, Bäume oder Bloche, Wehr- oder Fachbäume herauszieht, muß bei der F. Regierung oder dem treffenden Gerichte Anzeige machen, das Gefundene 3 Wochen öffentlich liegen lassen und dem sich legitimirenden Eigenthümer gegen eine Abfindung überlassen;

c) Holzabgänge, Klötze und anderes geringes Holzwerk wird dem Herausziehenden gelassen [1]).

2) Wer gefallenes Wildpret findet, darf sich daran nicht vergreifen, sondern hat den Fund dem treffenden Forstbeamten anzuzeigen [2]). Wer Hirschgeweihe findet, soll sie gegen eine Vergütung von 8 Pfennigen pro Pfund an die Förster einliefern [3]).

3) In Beziehung auf das Aehrenlesen durch die Armen gelten mehrfache polizeiliche Bestimmungen [4]).

2) Nutzung fremder Sachen.

§. 75. In dieser Beziehung gilt der vom römischen Rechte abweichende Grundsatz des sächsischen Rechts, daß fructus industriales demjenigen gehören, welcher die zur Erzeugung der Früchte erforderliche Arbeit geleistet oder auf seine Kosten hat verrichten lassen [5]).

3) Acquisitivverjährung.

§. 76. Nach gemeinem sächsischen Rechte ist für die Acquisitivverjährung des Eigenthums bei beweglichen Sachen in der Regel ein Zeitraum von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, bei

---

[1]) Verordn. vom 2. Juni 1744. [2]) Verordn. v. 9. Febr. 1713. Unterh. Forstordn. vom 91. Aug. 1700. §. 38. [3]) Verordnungen vom 9. Dec. 1749 und 5. April 1782. [4]) Unterh. Verordnungen vom 28. Juni 1778 und 4. August 1804. Vergl. die Statuten der Stadt Rudolstadt tit. 17. §. 9. Blankenburg tit. Feldschäden §. 9. [5]) Sachsensp. B. II. Art. 58. B. III. Art. 76. S. Haubold a. a. O. §. 183.

unbeweglichen oder solchen beweglichen Sachen, die nach römischem Rechte durch **30**jährige Verjährung erworben werden, ein Zeitraum von **31** Jahren **6** Wochen und **3** Tagen erforderlich [1]).

4) Accession.

§. 77. Wie nach römischem Rechte, so fallen auch nach sächsischem Rechte neu entstandene Inseln und Werder den Ufernachbarn, je nachdem jene in der Mitte des Flusses oder am Ufer selbst sich befinden, zum Theil oder ganz zu [2]).

Dem Eigenthümer eines Grundstücks gehören die Früchte an den Aesten, welche von den Bäumen des Nachbars überhängen; auch kann er die überhängenden Aeste, wenn sie ihm nachtheilig werden, abhauen [3]).

II. Wirkungen des Eigenthums.

1) Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Eigenthums.

§. 78. Zufolge der an die Stelle der gerichtlichen Lehnsauflassung und Lehnsreichung [4]) getretenen gerichtlichen Confirmation der Contracte über die Veräußerungen von Grundstücken besteht auch bei uns der Unterschied von blos natürlichem und bürgerlichem Eigenthum. Ersteres wird durch die Tradition begründet und gewährt conditionem usucapiendi, die Publicianische und die Negatorien-Klage; Gefahr und Vortheil geht auf den neuen Erwerber über und kann dieser verlangen, daß der Contract zur gerichtlichen Confirmation eingereicht werde. Das bürgerliche Eigenthum dagegen begründet die Vindication, das Recht einer vollgültigen Veräußerung und die Vortheile der An-

---

1) Sachsensp. B. I. Art. 28. 29. B. II. Art. 44. Haubold Lehrbuch des sächs. Privatr. §. 185. Unter den Statuten enthalten nur die der Stadt Rudolstadt vom Jahr 1404 einige hierher gehörige Bestimmungen. 2) Sachsensp. B. II. Art. 56. 3) Sächs. Weichb. Art. 126. 4) Sachsensp. B. I. Art. 52. Sächs. Weichb. Art. 20. u. 60.

sässigkeit [1]). — Nach den Frankenhäuser Statuten [2]) können Verträge über Immobilien nur vor Gericht gültig abgeschlossen werden.

2) Gerichtliche Confirmation.

§. 79. Hierauf beziehen sich folgende Vorschriften unserer Gesetze:

1) daß von jeder Besitzveränderung bei einer Strafe von 2 Procent der Kaufsumme oder des Werthes des Grundstücks bei der competenten Behörde binnen einem Vierteljahre Anzeige gemacht werden soll [3]);

2) daß mit den zur gerichtlichen Confirmation einzureichenden Documenten auch die älteren Acquisitionsurkunden übergeben werden müssen [4]);

3) die Confirmationsurkunden werden nicht eher ausgehändigt, als bis die schuldigen Lehngelder, Zinsen, Geschoß und andere Abgaben und Reste abgeführt worden und solches bescheinigt ist [5]);

4) bei den Bauern- und andern Gütern, welche mehrere einzelne Grundstücke in einem Collectivnamen unter sich begreifen, müssen in den zur Confirmation einzureichenden Contracten die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage, ihrem Flächengehalte u. s. f. einzeln angegeben sein [6]).

---

[1]) Vergl. Haubold §. 186. und 187. [2]) Frankenh. Statuten B. II. Art. 15. [3]) Verordn. der Fürstl. Regierung vom 20. Oct. 1829. Verordnung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 15. Jan. 1841. — Die früheren bezüglichen Verordnungen sind vom 4. Jan. 1748, 29. Febr. 1764, 30. Juni 1807. u. 3. Januar 1812. Vergl. Frankenhäuser Statuten B. II. Art. 49. [4]) Verordnung vom 20. Mai 1828. [5]) Verordn. vom 23. Dec. 1716 u. 24. Dec. 1799. [6]) Verordn. vom 25. Nov. 1823.

Dritter Abschnitt.

Von den Beschränkungen des Eigenthums.

Capitel I.

Von den Servituten.

1) Hut- und Triftgerechtigkeit.

§. 80. Hinsichtlich der Hut- und Triftgerechtigkeit beruht der Gerichtsgebrauch auf den durch die Praxis der sächsischen Gerichte und die darauf gegründete Doctrin ausgebildeten Grundsätzen [1]. Unter diesen sind folgende durch die Partikulargesetzgebung ausdrücklich anerkannt:

1) Das Hutungsrecht ist nur so auszuüben, daß der Eigenthümer dadurch an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert wird [2];

2) darf der Triftberechtigte im Zweifel nicht mehr Vieh auf die Hutung treiben lassen, als er mit dem vom berechtigten Gute gewonnenen Futter durchwintern kann [3];

3) darf der Triftberechtigte die Hegungen in den Wäldern nicht behüten [4];

4) Ziegen dürfen in der Regel in den Holzungen nicht gehütet werden [5];

5) Metzgerhaufen dürfen im Walde nicht hüten [6];

6) Weinberge, Hopfenanlagen und Gärten dürfen nicht behütet werden [7];

7) das Einzelhüten ist verboten [8];

---

[1] Vergl. Haubold angef. Lehrb. §§. 192. ff. [2] arg. Anleitung zu Gemeinheitstheilungen §. 10. [3] arg. angef. Anleit. §. cit. [4] Unterherrschaftl. Forstordn. v. 31. Aug. 1700. §. 3. Forststrafgesetz v. 30. Dec. 1840. §. 69. Frühere Verordn. vom 6. August 1771. [5] angef. Forststrafgesetz §. 74. Frühere Verordn. v. 30. August 1760. [6] angef. Forststrafgesetz §. 75. [7] Rudolstädter Statuten tit. 17. §. 8. Blankenb. Stat. tit. Feldschäden §. 8. Leutenberger v. Jahr 1611. Art. 4. und 1697. tit. 12. §. 2. Frankenhäuser Stat. B. I. Art. 21. [8] Forststrafgesetz §. 76. Stadt-Ilmer Stat. tit. 8. §. 9. Frankenhäuser B. I. Art. 64.

8) der Triftleidende darf in der Regel keine Lehden und Raine umreißen und zu Aeckern machen [1]).

Ueberdies bestimmen die Localrechte noch, daß nur Feldbesitzer und zwar hin und wieder mit Ausschluß der Forensen [2]) Vieh halten und in die Trift schicken dürfen [3]); auch setzen sie die Zahl des zu haltenden Viehes [4]), sowie die Zeit fest, wenn im Frühjahre die Trift aufhört und im Herbst anfängt [5]).

2) Waldnebennutzungen.

§. 81. Dahin gehört das Beholzungsrecht, das Streurechen, Leseholzsammeln, das Stockroden, das Grasen, das Harzen, das Recht, in einem fremden Walde Eicheln und Buchëckern einzusammeln oder durch Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen [6]). Alle diese Servituten sind auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten beschränkt, weshalb denn das Bau- und Nutzholz von dem Holzungsberechtigten ordnungsmäßig zu verwenden [7]) und der Verkauf des Leseholzes verboten ist [8]). Auch dürfen sie nur so ausgeübt werden, daß sie mit den Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft möglichst vereinbar bleiben; insbesondere ist der Begriff des Leseholzes gesetzlich festgestellt [9]) und dürfen diejenigen, welche zum Holzlesen befugt sind, keine Sägen und größeren Aexte mit in den Wald nehmen [10]).

3) Einige andere Servituten.

§. 82. 1) Ein Fahrweg muß wenigstens acht und ein Fußsteig wenigstens drei Fuß breit sein [11]);

---

[1]) Unterh. Forstordn. §. 46. [2]) Leutenberger Stat. v. J. 1697. tit. 12. §. 7. [3]) Leutenberger Statut. v. J. 1697. tit. 12. §. 5. Teuchel'sche Statuten tit. 14. §. 4. [4]) So gestatten die Rudolstädter und Blankenburger Statuten tit. 17. §. 11. jedem Bürger 25 Schaafe zu halten; nach den Teuchel'schen Statuten v. J. 1611. tit. 14. §. 7. kann Einer auf 1 Hufe 16 und auf einen ledigen Acker 1 Schaaf halten. [5]) Vergl. Rudolstädter Statuten tit. 17. §. 7. Blankenburger tit. Feldschäden §. 7. Stadtilmer tit. 8. §. 2. Teuchel'sche tit. 4. §§. 2. u. 3. [6]) Vergl. hinsichtlich der Mastungsgerechtigkeit die unterherrschaftl. Forstordn. §. 43. [7]) Forststrafgesetz §. 112. [8]) Ebend. §. 90. [9]) Ebend. §. 86. [10]) Ebend. §§. 88. u. 96. [11]) Sächs. Weichb. Art. 129.

2) die durch ihren Geruch oder aus andern Gründen lästigen Theile eines Gebäudes, als heimliche Gemächer, Schweinskofen, Miststätten, Oefen, Backöfen u. s. w. müssen wenigstens drei Fuß von des Nachbars Gränze entfernt sein [1]).

Capitel II.

Vom Pfandrechte.

1) Im Allgemeinen.

§. 83. Die Quellen dieser Lehre sind die Proceßordnung vom Jahre **1704** und einige spätere, jene abändernde, Verordnungen. Wie der hiesigen Proceßordnung überhaupt die ältere sächsische Proceßordnung vom **28.** Juni **1622** zu Grunde gelegen hat, so im Besondern auch bei der Lehre vom Pfandrecht. Auch lassen sich die meisten der späteren, abändernden, Verordnungen auf die erläuterte sächs. Proceßordnung vom Jahr **1724** als auf ihre Quelle zurückführen. Insofern aber die Bestimmungen der älteren sächs Proceßordnung in dieser Lehre nur wenig vom gemeinen Rechte abweichen, so dient dieses auch zur Erklärung und Ergänzung der Bestimmungen unserer Partikulargesetzgebung. So wird namentlich der Begriff und die rechtliche Natur des Pfandrechts in seinen Voraussetzungen und Wirkungen nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt und die Eintheilung des Pfandrechts in Faustpfand und Hypothek als bekannt vorausgesetzt.

2) Generelles und specielles Pfandrecht.

§. 84. Zunächst wiederholt unser Partikularrecht den Unterschied einer General- und Specialhypothek, jenachdem das Pfandrecht alle, bewegliche und unbewegliche, Güter des Schuldners umfaßt oder nur auf einzelne Sachen sich erstreckt. Im erstern Falle schließt es auch die Forderungen des Schuldners mit ein [2]).

---

[1]) Sachsensp. B. II. Art. 51. Sächs. Weichb. Art. 122. [2]) PO. P. IV. tit. 6. §. 7. Vergl. Aelt. S. PO. tit. XLVI. §. 8.

Auch ist der Grundsatz des römischen Rechts ausdrücklich anerkannt, daß, wenn neben einer Generalhypothek, sei es eine ausdrückliche oder stillschweigende, zugleich ein Special-Pfandrecht bestellt worden, der Gläubiger sich zunächst an das Specialpfand zu halten hat [1]).

3) Conventionelles Pfandrecht [2]).

§. 85. Die vertragsmäßige Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen und Forderungen ist, wie nach gemeinem Rechte, an keine Solennität gebunden [3]); wohl aber die Constituirung einer Hypothek an Grundstücken; für diese besteht gesetzlich eine doppelte Form, a) die der gerichtlichen Consensertheilung und b) die der Bestellung vor Notar und Zeugen oder vor zwei, drei und mehreren Zeugen oder auch durch einen mit etlicher Händler Siegel bekräftigten Vertrag. Die auf die letztere Art bestellte Hypothek, welche auch die ältere sächs. Proceßordnung [4]) kennt und die dem pignus quasi publicum des römischen Rechts nachgebildet sein mag, soll, wenn sie zur Sicherheit für ein unverzinsliches Darlehn bestellt wird, den privilegirten Forderungen vorgehen, d. i. den simplen Pfandrechten folgen, wenn sie dagegen für ein verzinsliches Darlehn constituirt wird, den privilegirten Forderungen nachgestellt, also den chirographarischen Forderungen gleichgesetzt werden [5]). Abgesehen hiervon kann die gerichtliche Bestellung für die ausschließliche Form der vertragsmäßigen Hypothek an Grundstücken gelten [6]). Eine ausdrückliche Verpfändung von Allodialgütern kann daher nur unter Einwillung derjenigen

---

[1]) PO. P. IV. tit. 5. §. 4. und tit. 6. §. 9. Vergl. Aeltere S. P. O. tit. XLVI. §. 9. [2]) Kori Theorie der sächs. summarischen bürgerlichen Processe. Jena, 1823. §. 186. S. 358. 359. [3]) Frankenh. Statut. B. II. Art. 43. — Die bezügliche Bestimmung der ältern S. P. O. tit. XLVI. §. 1. u. 6. ist in die hiesige nicht übergegangen. [4]) tit XLVI. §. 3. [5]) PO. P. IV. tit. 6. §. 5. Nach der ält. S. P. O. l. c. sollten dergleichen Hypotheken den gerichtlichen nachstehen; nach der Erl. S. P. O. ist dagegen eine außergerichtliche Verpfändung der Grundstücke ohne alle Wirkung. [6]) Diese Form kannten auch blos die Frankenhäuser Statuten a. a. O.

Gerichte giltig geschehen, unter welchen die zu verpfändenden Güter liegen. Bei Lehngütern, sowohl schriftsässigen als Amtslehngütern, sowie bei bonis emphyteuticis und censiticis ist der Consens des Lehns- resp. Grundherrn erforderlich [1]).

Auch ist verordnet, daß die Güter in der Regel nur bis zur Hälfte ihres Taxwerthes mit Consensschulden belastet werden dürfen [2]) und daß die vorgehenden, sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden Hypotheken anzugeben sind [3]). Uebrigens werden die Consense in der Oberherrschaft auf unbestimmte Zeit [4]), in der Unterherrschaft nur auf **6** Jahre ertheilt [5]).

Die Cession eines Pfandrechts muß ausdrücklich geschehen und nicht durch bloße Cession der Forderung; bei beweglichen Sachen bedarf es keiner besondern Form, bei Grundstücken dagegen in der Regel, sofern sie nicht in Vergleichen oder Erbtheilungen mit geschieht, der gerichtlichen Confirmation; bei Lehngütern ist die Consensertheilung des Lehnsherrn nothwendig [6]).

4) Richterliches Pfandrecht [7]).

§. 86. Durch die Execution rechtskräftiger Erkenntnisse wird an beweglichen Sachen, außenstehenden Forderungen [8]) und an unbeweglichen Gütern ausgeklagter Schuldner von dem Augenblick ein Pfandrecht begründet, wo die Hilfe wirklich vollstreckt oder vom Schuldner gerichtlich erklärt wird, daß er die Execution für geschehen halten wolle [9]).

---

1) PO. P. IV. tit. 6. §§. 1–4. vgl. ält. sächs. PO. tit. XLVI. §§. 2. 4. 5.
2) Verordnung vom 9. Febr. 1745. 3) ang. Verordnung vom 9. Febr. 1745.
4) Verordnung vom 10. Aug. 1759. 5) ang. Verordnung vom 9. Febr. 1745.
6) PO. P. IV. tit. 6. §§. 6. und 8. Vergl. ältere sächs. PO. tit. XLVI. §. 7.
7) Kori a. a. O. S. 359. 8) Die Execution in Forderungen (nomina) erfolgt durch die richterliche Auflage, daß der Schuldner des Schuldners an das Gericht zu zahlen habe. S. Rescript an das Amt Königsee vom 3. Dec. 1776.
9) PO. P. IV. tit. 4. §. 1. zu Ende und tit. 7. Rescript vom 8. Januar 1774. Vergl. ält. S. PO. tit. 44. §. 1. u. tit. 47. — Nach P. IV. tit. 10. §. 2. der PO. konnte die Hilfe noch während des Concurses vollstreckt werden, wenn vorher auf die Forderung bereits geklagt war und der Gläubiger Caution leistete, daß, wenn anderen Gläubigern ein vorzüglicheres Recht zuerkannt würde, er diesen

Der sogenannte Sächsische Arrest, welcher ebenfalls ein Pfandrecht begründete [1]), ist nach dem Vorgange der erläuterten sächs. Proceßordnung [2]) auch im hiesigen Lande abgeschafft [3]).

5) Gesetzliche oder stillschweigende Hypotheken [4]).

a) Gesetzliche Hypotheken an allen Gütern des Schuldners.

§. 87. Solche gesetzliche Hypotheken haben

1) der Fiscus am Vermögen desjenigen, welcher ihm aus einem Vertrage (also auch der Verwaltung) oder sonst etwas schuldig ist, selbst mit Inbegriff der Strafgelder [5]);

2) Ehefrauen (vergl. oben §§. 14. und 15.) an dem Vermögen ihrer Ehemänner wegen ihrer Dotal- und Paraphernalgüter beziehungsweise von der Zeit der abgeschlossenen Ehe oder der geschehenen Illation an, nicht aber wegen des Gegenvermächtnisses, der Gerade, der Morgengabe und des Mußtheils [6]);

3) Unmündige und andere unter Vormundschaft stehende Personen am Vermögen ihrer Vormünder von der Zeit der Bestätigung oder früher übernommenen Vormundschaft an [7]);

4) Kinder am Vermögen ihres Vaters wegen der von seiner Verwaltung abhängigen Güter von der Zeit der übernommenen Verwaltung an [8]);

5) Städte, Gemeinden, Hospitäler und andere Stiftungen an dem Vermögen ihrer Verwalter von der Zeit der übernommenen Verwaltung an [9]);

---

die abgepfändeten Sachen herausgeben würde. Diese Bestimmung ist aber aufgehoben durch das Rescript der Fürstl. Regierung vom 23. Dec. 1803.

[1]) PO. P. IV. tit. 8. und tit. 11. Vergl. ältere sächs. PO. tit. XLVIII. u. LI. [2]) Erl. sächs. PO. v. J. 1724. ad tit. XLVIII. u. LI. [3]) Verordn. v. 3. April 1771. [4]) Kori §. 186. III. S. 558. [5]) PO. P. IV. tit. 3. §. 4. Vergl. ältere S. PO. tit. XLIII, §. 5. [6]) PO. P. IV, tit. 3. §. 2. und 3. Vgl. ältere S. PO. tit. XLIII. §§. 1—4. [7]) PO. P. IV. tit. 5. §. 1. Ern. Vormundschaftsordn. §. 12. Vergl. ält. S. PO. tit. XLV. §. 2. Sächs. Vormundschaftsordn. Cap. X. §. 3. [8]) PO. P. IV. tit. 5. §. 1. Vergl. ält. S. PO. tit. XLV. §. 2. [9]) PO. P. IV. tit. 5. §. 2. Vergl. ältere S. PO. tit. XLV. §. 3. u. 5.

6) milde Stiftungen (§. 66.), als Kirchen, Schulen, Hospitäler, Stipendiencassen, der Priesterwittwenfiscus u. s. w. am Vermögen derer, die ihnen aus einem Darlehn schuldig sind [1]). Es müssen aber die Verwaltungsbehörden dieser Stiftungen, wenn sie Gelder auf Handschriften ausleihen, solches denjenigen Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction der Schuldner Grundstücke besitzt, anzeigen, damit diese bei Ertheilung von Consensen darauf Rücksicht nehmen und die Creditoren davon in Kenntniß setzen [2]).

Von diesen Hypotheken sind die unter 1, 2, 3 und 4, wiewol mit Modifikationen, aus dem römischen Rechte aufgenommen, die unter §. 5. und 6. unter dem Einflusse des Gerichtsgebrauchs und beziehungsweise unter Umwandlung der den Städten und den Kirchen zustehenden privilegia exigendi in stillschweigende Pfandrechte durch die sächsische Gesetzgebung ausgebildet und von da in die hiesige Landesgesetzgebung übertragen worden.

Daß die im römischen Rechte begründeten gesetzlichen Pfandrechte des Ehemannes an dem Vermögen desjenigen, der ihm eine dos versprochen hat [3]) und des Erben des verstorbenen Ehegatten an dem Vermögen des überlebenden wegen der dem letztern unter der Bedingung, nicht wieder zu heirathen, hinterlassenen Güter [4]) auch bei uns fortbestehen, läßt sich um deswillen annehmen, weil durch unsere Proceßordnung ebenso wie durch die ältere sächsische jene gesetzlichen Hypotheken wol nicht haben ausgeschlossen werden sollen, da sie die ausdrücklich genannten Pfandrechte nur beispielsweise anführen [5]).

b) Sonstige gesetzliche Hypotheken.

§. 88. Gesetzliche Hypotheken kommen ferner zu

1) dem Unmündigen, mit dessen dargeliehenem Gelde ein Gut oder sonst etwas gekauft worden ist, in dem fraglichen mit seinem Gelde bezahlten Gute [6]);

---

[1]) PO. P. IV. tit. 5. §. 2. Vgl. ält. S. PO. tit. XLV. §. 4. [2]) Verordnungen vom 2. Juni 1804 und 29. Juli 1811. [3]) l. un. §. 1. C. de rei uxor. act. 5, 13. [4]) Nov. 22. c. 44. §. 2. [5]) PO. P. IV. tit. 5. §. 1. und ältere S. PO. tit. XLV. §. 1. u. 7. [6]) PO. P. IV. tit. 3. §. 1.

2) demjenigen, welcher zur Erbauung, Erhaltung und Besserung eines Hauses oder andern Gutes etwas dargeliehen hat, in dem Grundstücke, für welches die Verwendung geschehen ist [1]);

3) demjenigen, der zur Erkaufung eines Feldes, Gartens, Hauses, Hofes oder andern Gutes Geld dargeliehen hat, wenn der Zweck des Darlehns im Contract deutlich ausgedrückt und die geschehene Verwendung einigermaßen bescheinigt wird, in dem erkauften Gute [2]); in dieser Beziehung ist noch ausdrücklich bestimmt worden, daß auch dann, wenn der Kauf unter der Bedingung des Wiederkaufs abgeschlossen wurde, das gesetzliche Pfandrecht begründet sein soll [3]);

4) demjenigen, der einem Andern ein Haus oder Stuben, Kammern, Scheuern, einen Laden oder ein Gewölbe vermiethet, wegen des Miethzinses an aller darin befindlichen Fahrniß des Miethers [4]);

5) dem Legatar an der Verlassenschaft des Testators von der Zeit dessen Todes an [5]).

Diese Pfandrechte beruhen mit Ausnahme des sub **3.** aufgeführten auf dem gemeinen Rechte; zu ihnen tritt noch hinzu

6) das Pfandrecht des Verpachters eines Grundstücks an den darauf erwachsenen Früchten [6]); dieses Pfandrecht ist nämlich in unserer Proceßordnung so wenig, wie in der älteren sächs. Proceßordnung aufgeführt, kann aber um deswillen doch nicht als aufgehoben angesehen werden.

c) Gesetzliche Hypotheken an Lehngütern.

§. 89. Die stillschweigenden Hypotheken erstrecken sich in der Regel gar nicht und nur in subsidium auf die Lehngüter [7]).

---

[1]) PO. P. IV. tit. 3. §. 5. Vgl. ält. S. PO. tit. XLIII. §. 6. [2]) PO. P. IV. tit. 3. §. 6. Vergl. ält. S. PO. tit. XLIII. §. 7. [3]) Verordn. vom 3. April 1771. [4]) PO. P. IV. tit. 5. §. 3. Vergl. ältere S. PO. tit. XLV. §. 6. [5]) PO. P. IV. tit. 5. §. 3. Vergl. ältere S. PO. tit. XLV. §. 7. [6]) l. 7. pr. D. in quib. caus. pign. tac. (20, 2.). [7]) PO. P. IV. tit. 5. §. 5. Vergl. ält. S. PO. tit. XLV. §§. 8. 9. 10.

An diesen aber haben die Töchter wegen der aus den väterlichen Lehngütern ihnen gebührenden Aussteuer und die Ehefrauen wegen ihres Heirathsguts ein Retentionsrecht [1]).

d) Privilegirte gesetzliche Hypotheken [2]).

§. 90. Unter den §§. 87. und 88. aufgeführten gesetzlichen Hypotheken sind privilegirt:

1) die des Fiscus (§. 87. 1.). Diese privilegirte Hypothek ist aber mit dem Privilegium, welches die öffentlichen Abgaben, als Geschoß, Erbzins, Contribution, Decem u. s. f. genießen [3]), nicht zu verwechseln. Nach dem Vorgange der späteren sächs. Gesetzgebung [4]) ist dieses Privilegium auf die in den letzten 5 Jahren vor Ausbruch des Concurses rückständigen Abgaben beschränkt [5]); auch ist in Beziehung darauf verordnet worden, daß zu mehrerer Sicherstellung der ausdrücklichen Hypotheken die Consense vor deren Aushändigung den die Abgaben verwaltenden Behörden communicirt werden sollen [6]). Das stillschweigende Pfandrecht des Fiscus wegen Verpflichtungen aus Contracten und namentlich aus der Verwaltung, — denn wegen der Strafgelder ist er überhaupt nicht privilegirt, — ist nur insoweit privilegirt, als der Fiscus aus den nach Abschluß des Contracts erworbenen Gütern seines Schuldners seine Befriedigung zu erlangen hat [7]).

2) das Pfandrecht der Ehefrau wegen der dos und Paraphernalien (§. 87. 2.), wenn diese nicht durch Ableistung eines

---

[1]) PO. P. IV. tit. 5. §. 6. Vergl. ältere S. PO. tit. XLV. §§. 11. 13. Die Mitgift der Töchter beträgt bei drei oder mehreren Töchtern zusammen $\frac{1}{7}$, bei wenigern Töchtern $\frac{1}{9}$ des Lehns. PO. a. a. O. [2]) Vgl. Kori a. a. O. P. 186. II. S. 355. 56. [3]) PO. P. IV. tit. 2. §. 4. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 6. [4]) Erläuterte S. P. O. ad tit. XLII. §. 8. [5]) Verordnungen vom 24. August 1804 u. 29. Juli 1811, welche beide Verordnungen auch für die Unterherrschaft Gesetzeskraft erlangt haben; s. Verordnung vom 6. Juni 1826. — Vergl. auch Verordn. vom 25. Nov. 1825. [6]) Verordn. vom 23. Dec. 1716. und ang. Verordn. vom 24. August 1804. [7]) PO. P. IV. tit. 3. §. 4. Vgl. alt. S. PO. tit. XLIII. §. 5. Weiter ging die Verordnung v. 25. August 1751 hinsichtlich der Proprereste der Verwalter der herrschaftlichen Einnahmen, der Kirchen-Aerarien und der frommen Stiftungen; sie ist aber unter die Nachträge zur Proceßordnung nicht aufgenommen worden.

angetragenen oder richterlich auferlegten Eides bescheinigt werden[1]). Dies Vorzugsrecht gilt nicht wider ältere stillschweigende Hypotheken[2]).

3) das Pfandrecht des Unmündigen, von dessen ausgeliehenem Gelde ein Stück Gut oder sonst etwas gekauft worden ist (§. 88. 1.);

4) das Pfandrecht desjenigen, welcher zur Erbauung, Erhaltung oder Besserung eines Hauses oder Gutes Geld geliehen hat (§. 88. 2.) und

5) das Pfandrecht desjenigen, welcher zum Ankauf eines Grundstücks unter der Bedingung einer Hypothek ein Darlehn gemacht hat und dessen Verwendung zu diesem Zwecke bescheinigt (§. 88. 3.).

6) Wirkungen des Pfandrechts.

§. 91. In Betreff der Wirkungen des Pfandrechts bestimmt unser Partikularrecht nur, daß der Gläubiger bei einem **pactum antichreticum** die landüblichen Zinsen nicht zu überschreiten[3]) und im Zweifel die von dem Gute zu zahlenden Kriegscontributionen zur Hälfte zu zahlen hat[4]).

7) Einwilligung des Gläubigers in eine anderweite Verpfändung.

§. 92. Die Einwilligung eines Pfandgläubigers in eine anderweite Verpfändung des Pfandobjects ist für keine Verzichtleistung auf das Pfandrecht selbst zu halten, sondern, insofern er sich sein Vorzugsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, nur auf dieses, sein Vorzugsrecht zu beziehen, dergestalt, daß sein Pfandrecht dann bis zu dem gleichen Betrage beider Forderungen die Stelle

---

[1]) Gesetz, wegen Entscheidung einiger bestrittenen Rechtsfragen, vom 2. Febr. 1842. sub N. IV. [2]) PO. P. IV. tit. 3. §. 4. Nach der sächs. Proceßordnung gilt es nicht gegen ältere ausdrückliche Hypotheken. S. tit. XLIII. §. 1. [3]) Frankenhäuser Statuten B. II. Art. 43. [4]) Verordn. vom 7. Oct. 1749.

derjenigen Hypothek einnimmt, in deren Bestellung er gewilligt hat [1]).

Ist der in dieser Weise in eine anderweite Verpfändung consentirende Pfandgläubiger zugleich ein Mitbelehnter, so soll seine Einwilligung im Zweifel nicht einmal für eine Verzichtleistung auf das Vorzugsrecht oder die Priorität seiner Hypothek angesehen, sondern blos auf die Rechte desselben, als Mitbelehnten, bezogen werden [2]).

Capitel III.

Vom Retracte oder Näherrechte.

§. 93. Wegen der verschiedenen, früher auch im Fürstenthum üblichen Näherrechte enthalten mehrere Statuten die Bestimmung, daß vor dem Abschluß eines Contractes über unbewegliche Sachen dem Stadtrath Anzeige geschehen solle, damit von diesem die Näherkäufer aufgefordert werden können, binnen vier Wochen sich zu erklären [3]).

Neuerlich sind unter den Retracten folgende gesetzlich aufgehoben [4]):

1) die Erblosung, das Erbfreundrecht, Freundschaftsnäherrecht, retractus gentilitius s. consanguinitatis (s. oben §. 69.);

2) das Nachbarrecht, retr. vicinitatis [5]);

3) das Gespilderecht, retr. congrui [6]);

---

1) PO. P. IV. tit. 4. §. 3. Vergl. ältere S. PO. tit. XLVI. §§. 10. u. 11. Eine consequente Anwendung dieses Grundsatzes ist die Verordnung vom 27. Mai 1800, nach welcher die Ehefrau, welche sich für eine Schuld des Ehemannes verbürgt, mit ihrem Pfandrechte an die Stelle der Schuld tritt, für welche sie sich verbürgt. 2) PO. P. IV. tit. 6. §. 10. Vergl. ält. S. PO. tit. XLVI. §. 12. 3) Stat. der Stadt Rudolstadt tit. 3. §. 3. Blankenb. tit. 3. §. 3. Teuchel tit. 3. §. 3. Leutenberg vom Jahr 1697. tit. 2. §. 9. 4) Verordnungen vom 9. Dec. 1811, 23. Sept. 1816, 20. Nov. 1820. 5) Regierungs-Rescript vom 24. März 1753. Vergl. C. Fr. Walch's Näherrecht. 3. Aufl. Jena. 1795. §. 32. Note 19. S. 80., wo dieses Rescript auch abgedruckt ist. — 6) S. Reg.-Rescript vom 28. Juli 1675, auf welches in den Note 1. angeführten Leutenberger Stat. tit. 2. §. 9. Bezug genommen wird. Vgl. Ah. Fritsch tr. de jure congrui in opusc. P. III. tr. 8. p. 144 seq.

4) die Marklosung, das Incolatrecht, retr. incolatus [1]);

5) das Erstgebotsrecht, jus primi liciti [2]);

6) das Miteigenthums-Näherrecht, retr. ex jure condominii s. communionis unter Miterben eines ungetheilten, wegen Aufhebung der Gemeinschaft öffentlich feilgebotenen, Grundstücks [3]).

Der Lehnsretract, retr. ex dominio directo (§. 70.), das Näherrecht der Mitbelehnten [4]) und die Landlosung oder der Territorialretract [5]) bestehen noch fort [6]) und erlöschen durch die Verjährung von Jahr und Tag [7]).

Capitel IV.

Vom Abzugsrechte.

§. 94. Von dem Vermögen der Auswandernden wird ebenso wie von ausgehenden Erbschaften zum Besten des Fiscus [8]), der Städte und Patrimonialgerichte nur dann noch eine Abgabe unter dem Namen Abzugsgeld, Nachsteuer und Abschoß erhoben, wenn die Auswanderung oder Vermögens-Exportation außer Landes [9]) und zwar in Länder geschieht, die nicht zum deutschen Bunde gehören [10]) oder mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen [11]).

---

[1]) S. Leutenberg Statuten sub 3. Rudolstadt tit. 3. §. 4. Blankenburg tit. 3. §. 4. Stadtilmer tit. 3. §§. 1. 4. u. 5. Frankenh. B. II. Art. 16. u. 18. In Blankenburg wird der entgegenstehenden Landesgesetzgebung ungeachtet das Incolatrecht noch geübt. Vgl. Reg.-Rescript v. 22. Aug. 1838. [2]) Verordnung v. 27. Sept. 1777. [3]) Auf die Aufhebung dieses Retracts bezieht sich namentlich die vor. S. not. 4. angef. Verordnung v. 23. Sept. 1816. [4]) PO. P. III. tit. 7. §. 7. [5]) Die ältere Gesetzgebung verbot überhaupt die Veräußerung von Grundstücken an Ausländer (s. die §. 28. Note 4. angeführten Verordnungen vom 30. Nov. 1751, 6. Oct. 1752 und 23. Nov. 1764). Wenn nun auch dieses Verbot durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben ist, so doch nicht das bezügliche Näherrecht; vergl. die S. 64 Note 4. angef. Verordnungen. [6]) S. die S. 64 Note 4. angef. Verordnungen. [7]) P. O. P. III. tit. 7. §. 7. [8]) Vergl. Privilegium des Kaisers Joseph v. J. 1710. §. 16. [9]) Gesetz vom 1. März 1831. Vgl. Landtagsabschied v. 2. Febr. 1831. sub 6. [10]) Bundesacte Art. 18. Bundesbeschluß vom 25. Juni 1817, publ. unter'm 22. August 1817. Vgl. noch Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abzuggeldes rücksichtl. der zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreich. Monarchie vom 9. Mai 1820. [11]) Derartige Verträge bestehen mit Preußen rücksichtlich der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen (s. Bekanntm. vom 9. Feb. 1818),

Der Betrag dieser Abgabe ist bald 5, bald 10 Procent [1]) und haftet im Falle der Auswanderung der Käufer für die Bezahlung des Abzugsgeldes [2]).

Zweite Abtheilung.

Von den Gränzen der Landeshoheit und Privatrechte in Ansehung einzelner Gegenstände des Eigenthums.

Capitel I.

Von Flüssen und andern Gewässern.

1) Fischereigerechtigkeit.

§. 95. Die Gerechtsame des Landesherrn in Beziehung auf öffentliche Gewässer, für welche im Zweifel die Flüsse und Bäche gelten [3]), bestehen 1) in der Fischerei, 2) in der Flößgerechtigkeit und 3) in dem Rechte, Mühlen anzulegen und deren Anlage zu concediren.

Die Fischerei ist, soweit sie nicht Privaten, wie namentlich Gemeinden und Rittergütern, verliehen ist, herrschaftlich, aber sowohl in diesem als jenem Falle gegen Eingriffe und Benachtheiligungen durch Strafverordnungen geschützt [4]). Als Gewerbe ist sie der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen und durch localrechtliche Bestimmungen geregelt [5]).

---

mit der Schweiz (s. Bekanntm. vom 16. Sept. 1840) und mit Rußland (s. Bekanntm. v. 2. Febr. 1842).

[1]) 10 Procent beträgt es z. B. nach den Frankenhäuser Statut. B. III. Art. 58., den Leutenb. v. J. 1697. tit. 3. §. 3. [2]) Verordnungen v. 21. Sept. 1724. und 12. August 1763. [3]) Sachsenspiegel B. II. Art. 28. [4]) Verordnungen der Fürstl. Regier. v. 12. Juni 1744 und 15. Oct. 1824. Verordnung der Fürstl. Cammer v. 10. Febr. 1785. [5]) Dahin gehören sowohl die localen Fischereiordnungen, als auch die bezüglichen Bestimmungen der Statuten; siehe z. B. Stadtilmer Statuten tit. 16.

2) Flößgerechtigkeit.

§. 96. Das Recht zu Flößen wird bald ausschließlich von der Landesherrschaft ausgeübt, bald gegen bestimmte desfallsige Abgaben (Floßzins oder Wasserzoll [1]) Privaten gestattet. Es ist nämlich die Flöße entweder Scheitholz= oder aber Bloch=, Langholz= und Breterflöße. Die erstere ist herrschaftlich und sind in Beziehung auf sie und die damit in Verbindung stehenden herrschaftlichen Scheitgärten zur Sicherung der Hölzer gegen Diebstahl und Frevel mehrfache Verordnungen erlassen worden [2]).

Die Bloch=, Langholz= und Breterflöße ist der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen. Unter den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

1) Die Flößer (Floßführer) haften den angrenzenden Grundstücks= und Wohnhausbesitzern für den ihnen durch das Anstoßen der Flosse verursachten Schaden und werden außerdem noch um 5 Thlr. bestraft [3]).

2) Auf der Saale müssen bei 10 Thlr. Strafe die Flosse mit der vorgeschriebenen Mannschaft und Ruderzahl versehen sein [4]).

3) Bei zu niedrigem Wasserstande dürfen die Flosse nicht durch andere bewegende Kraft als die des Wassers selbst, wie z. B. durch Pferde, fortgeschafft werden [5]).

4) Zur Zeit, wo wegen der herrschaftlichen Scheitholzflöße die Floßrechen vorgezogen sind, sind wegen des Oeffnens derselben bestimmte Abgaben zu entrichten [6]).

---

1) Verordn. der Fürstl. Cammer wegen des Wasserzolles vom 28. April 1837. 2) Vergl. unter andern die Verordnungen vom 7. Sept. 1837, 15. Mai u. 19. Juli 1838. Eine hierher bezügliche Bestimmung enthält schon die Dorfordnung v. 18. März 1681. §. 31. 3) Regulativ über die Bloch= und Langholz=, sowie Breterflöße auf der Sorbitz und Loquitz vom 11. Febr. 1820. 4) Verordn. der Fürstl. Reg. vom 5. Dec. 1823. 5) Verordn. der Fürstl. Cammer vom 27. Juni. 1842. 6) Verordnung der Fürstl. Cammer vom 19. Sept. 1834.

3) Mühlenregal.

§. 97. Das Mühlenregal, d. i. das ausschließliche Recht der Landesherrschaft zur Anlegung von Mühlen und der Concessionsertheilung zur Anlage von Mühlen ist in dem bereits mehr erwähnten Kaiserlichen Privilegium ausdrücklich bestätigt [1]).

Die auf den Mühlen haftenden Abgaben sind daher nicht blos als Concessionszinsen zu betrachten, sondern sie sind meist bei Veräußerung der herrschaftlichen Mühlen an Privaten, als ein in Getraide oder anderen Naturalien abzuführender Canon oder Kaufcapitalzins aufgelegt worden.

Uebrigens sind die Mühlen der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen und ist deren Betrieb durch besondere Mühlenordnungen geregelt [2]).

Den Mühlen steht im Zweifel auch das Recht zum Mehlhandel zu [3]).

4) Wasser- und Uferbau.

§. 98. Mit der Lehre von den Flüssen stehen die gesetzlichen Bestimmungen über den Wasser- und Uferbau [4]) im Zusammenhange; aus der Regalität der Flüsse wird nämlich die gesetzlich näher bestimmte Beitragspflicht der Cammercasse, sowie aus dem polizeilichen Aufsichtsrechte die der Landescasse zu erklären sein.

Capitel II.

Von den Forsten, Waldungen und der Jagdgerechtigkeit.

1) Forstregal.

§. 99. Das Forstregal [5]) im engern Sinne beschränkt sich auf die landesherrlichen Forste. Aber nicht blos diese, sondern

---

1) Privilegium des Kaisers Joseph vom 2. Juni 1710, abgedruckt in J. K. C. Oelrich's Beiträgen zur Geschichte und Literatur (Berlin, Stettin und Leipzig 1760. 8.) S. 69 ff. §. 28. 2) Mühlenordnung für die Residenzstadt Rudolstadt vom 27. Juni 1808. 3) Bekanntmachung der Fürstl. Reg. v. 21. Juni 1842. 4) Reglement wegen des Wasser- und Uferbaues vom 26. Mai 1824. 5) Privilegium des Kaisers Joseph §. 28.

auch die Commun- und Privatwaldungen stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze [1]). Die Forsthoheit oder das Forstregal im weitern Sinne äußert sich 1) sowohl hierin, als auch in der Gesetzgebung über die Verwaltung, Bewirthschaftung und Benutzung der Commun-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen [2]), 2) in der Gesetzgebung über die Privatwaldungen. Rücksichtlich der letztern gelten

A) in der Oberherrschaft folgende Bestimmungen [3]):

a) Es darf kein im Privatbesitz befindliches Holzgrundstück ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Ackerland oder Wiese verwandelt werden.

b) Abgeholzte Flächen sind, wenn nach technischem Gutachten keine natürliche Besaamung erfolgen kann, längstens binnen 3 Jahren, von der Zeit des Abtriebs an gerechnet, wieder in Cultur zu setzen.

c) Die Besitzer nicht schriftsässiger Grundstücke sind verpflichtet, alle, den Holzbestand dieser Grundstücke betreffende, wesentlichen Veränderungen anzuzeigen.

d) Die Ortsvorstände haben darauf zu sehen, daß man hinsichtlich der in der bezüglichen Gemeindeflur gelegenen Waldungen den gesetzlichen Vorschriften nachkömmt.

B) In der Fürstlichen Unterherrschaft gelten folgende Vorschriften [4]):

a) In Privatwaldungen darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Forstbehörde keine Hauung vorgenommen werden.

b) Es soll weder ein zu geringes, noch ein zu großes Holzfleck auf einmal abgeholzt und

---

[1]) Forststrafgesetz v. 30. Dec. 1840. — Die frühern bezüglichen Gesetze — die oberherrschaftliche Waldbußtaxe v. 28. August 1799 und die unterherrschaftliche v. 30. Oct. 1820 — bezogen sich blos auf die herrschaftlichen Waldungen. [2]) Regulativ vom 18. März 1840. Hierher gehörige Bestimmungen enthält schon die Dorfordnung vom 18. März 1681. §§. 23. 24. [3]) Gesetz v. 18. März 1840. [4]) Unterherrschaftl. Forstordn. v. 31. August 1700. §§. 1. 2. 3. 5. 23. Aeltere S. R. Forstordnungen sind von den Jahren 1561, 1590, 1599 u. 1620. Letztere ist abgedruckt in Ah. Fritschii corp. jur. venator. forest. Lips. et Jen., 1676. fol. P. III. p. 199 sq.

c) das Holz nicht auf das niedrigste abgehauen werden.

d) Die Hauungen sollen in der Zeit nach Bartholomäi und vor Walpurgis geschehen.

e) Es soll pro Acker eine bestimmte Anzahl Lasreiser stehen gelassen, auch sollen die zu Bauholz brauchbaren Stämme geschont werden.

f) Ein abgetriebenes Gehölze soll drei Jahre gehegt und erst nach 7 Jahren wieder gehauen werden.

2) Jagdregal.

§. 100. Das Jagdregal bildete im Fürstenthume, wie einigermaßen schon die bezügliche Gesetzgebung [1]) beweist, sich früh aus und ist ausdrücklich durch kaiserliches Privilegium bestätigt worden [2]).

Nur Rittergüter und einige Städte sind im Besitze, jedoch meist nur der niedern Jagd auf der eigenen Feldmark und, was die Rittergüter betrifft, auf den Feldern der Gerichtsunterthanen und Gutsleute.

Die Ausübung der Jagd ist an gewisse, s. g. offene Zeiten gebunden [3]) und durch mannigfache Strafverordnungen [4]) gegen widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen geschützt. Sie soll aber auch den Feldbau nicht stören, weshalb die Jagdberechtigten verpflichtet sind, den Wildstand so zu beschießen, daß gegründeten Klagen über Wildschaden möglichst vorgebeugt wird. Wegen

---

[1]) Die älteren Jagdordnungen sind von den Jahren 1617, 1626, 1634 u. 1648. Die ersteren sind abgedruckt in Ah. Fritschii Corp. jur. venator. forest. Lips. et Jen., 1676. fol. P. III. p. 204 seq. [2]) Privilegium des Kaisers Joseph oder s. g. Comitiv §. 28. [3]) Nach d. Verordn. v. 5. Aug. 1808 ist die Ausübung der niedern Jagd nur in der Zeit v. 1. Oct. — 1. März erlaubt; nach d. Jagdordnung v. 9. Juni 1703 (§§. 1 — 3.) sollte die Jagd in der Regel schon mit dem 1. Sept. aufgehen. — Nach der Verordn. v. 8. April 1834 waren an Sonn-, Fest- u. Bußtagen die Treibjagden, nach dem Gesetz v. 11. März 1840. §. 1. aber ist alles lärmende Jagen und während des Gottesdienstes in d. Nähe der Kirchen alles Jagen, sowie das Stellen der Vogelheerde und Tränken verboten. [4]) Jagdordnung vom 9. Juni 1703. Verordnung wegen d. Wilddiebstahls v. 13. Sept. 1816. — Die Thiergärtenthore dürfen bei 10 Thlr. Strafe nicht aufgelassen werden. Verordn. v. 7. März 1820.

demungeachtet vorkommender Wildschäden wird in den dazu geeigneten Fällen nach vorgängiger Taxation eine Entschädigung gewährt.

Die Jagdfolge, welche in einem weit verbreiteten Herkommen begründet ist[1]), erstreckt sich in der Regel nicht über die Landesgränze.

Capitel III.

Von den Bergwerken.

1) Quellen dieser Lehre[2]).

§. 101. Die hierher gehörigen Verordnungen sind

1) die Bergordnung vom 9. Febr. 1533[3]);

2) die Bergfreiheit vom Jahr 1568[4]);

3) die Bergordnung vom 26. October 1590[5]);

4) die Bergwerksfreiheit vom 1. August 1685[6]);

5) die verneuerte Bergordnung vom 3. Jan. 1686[7]);

6) die neu ertheilten Bergwerksbegnadigungen vom 23. Mai 1768[8]);

7) die Verordnung der Fürstl. Cammer wegen der Steinbrüche vom 20. Mai 1827;

8) das Braunkohlenregulativ vom 27. Nov. 1838;

9) das Regulativ wegen des Abbaues der Torflager vom 22. Jan. 1840.

---

1) Sachsensp. B. II. A. 61. Haubold a. a. O. §. 237. 2) Vgl. Joh. Chr. v. Hellbach, Handb. des Fürstl. Schwarzb.-Sondersh. besonders neuen Privatrechts. Arnst., 1820. 8. Vorr. S. XV ff. Derselbe weist auch im Archiv v. u. f. Schwarzburg S. 272. 273. einige Nachrichten über den Bergbau im Schwarzb. nach. 3) Abgedr. in Wagner's corp. jur. metallici antiquioris et recentissimi oder Samml. der älteren und neueren (außersächsischen) Berggesetze. Leipz., 1791. Fol. S. 1381 ff. 4) Vgl. Adam Beyer's Otia metallica oder bergmännische Nebenstunden. (Schneeberg, 1748. ff. 8.) Th. III. S. 317. u. Wagner's corp. jur. met. Vorr. S. XL. 5) Abgedruckt in Wagner's corp. j. m. S. 1401 ff. 6) Ebend. S. 1407 ff. 7) Mit Hinweisung auf die größtentheils gleichlautende Gräflich Hohnsteinische Bergordnung vom 10. März 1576 (s. in Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreiche Böheim ꝛc. Leipzig, 1616. Fol. S. 1 ff. und im corp. jur. et systema rerum metallicarum. Frkf. a. M., 1698. Fol. S. 236 ff.) abgedr. in Wagner's corp. j. met. S. 1415 ff. 8) Abgedr. im Frankenh. Int.-Bl. 1768. St. 45. u. Wagner's corp. jur. met. S. 1427 ff.

In Ermangelung einheimischer Berggesetze und Berggewohnheitsrechte galten die kursächsische [1]) und Joachimsthaler [2]) Bergordnung als subsidiärisches Recht [3]); neuerlich scheint man aber sofort auf das gemeine Bergrecht zu recurriren, so daß aus dieser spätern Praxis die gesetzliche Bestimmung, daß in Ermangelung partikularrechtlicher Bestimmungen das gemeine Bergrecht gelte [4]), abzuleiten sein mag.

2) Regalität des Bergbaues.

§. 102. Schon im J. **1323** sind die Grafen von Schwarzburg vom Kaiser Ludwig mit dem Bergregale beliehen [5]) und ist dasselbe auch später durch kaiserliche Privilegien [6]) bestätigt worden. Das Bergregal erstreckt sich auf alle nutzbaren Fossilien [7]) und äußert sich in der Freierklärung des Bergbaues, d. i. der Beschränkung des ausschließlichen Anspruchs des Grundeigenthümers auf die unter der Erdoberfläche befindlichen Fossilien zum Vortheil des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Bergherrn und jedes Einzelnen, welcher Bergbau treiben will und dazu gegen gewisse Leistungen an die Bergherrschaft die Erlaubniß erhält [8]).

3) Von der Specialverleihung.

§. 103. Wenn jemandem gegen bestimmte Abgaben das Recht eingeräumt wird, gewisse Fossilien in einem noch im Bergfreien liegenden, nur nach der Erdoberfläche begränzten, Reviere

---

1) Kursächs. Bergordn. vom 12. Juni 1589. im C. A. II. S. 185 ff. Ueber die übrigen sächs. Berggesetze vgl. Haubold §. 238. u. 239. 2) Joachimsthaler Bergordnung v. 1. Jan. 1548 in „Ursprung und Ordnungen etc." und Corp. jur. et syst. rerum met. 3) Vergl. Wagner's corp. jur. met. Vorr. S. XL. und v. Hellbach's angef. Privatrecht S. XVII. — Die Joachimsthaler Bergordnung gilt nämlich auch in Sachsen als subsidiäres Recht (s. Haubold §. 240.). 4) Braunkohlenregulativ vom 27. Nov. 1838. §§. 8. u. 25. 5) S. Dr. L. Fr. Hesse, Thüringisches Taschenbuch Th. 1. S. 146. 6) Privilegium des Kaisers Joseph §. 14. Vgl. Hellbach's Archiv von und für Schwarzburg S. 418. 7) Regulativ wegen des Abbaues der Torflager vom 22. Januar 1840. §. 1. 8) Bergwerksfreiheit von 1685. Art. 1. Bergordnung vom Jahr 1686. Art. 149. Braunkohlenregulativ §. 2. Beim Torfstich hat aber der Grundeigenthümer in der Regel den Vorzug vor dem Auffinder. Regulativ §. 6.

abbauen zu dürfen, so ist dies eine Specialverleihung. Für die einzelnen, in diesem Reviere anzulegenden Gruben braucht dann keine Muthung eingelegt zu werden; auch fallen, wenn einzelne Gruben nicht fortgebaut werden, diese deshalb nicht ins Freie. Die Specialverleihung wird immer vom Landesherrn, als Bergherrn selbst ertheilt. Einer solchen bedarf es unter andern zu den Goldwäschen [1]) und wenn größere Flächen verliehen werden sollen. Bei dem Braunkohlenbau kann nicht mehr als eine gevierte Fundgrube und 60 dergleichen Maaßen zugleich gemuthet und vom Bergamt verliehen werden, sondern es ist dann eine Specialverleihung erforderlich [2]). — Die gevierte Fundgrube ist aber einem Quadrate gleich, dessen Seiten 42 Lachter zu $3\frac{1}{2}$ Ellrichschen Ellen [3]) oder 88 Dresdner Zollen lang sind, welches daher 1764 Quadrat-Lachter hält. Eine gevierte Maaße ist einem Quadrate gleich, dessen Seiten 28 Lachter haben und welches folglich 784 Quadratlachter hält. Mit dem Ackermaße verglichen, ist, da der Acker zu 140 sechszehnschuhigen Quadratruthen gerechnet wird und der Fuß 125,1 pariser Linien gleich ist, eine gevierte Fundgrube = 2 Acker 93 Quadratruthen 40 Quadratfuß, eine Maaße = 81 Quadratruthen 59,2 Quadratfuß [4]). — Beim Torfstich wird das Feld nicht nach Fundgruben und Maaßen, sondern es wird nach den landüblichen Flächenmaßen ein angemessenes Stück von nicht weniger als 2 Acker vom Bergamte verliehen [5]); eine Specialverleihung kommt dabei nicht vor.

4) Von der Muthung.

§. 104. Häufiger als durch eine Specialverleihung erlangt man durch die Muthung das Recht, im unverliehenen oder ins Freie gefallenen Felde Bergbau zu treiben. Unter der Muthung [6])

---

1) Bergfreiheit von 1685. Art. 5. 2) Braunkohlenregulativ §. 6. 3) Bergordnung von 1686. Art. 115. 4) angef. Braunkohlenregulativ a. a. O. Ueber die Größe des hiesigen Fußes vergl. C. L. Bernh. v. Holleben's Maaß-Reductionstafeln. 2. Ausg. Dresd. u. Leipzig, 1839. 8. 5) Regulativ wegen des Abbaues der Torflager §. 5. 6) angef. Bergordnung Art. 5. Braunkohlenregulativ Art. 5.

versteht man nämlich das bei dem Bergamte angebrachte Gesuch um die Erlaubniß zum Bergbau; sie setzt das Schürfen, d. i. das Aufsuchen der Lagerstätte der Fossilien voraus, wozu der s. g. Schurfschein [1]) berechtigt, welcher auf 1 Jahr und 6 Wochen ertheilt wird. Das Schürfen ist außer unter dem Bette, dem Tische und der Feuerstätte überall erlaubt. Beim Braunkohlenbau sind aber von der Verbindlichkeit der Grundeigenthümer, sich unter den wegen der Entschädigung getroffenen Bestimmungen [2]) den Bau gefallen zu lassen, alle Wohnungen mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Hofräumen, alle Fuß- und Fahrwege, die Brunnen- und Wasserleitungen und die Ruinen alter Burgen und Schlösser ausgenommen [3]).

Das Finden einer bauwürdigen Lagerstätte begründet das Alter im Felde, d. h. den ausschließlichen Vorzug vor allen denjenigen, welche erst später finden, wenn sie auch einen frühern Schurfschein haben und eher zu schürfen anfingen [4]). Ist die aufgefundene Lagerstätte entblößt worden, so muß binnen 4 Wochen Muthung eingelegt werden [5]). Nach vorangegangener Besichtigung auf den Augenschein wird die Muthung auf ein bergmännisch begränztes Grubenfeld in der Regel innerhalb 14 Tagen vom Bergamte bestätigt [6]) und die bestätigte Muthung an den Leihetagen in das Berg- oder Gegenbuch eingetragen [7]), auch dem Muther, welcher dann Lehnträger heißt, ein Muth- oder Lehnschein ausgestellt.

5) Von den Eigenlehnern und Gewerkschaften.

§. 105. Der Bergbau wird bald von Eigenlehnern oder Lehnschaften, bald von Gewerkschaften betrieben. Wenn nämlich der Beliehene für seine alleinige Rechnung baut oder doch der Antheile an Verlag und Gewinn nicht über acht sind, so wird das

---

1) Braunkohlenregulativ §. 4. 2) Ebendas. 3) Braunkohlenregulativ §. 3. 4) Bergordnung Art. 10. 5) Braunkohlenregulativ §. 5. 6) Bergordnung Art. 8. Vergl. vor. S. Anm. 6. 7) Ebendas. Art. 15. und 16.

Gebäude eine Eigenlehner-Zeche, die Interessenten aber werden Eigenlehner und ihre Vereinigung Lehnschaft genannt. Diese hat das Recht der Selbstverwaltung, in welche die Eigenlehner sich entweder theilen oder welche sie einem, dem Lehnträger, übertragen [1]. — Die Gewerkschaften bestehen aus 128 Kuxen [2], deren 32 man eine Schicht und deren 4 man einen Stamm nennt. Der bevollmächtigte Vorsteher der Gewerkschaft ist der Schichtmeister [3]. Die Kuxe bilden den Maßstab für die Vertheilung des Gewinnes [4], sowie die Leistung der Zubuße [5]. Wer die durch s. g. Zubußzettel [6] ausgeschriebene Zubuße in der sechsten Woche des Quartals, für welche sie ausgeschrieben worden ist, nicht bezahlt, wird in das Retardat gesetzt und verliert nach Ablauf noch eines Quartals seinen Kux [7], welcher dann den gehorsamen oder verzubußten Gewerken zufällt [8]. Diese können die nicht verzubußten Kuxe gemeinschaftlich fortbauen, unter sich oder auch an Dritte veräußern; jedoch steht im letztern Falle den Gewerken das Vorkaufsrecht zu.

Die Bergantheile oder Kuxe werden zum unbeweglichen Vermögen der Gewerken oder Eigenlehner gerechnet; sie sind in der Regel nur für Bergschulden verhaftet [9]. Veräußerungen, Vererbungen und Verpfändungen der Bergantheile oder Kuxe müssen in das Gegenbuch eingetragen werden.

6) Von den Freikuxen.

§. 106. Freikuxe sind diejenigen, von welchen keine Zubuße gezahlt wird. Als solche kommen in unsern Berggesetzen vor:
1) die vier Erbkuxe des Landesherrn als Bergherrn [10];
2) die zwei Erbkuxe der treffenden Stadt und der Kirche [11].

---

1) Bergordnung Art. 22. 2) Ebendas. Art. 25. 3) Ebend. Art. 20. 21. 56. ff. 4) Der Gewinn wird in Gelde — Ausbeutethalern — vertheilt. Bergwerksfreiheit Art. 10. 5) Bergordnung Art. 80. 81. 6) Ebend. Art. 19. 7) Bergwerksbegnadigung Art. 7. Strenger sind die Bestimmungen d. Bergordn. Art. 83. 86. 8) Bergordnung Art. 26. 86. 9) Ebendas. Art. 17. 10) Bergwerksfreiheit Art. 8. Bergordnung Art. 149. Braunkohlenregulativ §. 13. 11) S. Note 10.

Diese sechs Freikuxe sind unter den 128 Kuxen nicht mit inbegriffen, so daß der Gewinn zu 134 Theilen repartirt wird[1]).

Außer diesen Freikuxen kommen bei einigen Gewerken noch zwei s. g. Holzkuxe der, das zum Bergbau nöthige Holz verabreichenden, Landesherrschaft vor[2]).

7) Von dem Erlöschen der Rechte der mit Bergbau Beliehenen.

§. 107. Die Rechte der Beliehenen erlöschen oder „die Grube fällt ins Freie", wenn die Gewerkschaft sich freiwillig auflöst, wenn länger als drei Quartale das Quatembergeld der geschehenen Aufforderung ungeachtet nicht entrichtet[3]) oder aber der Bergbau verordnungswidrig[4]) oder, ohne daß von der Bergbehörde Frist ertheilt worden, gar nicht betrieben wird[5]).

8) Vom Erbstollen.

§. 108. Die Erbstollen dienen dazu, den Gruben Wasser zu nehmen und Wetter zu bringen, und müssen, wenn sie in ein fremdes Grubenfeld kommen, eine Tiefe von zehnthalb Lachter (Erbteufe) haben[6]).

Ein solcher Stollen hat

1) das Recht des Stollenhiebes, d. h. er kann die bei dem Forttreiben des Stollens ihm entgegenstehenden Erze in seinem Umfange $\frac{5}{4}$ Lachter hoch und $\frac{1}{2}$ Lachter breit für sich nehmen[7]);

2) der Stöllner erhält das Stollenneuntel von den gewonnenen Erzen der Grube, wenn der Stollen mit der Grube durchschlägig geworden ist und ihr Wasser nimmt und Wetter bringt[8]). Wenn der Stollen nicht allen Erfordernissen entspricht, oder, ohne durchschlägig geworden zu sein, die Grube doch vermöge

---

1) Braunkohlenregulativ §. 13. 2) Bergwerksfreiheit Art. 12. 3) Bergordnung Art. 146. Braunkohlenregulativ §. 14. 4) Braunkohlenregulativ §. 9. u. 19. 5) Bergordnung Art. 37. Braunkohlenregulativ §. 10. 6) Bergordn. Art. 114. 7) Ebend. Art. 115. 8) Ebend. Art. 114. u. 121.

vorhandener Klüfte oder sonst vom Wasser befreit und ihr Wetter bringt, so erhält der Stöllner blos das halbe Stollenneuntel [1]).

3) Treibt der Stöllner im Grubenfelde fort, so bekommt er von der Grube den vierten Pfennig, d. i. den vierten Theil der Kosten der Betreibung des Stollens [2]).

Läßt der Stöllner den Stollen eingehen, so verliert er sein Recht an demselben und ein Dritter kann sich ihn leihen lassen [3]). Der Stollen wird enterbt, d. h. er verliert seine Stollengerechtigkeit, wenn ein tieferer Stollen einkommt [4]).

9) Rechte der Bergherrschaft.

§. 109. Außer dem Vorkaufsrechte hinsichtlich der Erze oder Metalle [5]) hat die Bergherrschaft das Recht, vom Bergbau gewisse Abgaben zu erheben. Es müssen nämlich nicht nur für gewisse bergamtliche Handlungen und Ausfertigungen bestimmte Gebühren [6]) bezahlt, sondern auch gewisse stehende Abgaben entrichtet werden. Diese sind:

1) der Zehnten. Wenn aber eine Grube keine Ausbeute gibt, so findet eine dreijährige Befreiung statt und wird nach Ablauf dieser Zeit blos der halbe Zehnten, d. i. der Zwanzigste entrichtet. Gibt eine Grube sogleich Ausbeute, so wird für die drei ersten Jahre nur der Zwanzigste, dann aber der Zehnten entrichtet [7]). Vom Braunkohlenbau wird blos der Zwanzigste gegeben [8]). Vom Torfstich wird so wenig der Zehnte oder Zwanzigste, als eine andere stehende Abgabe bezahlt [9]).

2) die Quatembergelder von allen Berggebäuden, Eigenlehnerzechen, gewerkschaftlichen Gruben, Stollen, so lange sie gebaut oder in Frist gehalten werden [10]). Bei dem Braunkohlen-

---

[1]) Bergordnung Art. 122. 123. u. 125. [2]) Ebendas. Art. 114. u. 125. [3]) Ebend. Art. 124. [4]) Ebendas. Art. 119. u. 129. [5]) Bergwerksfreiheit Art. 6. u. 7. Bergwerksbegnadigung Art. 3. u. 4. [6]) Braunkohlenregulativ §. 13. ad 1. Vergl. Bergordnung Art. 10. 16. 42. [7]) Bergwerksfreiheit Art. 9. Bergwerksbegnadigung Art. 6. [8]) Braunkohlenregulativ §. 13. ad 2. b. α. [9]) Torfstichregulativ §. 1. [10]) Bergordnung Art. 16. u. 68.

bau finden auch rücksichtlich der Quatembergelder gewisse Erleichterungen Statt [1]);

3) Fahr- und Revisionsgebühren [2]);

4) Stürzgeld [3]), Büchsengeld [4]), Beitrag zur Bergzehnt-Armuthscasse [5]).

10) Bergbehörden.

§. 110. Die Verwaltung des Bergbaues leitet ein eigenes Bergamt und in höherer Instanz die Fürstl. Cammer [6]). Auch genießt der Bergbau einen befreiten Gerichtsstand [7]). Für die Oberherrschaft besteht ein eignes Berggericht, für die Unterherrschaft ist das Fürstl. Justizamt zu Frankenhausen committirt. In höherer Instanz ist für Bergsachen die Fürstl. Regierung die competente Justizbehörde [8]).

Capitel IV.

Vom Salzregal.

§. 111. Das Salzregal zeigt sich sowohl bei der Versiedung, als auch bei dem Verkaufe des Salzes. Zufolge des Salzregals in der erstern Beziehung ist die Gewinnung des Salzes ausschließliches Recht des Landesherrn, welches er an Privaten gegen gewisse Abgaben verleiht; in der letztern Rücksicht hat der Staat das Monopol des Salzverkaufs, d. i. die Salzregie.

Ersteres Regal ist in Beziehung auf das Frankenhäuser Salzwerk durch einen privatrechtlichen Titel mit diesem Salzwerke selbst [9]) von dem Hause Schwarzburg erworben worden. Letzteres

---

1) Braunkohlenregulativ §. 13. ad 2. a. α. 2) Ebend. §. 13. ad 2. a. β. 3) Ebend. §. 13. ad 2. b. β. 4) Ebend. §. 13. ad 2. b. γ. 5) Verordn. der F. Cammer vom 21. Jan. 1840 und 6. April 1841. 6) Braunkohlenregulativ §. 1. Torfstichregulativ §. 1. 7) Bergwerksfreiheit Art. 18. Vergl. Bergordnung Art. 137. ff. Anhang „Proceß und Form, wie in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güte und zum Rechten verfahren werden soll". 8) Braunkohlenregulativ §. 1. Torfstichregulativ §. 1. 9) Die Saline zu Frankenhausen war nämlich von den Grafen von Rothenburg durch die Gräfin Hedwig, die mit

dagegen ist erst zu Folge des Beitritts des Fürstenthums zum Zollvereine durch die bezügliche Gesetzgebung [1]) zum Besten der Landescasse eingeführt worden.

Der Betrieb der Saline zu Frankenhausen ist durch landesherrliche Verordnungen geregelt [2]) und die Saline selbst zu mehrfachen ($117\frac{1}{2}$) Antheilen (Söldengerechtigkeiten) im Besitz von Privaten; nur dort angesessene Bürger können Sölden und jeder Einzelne deren höchstens drei besitzen [3]). Die Sölden sind in den Abgaben mit einer halben Hufe oder 16 Acker Landes gleichgesetzt; die Regalität zeigt sich hauptsächlich in dem, beiden Schwarzburg. Fürstenhäusern [4]) gemeinschaftlichen, Salzzoll.

---

dem Grafen Friedrich von Beichlingen vermählt war, auf die Grafen von Beichlingen übergegangen; im Jahr 1340 haben aber diese Stadt und Burg Frankenhausen mit allen Gerechtsamen an die Grafen Günther und Heinrich zu Schwarzburg für 6500 Mk. löth. Silbers Erfurter Gewichts verkauft. Die Grafen von Schwarzburg wurden mit der Hoheit über die Saline von Kursachsen beliehen und erkauften, um den Betrieb des Frankenhäuser Salzwerks sicher zu stellen, am 15. Januar 1585 (den Vertrag s. in Lünig spec. saecul. II. p. 1254) für 40000 Mfl. das Salzwerk zu Artern, welches dann niedergelegt wurde und erst nach dem mit dem Königreich Preußen im Jahr 1816 abgeschlossenen Staatsvertrage von Preußen wieder aufgenommen worden ist. Vgl. über das Frankenhäuser Salzwerk die in v. Hellbach's Archiv von und für Schwarzburg S. 275. angeführten Schriften und unter diesen vorzüglich Ah. Fritsch tr. synopt. de regali salinarum jure. Jen., 1670. 4. und in dessen opusc. var. (Norimb., 1731. fol.) Tom. I. tr. 15. p. 299 sqq.

[1]) Gesetz, die Versorgung des Fürstenthums mit Salz und die Controle des Salzverbrauchs betr. v. 19. Febr. 1834 nebst Nachträgen v. 1. Mai 1838 und v. 22. Dec. 1841. — Bekanntmachung des Fürstl. Geheimenraths-Collegium in Betreff des Vieh- und Düngesalzes v. 23. Sept. 1835. [2]) Die Salzordnung v. 18. Dec. 1600 nebst Nachträgen v. 14. Juni 1609, 26. Mai 1647 und 31. Mai 1648 s. in Ah. Fritsch tr. cit. et opusc. p. 343 sqq. u. in J. G. Baußens Institutiones jur. metall. Germ. Tom. III. (Lips., 1742. 4.) p. 72 sq. Vergl. v. Hellbach's Privatrecht S. 181. Außer diesen gab es noch frühere Salzordnungen; die erste scheint ums Jahr 1500 abgefaßt zu sein; die zweite wurde am 22. Dec. 1545 vom Grafen Günther XL., die dritte am 25. Jan. 1553 von Günther XLI. und Johann Günther, die vierte im Jahr 1560 vom Grafen Wilhelm ertheilt. Vgl. Dr. L. Fr. Hesse in „Thüringen u. der Harz". 4. Bd. (Sondershausen, 1841.) S. 150 ff. [3]) ang. Salzordnung v. J. 1600. B. I. Art. 1. 2. Nachtrag vom J. 1609. sub 7. und vom J. 1648. sub 11. und 13. [4]) Das Directorium über das Salzwerk ist dagegen vermöge Vergleichs vom 9. Sept. 1650 ausschließlich bei Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Verkauf des Salzes ist ein ausschließliches Recht der Staatsregierung, welche die erforderliche Quantität Salz, sowohl Kochsalz, als die geringeren Salzsorten — nämlich das Vieh- und Gewerbesalz — von der Pfännerschaft erkauft, zu bestimmten Preisen (das Kochsalz zu **11** Thlr. = **19** Gulden **15** Kr. die Tonne à **405** Pfd.) durch die dazu eingerichteten Salzniederlagen unter bestimmten Verbrauchscontrolen verkaufen läßt und zum Schutze dieses Monopols den Salinenbetrieb selbst unter Controle stellt [1]).

Capitel V.

Von Wegen und Landstraßen.

§. 112. Unsere Gesetzgebung unterscheidet Chausseen oder Landstraßen und Vicinalwege. Die Anlegung eigentlicher Landstraßen ist ein Recht der Landespolizei. Daraus abzuleiten ist:

1) die Verpflichtung der Grundstücksbesitzer zur Abgabe von Grundeigenthum zum Straßenbaue gegen Entschädigung [2]).

2) die Verpflichtung der Unterthanen zu Leistungen zum Chausseebaue [3]);

3) die Erhebung von Chaussee- und Brückengeld, sowie die Bestrafung der Defraudationen [4]);

4) die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Benutzung der Chausseen [5]).

Die Vicinalwege sind zunächst Sache der Localpolizei [6]); die Unterhaltung derselben gehört daher zu den Communallasten. In

---

[1]) angef. Salzgesetz nebst Nachträgen (S. 79. Note 1.). [2]) Gesetz, die Entschädigung wegen des zum Straßenbau abzugebenden Grundeigenthums betr. v. 5. Febr. 1840. [3]) Reglement wegen der Fuhrenpflichtigkeit der Zugvieh haltenden Unterthanen zum Chausseebau vom 26. Mai 1824 nebst Nachtrag vom 19. Juli 1826. Gesetz, die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, sowie die Leistungen zum Straßenbau betr., vom 18. März 1840. [4]) angef. Gesetz vom 18. März 1840 und Verordnung, die Benutzung der Chausseen und Brücken, Befreiung von den diesfallsigen Abgaben und Bestrafung darauf bezüglicher Contraventionen und Defraudationen betreffend, v. 22. April 1840. — [5]) angef. Verordn. v. 22. April 1840. [6]) Desfallsige Bestimmungen enthält schon die Dorfordnung v. 18. März 1681. §. 26.

der Gemeindeverfassung liegt daher zunächst der Grund und Umfang der die Einzelnen treffenden Verflichtung. Die Erhebung eines Wegegeldes auf Vicinalwegen hängt von der Bewilligung des Staates ab.

Drittes Buch.
Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.
Von den Forderungen überhaupt und deren Priorität im Concurse.

Capitel I.
Von den Forderungen überhaupt.

1) Von der Zeitrechnung.

§. 113. Rücksichtlich der Zeitrechnung ist nur die Regel des gemeinen Rechts, daß der Schalttag als mit dem darauf folgenden Tage zusammenfallend angesehen wird, so daß beide Tage für einen Tag gelten [1]), im Partikularrecht bestätigt [2]).

2) Von den Zinsen [3]).

§. 114. In Ansehung der vertragsmäßigen Zinsen ist bestimmt:

1) daß in der Regel nicht mehr als fünf vom Hundert an Zinsen erlaubt sind [4]);

---

[1]) l. 3. §. 3. D. de minoribus (4, 4.) l. 98. D. de V. S. (50, 6.). Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. IV. §. 192–194. [2]) PO. P. III. tit. 6. §. 15. [3]) Ueber die Stellung der Zinsen im Concurse vergl. §. 125. [4]) Vgl. Münzordn. v. 14. Dec. 1763. sub. 5. Verordn. v. 3. April 1771.

2) daß Zinsen nicht wieder zum Capital geschlagen und verzinst werden dürfen [1]), und

3) daß der Zinswucher den Verlust der Forderung nach sich zieht [2]).

3) Von den Cessionen.

§. 115. Hinsichtlich der Cessionen ist zu bemerken, daß sie bei Hypotheken an Lehngütern [3]) und bei Licitationsrechten [4]) gerichtlich geschehen müssen; sie sind von der gesetzlichen Regel, daß bei den seit Einführung der neuen Münzfüße einzugehenden Rechtsgeschäften die neuen Münzfüße zu Grunde zu legen sind, insoweit ausgenommen, als die zu cedirenden Forderungen vor Einführung des neuen Münzfußes nach einer frühern Währung entstanden sind [5]).

4) Von der Zahlung.

§. 116. In Betreff der Zahlung ist

1) durch die Verordnung vom **14. Dec. 1763** unter Anderem Folgendes bestimmt:

a) die vor der eingetretenen Veränderung des Münzfußes ausgeliehenen Capitalien sollen nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse der damals im Umlauf gewesenen Münzsorten zu dem neuen Münzfuße zurückgezahlt werden;

b) wenn die Wiederbezahlung eines Darlehns in einer bestimmten Münzsorte und mit Feststellung deren Werthes versprochen, auch das Capital so ausgezahlt worden ist, so soll es dabei verbleiben;

c) wenn Gelder nach Anzahl der Stücke einer bestimmten Münzsorte aufgenommen wurden, so sind sie auch nach Anzahl der Stücke derselben Münzsorte, ohne auf den Werth, den sie zu dieser oder jener Zeit gehabt, dabei zu achten, wieder zurückzuzahlen;

---

[1]) Verordn. v. 14. Mai 1718. [2]) PO. P. IV. tit. 6. §. 5. [3]) PO. P. IV. tit. 6. §. 6. [4]) PO. P. III. tit. 6. §. 10. [5]) Münzgesetz v. 11. Nov. 1840. §. 7.

d) rücksichtlich der Legatgelder ist auf die Zeit des errichteten Testaments zu sehen und muß die Zahlung in solchem Gelde geschehen, wie und so hoch es zu der Zeit im Gange gewesen.

2) Das Münzgesetz vom 11. Nov. 1840 verordnet, daß die nach einer ältern Währung eingegangenen Verbindlichkeiten auch durch Münzen des neuen Münzfußes nach der gesetzlichen Umrechnung der alten Währung selbst dann erfüllt werden können, wenn eine bestimmte Münzsorte ausdrücklich bedungen war; nur wird für die Münzsorten des Conventionsmünz- oder 20 Gulden-Fußes vom Species bis zu dem $\frac{1}{6}$ Species oder Zwanzigkreuzerstücke abwärts das Agio nach dem Leipziger Curszettel vergütet, wenn dieses mehr als die gesetzliche Cursdifferenz beträgt. Das gesetzliche Werthverhältniß zum $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße gründet sich bei dem preußischen Courant, d. i. dem 14 Thaler- oder 21 Gulden-Fuße auf den innern Gehalt, so daß 14 Thlr. = $24\frac{1}{2}$ Gulden oder 4 Thlr. = 7 Gulden sind; bei dem Conventionsgelde dagegen liegt dem Werthverhältnisse von 5 Thlr. = 9 Gulden oder 36 Thlr. Conv. = 37 Thlr. pr. Cur. der hinter dem ursprünglichen, gesetzlichen Werthverhältnisse ($13\frac{1}{3}$ Thlr. Conv. = 14 Thlr. = $24\frac{1}{2}$ Fl.) zurückgewichene, durchschnittliche, Metallwerth der dem Conventionsmünzfuß angehörigen Münzsorten zu Grunde.

5) Von der Ueberlassung an Zahlungsstatt.

§. 117. Wenn binnen Monatsfrist auf ein subhastirtes Gut kein Kauflustiger geboten hat, so kann der Gläubiger selbst darauf ein Gebot thun und wird ihm, wenn von Niemandem nach vorhergegangener anderweiter Subhastation ein Mehreres geboten ist, das Gut, insoweit seine Forderung geht oder insoweit sie mit dem Gebote gedeckt wird, an Zahlungsstatt überlassen [1]).

---

[1]) PO. P. III. tit. 6. §. 13.

6) Von der Extinctivverjährung.

§. 118. Zu der Verjährung der Klagen werden nach sächsischem Rechte in der Regel ein und dreißig Jahre sechs Wochen und drei Tage erfordert [1]).

Capitel II.

Vom Concurse und der Priorität der Forderungen [2]).

1) Entstehung des Concurses.

§. 119. Der Concurs setzt das Dasein eines Vermögens, die Unzulänglichkeit desselben zur Deckung der Passiva und eine Mehrheit von Gläubigern voraus. Unter dieser Voraussetzung kann jeder Gläubiger auf die Eröffnung des Concurses antragen. Sobald sich die Insolvenz des Schuldners herausstellt, hat das Gericht, da die vorläufige Privatladung der Gläubiger außer Gebrauch ist, sofort die sämmtlichen bekannten Creditoren besonders und die unbekannten durch, in öffentliche Blätter zu inserirende, Edictalien sub poena praeclusionis zu dem desfalls zwei Monate vorher anzuberaumenden Liquidationstermine zu citiren, zu welchem der Gemeinschuldner oder dessen Erben geladen oder, wenn der Erstere ausgetreten ist oder die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ein curator litis ernannt wird [3]). Trägt der Schuldner selbst auf Eröffnung des Concurses an, so hat er, um die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu genießen, das Unverschuldete seiner Insolvenz darzuthun, eine Vermögens-Specification einzureichen und eidlich zu erhärten, das Gericht aber hat unter den Gläubigern die Güte zu pflegen [4]). Von der cessio bonorum an wird der materielle Concurs, vom Erlaß

---

[1]) Sachsensp. B. I. Art. 29. [2]) Von den Quellen dieser Lehre gilt im Allgemeinen dasselbe, was rücksichtlich der Lehre vom Pfandrechte in §. 85. bemerkt worden ist. Vgl. übrigens Kori a. a. O. §§. 185. u. 186. S. 333 bis 361. [3]) PO. P. IV. tit. 1. §§. 1—3. vergl. mit der Verordnung vom 14. März 1817. [4]) PO. P. III. tit. 6. §. 18. P. IV. tit. 1. §. 4.

der Edictalien an der formelle Concurs gerechnet [1]). Geräth ein Erbe in Concurs, so wird behufs der Befriedigung seiner eigenen und der Gläubiger seines Erblassers sein und seines Erblassers Vermögen separirt [2]). Auch findet rücksichtlich der Lehngüter und des Allodialvermögens des Gemeinschuldners Separation Statt. Die Lehngüter sind nämlich zunächst nur für die landesherrlich consentirten Pfandrechte (§. 85.) und Lehnsschulden verhaftet [3]). Nach Bezahlung dieser Schulden wird der Ueberschuß zur Concursmasse gezogen [4]). Außer diesem und dem Falle ausdrücklicher anderweiter Bestimmung des Lehnsherrn [5]) kann nur dann, wenn zu Bezahlung der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit des Schuldners das Allod nicht hinreicht, das Lehn selbst in Anspruch genommen [6]), sonst aber können nur die Nutzungen vom Lehn zur Concursmasse gezogen werden [7]).

2) Rangordnung der Gläubiger oder Priorität der Forderungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 120. Während die gemeinrechtliche Theorie Vindicanten, Separatisten und Massegläubiger von den Concursgläubigern unterscheidet, die Ersteren vor die eigentlichen Concursgläubiger stellt und diese in 5 Classen theilt, wirft unser Particularrecht die Vindicanten, Separatisten und Massegläubiger mit den Concursgläubigern der ersten Classe zusammen; jede vordere Classe schließt alle hinteren aus [8]). Die fünf Classen aber sind

1) die Vindicanten, Separatisten, Massegläubiger und die absolut privilegirten Concursgläubiger;

2) die privilegirten Pfandgläubiger;

---

[1]) Rescript der F. Regierung v. 23. Dec. 1803. [2]) PO. P. IV. tit. 1. §. 5. [3]) PO. P. III. tit. 7. §§. 1. 3. Vgl. ält. S. PO. tit. XL. §§. 2. 5. [4]) PO. P. IV. tit. 5. §. 5. Vergl. ält. S. PO. tit. XLV. §. 10. [5]) PO. P. III. tit. 7. § 1. Vgl. ält. S. PO. tit. XL. §. 1. [6]) PO. P. IV. tit. 5. §. 7. [7]) PO. P. III. tit. 7. §. 1. 3. Vergl. ält. S. PO. tit. XL. §. 1. XLV. §. 9. [8]) PO. P. IV. tit. 2. §. 1. Vergl. ält. S. PO. tit. XLI. §. 3.

3) die simplen Pfandgläubiger;
4) die privilegirten Gläubiger;
5) die gemeinen Gläubiger.

b) Erste Classe.

§. 121. In die erste Classe gehören

1) diejenigen, welche ihnen eigenthümlich zugehörende, nur im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Gegenstände zu fordern haben, als die Deponenten, Verpachter, Vermiether, diejenigen Verkäufer, welche noch nicht Bezahlung erhalten und das Kaufgeld nicht creditirt haben, die Ehefrau rücksichtlich der noch vorhandenen Dotal- und Paraphernalgüter und die Kinder, welche ihre Erbschaft oder sonst eigenthümliche Stücke zurückfordern [1]), ferner auch diejenigen Verkäufer, welche rückständige Kaufgelder creditirt haben, dann, wenn sie an den verkauften Stücken sich ein Pfandrecht oder das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten haben [2]).

2) Grundabgaben, als Geschoß, Erbzinsen, Dienstgelder, Contributionen (d. i. Grundsteuern), Decem und alle auf den Grundstücken zu Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener, Stipendiengeldern oder zu andern milden Zwecken haftenden Abgaben und schuldigen Pachtgelder [3]), wenn solche nicht seit länger als 5 Jahren vor eröffnetem Concurse rückständig sind [4]);

3) die allgemeinen Concurskosten einschließlich der Gebühren des **curator litis** und **bonorum** [5]) und die zur Erhaltung der Güter des Cridars, z. B. für Saamen, Ackerlohn u. s. w. gemachten Verwendungen [6]);

4) Pfandrechte, welche auf Vermögenstheilen des Cridars hafteten, noch er sie erwarb [7]);

---

[1]) PO. P. IV. tit. 2. §§. 2. 3. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 1. [2]) PO. P. IV. tit. 2. §. 3. Aelt. S. PO. tit. XLII. §§. 2. 3. [3]) PO. P. IV. tit. 2. §. 4. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 6. [4]) Verordnungen vom 24. August 1804. und 29. Juli 1811. Vergl. §. 90. [5]) PO. P. IV. tit. 2. §. 5. Verordn. vom 14. März 1806. [6]) PO. P. IV. tit. 2. §. 5. [7]) PO. P. IV. tit. 2. §. 6. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 4.

5) der Liedlohn, d. h. der Lohn solcher Personen, welche in des Cridars Brode standen und in dessen Hause wohnten [1];

6) die auf die Beerdigung des Cridars verwendeten Kosten und die Kosten der letzten Krankheit des Cridars, als das Honorar des Arztes und Chirurgen, sowie die Forderungen der Apotheke und des Krankenwärters [2];

7) jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Hauptstämmen und unverzinsliche Erbegelder, unter welchen letzteren das verstanden wird, was ein Erbe dem andern bei der Theilung der Erbschaft zu seinem Antheile herauszugeben hat [3].

Die Befriedigung der Gläubiger der ersten Classe hat in der angegebenen Reihenfolge stattzufinden [4].

c) Zweite Classe.

§. 122. In der zweiten Classe kommen die **§. 90.** aufgezählten privilegirten Pfandrechte nach dem Alter zur Befriedigung [5]. Hinter diesen Forderungen, aber vor den einfachen Hypotheken ist derjenige zu befriedigen, welcher den Gemeinschuldner, der als Richter ein Depositum angenommen und veruntreut hat, deshalb auf Ersatz in Anspruch nimmt [6].

d) Dritte Classe.

§. 123. In die dritte Classe gehören die einfachen Pfandrechte, es seien conventionelle (**§. 85.**), richterliche (**§. 86**) oder stillschweigende (**§§. 87. 88.**). Unter diesen entscheidet mit alleiniger Ausnahme des bald nach dieser, bald erst in der letzten Classe zur Befriedigung kommenden, vor Zeugen constituirten,

---

[1]) PO. P. IV. tit. 2. §. 6. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 5. [2]) PO. P. IV. tit. 2. §. 6. Aelt. S. PO. tit. XLII. §. 6. Diese sollen auch in subsidium selbst aus dem Lehn bezahlt werden (§. 119. Anm. 6.) [3]) PO. P. IV. tit 2. §. 7. A. S. PO. tit. XLII. §§. 6. 7. [4]) PO. P. IV. tit. 2. §. 7. zu Ende. [5]) PO. P. IV. tit. 3. §. 7. Aelt. S. PO. tit. XLIII. §. 8. [6]) PO. P. IV. tit. 9. §. 1. Aelt. S. PO. tit. XLIX. §. 1.

Pfandrechts (§. 85.) die Zeit der Entstehung die Reihenfolge [1]). Der Besitz der Sache gewährt dem Gläubiger vor älteren Pfandgläubigern keinen Vorzug und insoweit soll auch die Einrede der Vorausklage unkräftig sein [2]). Gläubiger, deren Pfandrechte gleich alt sind, werden pro rata befriedigt [3]). — Der Unterschied, zwischen General- und Special-Hypotheken (§. 84.), sowie die Einwilligung eines Gläubigers in eine anderweite Verpfändung (§. 92.) äußert auf die Befriedigung den oben angegebenen Einfluß.

e) Vierte Classe.

§. 124. In der vierten Classe stehen diejenigen Gläubiger, welche nur ein Vorzugsrecht ohne dingliches Recht haben [4]). Dieses privilegium exigendi wird beigelegt:

1) den freiwilligen, außergerichtlichen Depositen, die der Schuldner verthan hat [5]);

2) den verfallenen Alimenten [6]);

3) den Gebühren der Advokaten, Prokuratoren und Notarien [7]);

4) den rückständigen Kaufgeldern für ein veräußertes Grundstück, an welchem der Verkäufer sich weder das Eigenthum, noch eine Hypothek vorbehalten hat [8]);

5) den Wechsel- und unverzinslichen anderen Schulden [9]);

6) den Vorschüssen zur Besserung oder Erwerbung eines Grundstücks, woran sich der Gläubiger keine Hypothek hat bestellen lassen [10]);

7) denjenigen, welchen ein Lehngut ohne lehnsherrlichen Consens verpfändet worden ist, rücksichtlich der Früchte aus demselben [11]).

---

[1]) PO. P. IV. tit. 4. §. 2. Aelt. S. PO. tit. XLIV. §. 2. [2]) PO. P. IV. tit. 8. §. 6. Aelt. S. PO. tit. XLIV. §. 3. [3]) PO. P. IV. tit. 4. §. 2. tit. 8. §. 6. Aelt. S. PO. tit. XLIV. §. 4. [4]) PO. P. IV. tit. 9. §. 1. Aelt. S. PO. tit. XLIX. §. 1. [5]) PO. a. a. O. Aelt. S. PO. a. a. O. [6]) PO. a. a. O. §. 2. Aelt. S. P. a. a. O. §. 2. [7]) PO. a. a. O. [8]) PO. a. a. O. Aelt. S. PO. tit. XLIX. §. 4. [9]) PO. a. a. O. Aelt. S. PO. tit. XLIX. §. 3. [10]) PO. a. a. O. §. 3. [11]) PO. P. IV. tit. 6. §. 4. Aelt. S. PO. tit. XLVI. §. 4.

Die Gläubiger dieser Classe werden ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Forderungen nach deren Verhältniß befriedigt [1]).

f) Fünfte Classe und Stellung der Zinsen im Concurse.

§. 125. In diese Classe gehören die gemeinen oder chirographarischen Gläubiger, welche nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt werden [2]). Auf diese Forderungen folgen die Zinsen von Capitalien, welche in derselben Reihe locirt werden, in welcher die Capitalien selbst einander folgten [3]).

Ausgenommen hiervon sind:

1) die Zinsenforderungen der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen, der Minderjährigen und Wittwen, wenn diese letzteren in Ermangelung eines Leibgedings oder andern nothdürftigen Unterhalts Zinsen von ihrem Eingebrachten vom Tode des Mannes an zu fordern haben. Diese Zinsen werden mit den Hauptforderungen selbst locirt [4]).

2) die Zinsen von rückständigen Kaufgeldern, von jährlichen Einkünften und diejenigen Zinsen, welche ein Bürge mit dem Capital für den Hauptschuldner bezahlt hat, ingleichen die nach einem frühern rechtskräftigen Erkenntnisse aufgelaufenen Zinsen werden mit der Capitalpost selbst angesetzt [5]);

3) die zweijährigen Zinsrückstände von einem mit einer gerichtlichen Hypothek versehenen Capitale nehmen mit diesem die gleiche Stelle ein [6]);

4) ältere Interessenrückstände von dergleichen gerichtlich consentirten Capitalien werden in die fünfte Classe unter die chirographarischen Gläubiger gestellt [7]). Eine Folge hiervon ist, daß denjenigen, welche stillschweigende Hypotheken haben, kein besseres

---

[1]) PO. P. IV. tit. 9. §. 3. [2]) PO. P. IV. tit. 10. §. 1. Aelt. S. PO. tit. L. §. 1. [3]) PO. Ebend. §. 3. Aelt. S. PO. tit. cit. §. 2. [4]) PO. Ebend. §. 3. Vgl. Verordn. v. 3. April 1771. — Aelt. S. PO. tit. cit. §. 3. [5]) PO. Ebend. §. 4. Vergl. Verordnungen vom 3. April 1771 und 15. April 1817. — Aelt. S. PO. tit. cit. §. 3. [6]) Verordnungen vom 14. März 1806. und 15. April 1817. [7]) Verordnungen v. 3. April 1771 u. 14. März 1806.

Recht in Ansehung der Interessen zusteht, als denjenigen, welche ausdrückliche hypothekarische Versicherungen haben [1]), indem letztere auch, wenn die Interessen länger als seit 2 Jahren rückständig sind, unter, jene aber erst nach den chirographarischen Forderungen zu stehen kommen.

Zweite Abtheilung.

Von Verträgen.

Capitel I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 126. Die Gültigkeit eines Vertrags hängt, wie nach heutigem gemeinen, so nach sächsischem Rechte von keiner besondern Form mehr ab, und jeder an und für sich gültige Vertrag giebt auch eine Klage [2]).

In Ansehung des Subjects der Verträge sind die Beschränkungen partikularrechtlich, unter welchen Frauen überhaupt (§. 2.) und insbesondere Ehefrauen Verbindlichkeiten eingehen können, wogegen die Ungültigkeit der von Minderjährigen (§. 3.), Wahn- und Blödsinnigen oder Verschwendern (§. 4.) abgeschlossenen Verträge nur eine Wiederholung gemeinrechtlicher Bestimmungen ist. Der Inhalt der Verträge darf nicht gegen verbietende Gesetze verstoßen, weshalb unter andern Verträge zwischen dem Sachwalter und Clienten über ein Palmarium oder eine Quota litis ungültig sind [3]).

---

[1]) Verordn. v. 29. Juli 1811. [2]) Sachsensp. B. I. Art. 7. [3]) PO. P. I. tit. 3. §. 11. Verordnung vom 4. Sept. 1794. Advokatenordnung vom 18. Juli 1792. §. 9.

Capitel II.

Von Hauptverträgen.

I. Vom Kaufe.

1) Subhastation[1].

§. 127. In der Lehre vom Kaufe sind zuvörderst die particularrechtlichen Bestimmungen über den gerichtlichen Verkauf durch Subhastation hervorzuheben; sie kommt blos bei unbeweglichen und ihnen gleichzuachtenden Gegenständen vor und geschieht immer unter öffentlicher Autorität; sie ist entweder eine freiwillige oder nothwendige. Die letztere geschieht durch einen öffentlichen Anschlag und durch eine Bekanntmachung im Wochenblatte, in welcher ein ein= oder zweimonatlicher Termin festgesetzt wird[2]; sobald ein Gebot geschieht, wird dieses anderweit bekannt gemacht[3]. Wird das geschehene Gebot binnen jener Frist nicht noch überboten, so erfolgt der Zuschlag[4] und die Adjudication[5]. Meldet sich kein Käufer, so kann der Gläubiger auf das Grundstück ein Gebot thun, welches dann bekannt zu machen ist. Bei nicht erfolgendem Uebergebote wird ihm das Grundstück zugeschlagen[6]. Bietet auch der Gläubiger nicht darauf, so wird das Grundstück gerichtlich gewürdert und die Taxe öffentlich bekannt gemacht. Wenn niemand darauf bietet und auch der Gläubiger es um die Taxe nicht annehmen will, so kann letzterer auf anderweite Würderung antragen; zu dieser ist er dann das Gut anzunehmen verpflichtet[7]. Kein Licitant kann sein Recht außergerichtlich abtreten[8] und wer die Licitationsgelder nicht erlegen kann, verfällt in **5, 10** und mehrere Thaler Strafe[9].

---

[1]) PO. P. III. tit. 6. §. 11–15. vgl. mit der ält. S. PO. tit. XXXIX. §§. 10–16. Kori, Theorie des sächs. bürgerlichen Processes (Jena, 1822. 8.) §. 207. S. 354. [2]) PO. P. III. tit. 6. §. 12. tit. 7. §. 5. [3]) Publ. Pat. zur Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Septbr. 1817. §. 23. [4]) PO. P. III. tit. 6. §. 12. [5]) PO. a. a. O. §. 15. a. E. [6]) PO. a. a. O. §§. 13. u. 14. Vgl. oben §. 117. [7]) PO. a. a. O. §. 14. [8]) PO. a. a. O. §. 10. [9]) PO. a. a. O. §. 9.

In der Unterherrschaft wird sogleich zum gerichtlichen Verkaufe ein Termin anberaumt und ein oder zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht; im Termine werden dann die licita registrirt und gegen 12 Uhr wird das Grundstück mit dem höchsten licitum ausgerufen, die Auction vorgenommen und das Grundstück dem Meistbietenden, jedoch nicht vor 12 Uhr, zugeschlagen [1]).

2) Kaufcontract.

a) Im Allgemeinen.

§. 128. Zur Gültigkeit des Kaufes genügt die Einwilligung der beiden Contrahenten und sind deren Erben daran gebunden [2]). Die Gefahr geht jetzt nach gemeinem Rechte mit der Uebergabe der Sache, nach den Frankenhäuser Statuten [3]) schon mit dem Abschlusse des Vertrags auf den Käufer über, doch muß nach denselben ein Kauf über Immobilien gerichtlich abgeschlossen werden (§. 78.).

Die Einwilligung der präsumtiv nächsten Erben in den Verkauf der Erbgüter ist nicht mehr nothwendig (§. 69.); wohl aber ist bei Käufen über unbewegliche Güter zur Erlangung des vollen bürgerlichen Eigenthums (§. 78.) die gerichtliche Confirmation (§. 79.) erforderlich; diese kann nur aus gesetzlichen Gründen, wie wegen des Verbots der Zerschlagung der bäuerlichen Güter (§. 71.), des Verbots der Theilung der Häuser (§. 129.) verweigert werden. Vor Berichtigung der Abgaben sollen jedoch die gerichtlich confirmirten Contracte nicht ausgeantwortet werden (§. 79. 3.).

Wer nicht Eigenthümer der Sache ist, darf sie auch nicht verkaufen, und ist es geschehen, so fordert sie der wahre Eigenthümer zurück [4]). Der Verkäufer muß dem Käufer wegen der verkauften Sache gegen die Ansprüche Dritter Gewähr leisten,

---

[1]) Verordnungen vom 15. Juli 1789 und 8. Sept. 1818. [2]) Sachsensp. B. I. Art. 9. [3]) Frankenh. Statut. B. II. Art. 29. [4]) Sachsensp. B. III. Art. 6.

ausgenommen, wenn er die Gewährleistung nicht übernehmen zu wollen, ausdrücklich erklärt [1]). Beim Verkauf eines Hauses wird in der Regel alles als mitverkauft angesehen, was in demselben auf irgend eine Art befestigt und zu dessen Bewohnung erforderlich ist, nicht aber, was nur zu einem besondern individuellen Zwecke dient [2]). Bei dem Pferdekauf muß der Verkäufer für gewisse Fehler, als Stetigkeit, Staarblindheit und Hartschlägigkeit ohne Unterschied, wegen anderer Fehler aber nur dann einstehen, wenn er entweder aus Gefährde sie verschwiegen oder das Pferd fehlerfrei zu liefern versprochen hat [3]). Wegen einer Verletzung über die Hälfte kann der Vertrag angefochten werden [4]).

b) Insbesondere von den gesetzlichen Beschränkungen des Kaufs und Verkaufs.

§. 129. Die Verbote, durch welche das Recht zu kaufen und zu verkaufen beschränkt wird, sind folgende:

1) Aus geschlossenen Gütern soll ein einzelner dazu gehöriger Theil oder ein einzelnes Grundstück nicht verkauft oder sonst veräußert werden (§. 71.).

2) Eine Theilung der Häuser ist verboten, wenn sie nicht so geschieht, daß alle Communication zwischen den Besitzern aufgehoben wird [5]).

3) Ein Innungsgenosse darf nicht von eines andern, zu demselben Handwerke gehörigen Meisters Gesellen, Lehrlingen, Familiengliedern oder Gesinde Waaren, Materialien oder Werkzeug kaufen, welches in das Gewerbe einschlägt [6]).

4) Der Verkauf des eingesammelten Leseholzes ist bei 5 Thlr. = 8 Fl. 45 Kr. Strafe verboten [7]).

---

[1]) Sachsensp. B. III. Art. 4. [2]) Vermehrt. Sachsenspiegel B. I. c. 44. [3]) Ebendas. B. IV. c. 13. d. 19. Sächs. Weichb. Art. 97. (s. Haubold a. a. O. §. 283.) — Frankenh. Stat. B. II. Art. 27. [4]) Frankenh. Stat. B. II. Art. 38. [5]) Verordnungen vom 30. Juni 1673 und 1. August 1775. [6]) Innungsgesetz vom 30. Jan. 1828. §. 47. [7]) Forststrafgesetz v. 30. Dec. 1840. §. 90.

5) Ueber das noch auf den Halmen stehende oder nach eingebrachter Ernte noch in Garben oder auf den Scheuertennen liegende Getreide dürfen bei Strafe der Nullität und Confiscation des Getreides und des Kaufpreises oder Werthes weder Kauf- noch andere Contracte abgeschlossen werden [1]).

6) Auf den Ankauf von Hadern oder Lumpen haben die Papiermühlen zu Blankenburg und Leutenberg in der Oberherrschaft ein ausschließliches Recht [2]).

7) Fremde Kalender darf nur derjenige kaufen, der bereits für das treffende Jahr einen hiesigen Kalender hat [3]).

8) Das Vorkaufsrecht der bezüglichen inländischen Gewerbetreibenden rücksichtlich des Ankaufs roher Felle ist Sachsen-Weimar, S. Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Gera gegenüber aufgehoben [4]).

Die, meist schon an sich nur temporären, Ein- und Ausfuhr-Verbote, wie z. B. die der Ausfuhr des Nußbaumholzes [5]), des Getreides und Branntweins [6]), des Rindviehes [7]) sind andern, zum Zollvereine mitgehörigen, Staaten gegenüber unzulässig.

Die gegen das Vereins-Ausland erlassenen Verbote sind, wie das der Pferdeausfuhr [8]), nur temporär, und werden, wie dies auch mit der Pferdeausfuhr geschehen [9]), unter veränderten Umständen zurückgenommen.

Der Ankauf von Sölden unterliegt bestimmten Beschränkungen [10]).

---

[1]) Verordnung vom 30. Juli 1817. [2]) Bekanntmachung vom 15. Nov. 1825. [3]) Verordnung vom 3. Nov. 1769. Bekanntmachung vom 1. Sept. 1840. [4]) Bekanntmachungen vom 22. April, 24. Mai und 9. Sept. 1836. [5]) Verordnung vom 2. März 1752. [6]) Verordnung vom 5. Juli 1795. [7]) Verordnungen vom 13. Febr. und 4. März 1796. [8]) Bekanntmachungen der F. Regierung und der F. Landeshauptmannschaft resp. vom 14. u. 23. Oct. 1840. [9]) Bekanntmachungen vom 27. und resp. 30. Juli 1841. [10]) Vergl. oben §. 111.

II. Vom Tauschcontract.

§. 130. Auf die Lehre vom Tausch finden die Grundsätze über den Kauf analoge Anwendung; bei Tauschcontracten über bewegliche Sachen bedarf es nicht der gerichtlichen Concurrenz [1]); ein Tauschvertrag über unbewegliche Sachen muß nach den Frankenhäuser Statuten vor Gericht abgeschlossen werden [2]). Auch bei dem Tausche gilt die Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte und bei dem Pferdetausche wegen gewisser Mängel [3]).

III. Vom Pacht- und Miethcontract.

§. 131. Der Pacht- und Miethcontract beruht auf der Uebereinstimmung der Contrahenten [4]) und geht auf die Erben über [5]). Der Pachter oder Miether haftet für den durch ihn verursachten Schaden [6]); die Verwendungen, die er zu nothdürftiger Besserung des gemietheten Grundstücks macht, kann er vom Verpachter oder Vermiether ersetzt verlangen [7]). Der Contract wird stillschweigend erneuert, wenn der Pachter oder Miether nach Ablauf des Jahres oder überhaupt derjenigen Zeit, auf welche der Contract abgeschlossen ist, noch 14 Tage in der Miethe bleibt [8]). Wegen Verletzung über die Hälfte kann der Vertrag angefochten werden [9]).

Pacht- und Miethcontracte über Unmündigen angehörige Grundstücke bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung, und sind meist nur auf die Zeit bis zur Volljährigkeit des Pupillen abzuschließen [10]).

Wie weit die Verbindlichkeit der Miether und anderer Bewohner herrschaftlicher Gebäude, diese auf eigene Kosten in baulichem Stande zu erhalten und für Ausführung vorkommender

---

1) Sachsensp. B. I. Art. 52. 2) Frankh. Stat. B. II. Art. 32. 3) Ebend. B. II. Art. 33. 4) Ebendaselbst B. II. Art. 34. 5) Sachsenspiegel B. II. Art. 59. 6) Frankenh. Statuten B. II. Art. 35. 7) Ebend. Art. 36. 8) Ebend. Art. 37 9) Ebendas. Art. 38. 10) Vormundschaftsordn. § 27.

Reparaturen zu sorgen, sich erstreckt, ist durch besondere Verordnung genau bestimmt [1]).

Die Verpachtung der Sölden [2]) und Zechen [3]) unterliegt gewissen Beschränkungen.

IV. Vom Bevollmächtigungscontract.

§. 132. Die Bestimmungen unsers Particularrechts über den Bevollmächtigungsvertrag gehören sämmtlich in die Proceßlehre [4]).

V. Vom Leihcontract (commodatum).

§. 133. In Beziehung hierauf enthalten die Frankenhäuser Statuten [5]) die Bestimmung, daß der Commodatar, wenn er die Sache anders oder länger, als verabredet worden, gebraucht, für allen Schaden haftet.

VI. Vom Aufbewahrungsvertrage (depositum).

§. 134. Gegen die Klage auf Zurückgabe der deponirten Sache kann der Depositar nicht die Einrede der Compensation vorschützen [6]). Ist die Sache gestohlen worden, so steht er dafür in der Regel nicht ein [7]).

VII. Von Schenkungen unter Lebendigen.

§. 135. Schenkungen unter Lebendigen müssen nach dem ältern sächsischen Rechte und den Frankenhäuser Statuten in dem Falle, wenn sie Grundstücke betreffen, gerichtlich geschehen [8]). Schenkungen an Minderjährige sind, insoweit sie wirklich zu

---

1) Regulativ v. 24. Dec. 1834. 2) Salzordnung v. J. 1600. Art. 8. ff. 1609. sub 6. 7. 9. 1648. sub 13. 3) Bergordnung Art. 147. 4) Sie finden sich in der PO. P. I. tit. 3. 5) B. II. Art. 40. 6) Frankenhäuser Statut. B. III. Art. 41. 7) Sachsensp. B. III. Art. 5. 10. 8) Sachsensp. B. I. Art. 52. Sächs. Weichbildr. Art. 20. u. 60. Frankenh. Statut. B. II. Art. 43. Eine Ausnahme hiervon machen nach dem angeführten Art. der Frankenh. Stat. die Schenkungen zu milden Bestimmungen.

deren Vortheil gereichen und nicht mit lästigen Bedingungen verknüpft sind, ohne ausdrücklich erklärte Annahme gültig [1]).

VII. Von den Spielen.

§. 136. Was über das Spiel verordnet ist, gehört in das Polizeirecht. Privatrechtlich ist blos die Ungültigkeit der aus dem Spiele herrührenden Schulden [2]), sowie die Bestimmung, daß der Empfänger unbestellt eingegangener Lotterieloose aller Verbindlichkeiten gegen den Zusender enthoben ist [3]).

Capitel III.

Von Nebenverträgen.

I. Von der Bürgschaft.

§. 137. Wie die Bestimmung des Sachsenspiegels, wonach der Bürge nicht das beneficium excussionis hat [4]), nicht mehr gilt, so ist auch die in den Frankenhäuser Statuten [5]) zwischen Bürgen, welche als Selbstschuldner haften zu wollen sich erklärt haben, und anderen Bürgen gemachte Unterscheidung für nicht mehr anwendbar zu halten.

Rücksichtlich der Verbürgungen der Frauenspersonen ist bestimmt, daß zu deren Gültigkeit, sei es, daß sie von einer Ehefrau für den Ehemann oder mit dessen Beistimmung für einen Dritten oder von einer unverheiratheten Frauensperson geschehen, wenn der Gegenstand derselben mehr als 50 Thlr. beträgt, die Einwilligung des Geschlechtsvormundes erforderlich ist. Auch muß die Verbürgung vor Gericht unter Entsagung auf die dem weiblichen Geschlechte zustehenden Rechtswohlthaten nach vorheriger

---

1) Vormundschaftsordnung §. 27. Vergl. Sächs. B. O. cap. XIII. §. 1. (II. C. C. A. I., 407.). 2) Sachsensp. B. I. Art. 6. 3) Verordnung vom 24. Febr. 1836. 4) Sachsensp. B. III. Art. 85. 5) Frankenh. Statut. B. II. Art. 42.

Belehrung über den Zweck des Geschäftes und den Umfang der Rechte, auf welche die Frauensperson zu verzichten im Begriffe steht, vollzogen werden [1]).

II. Empfehlungen zu Geldgeschäften.

§. 138. Empfehlungen zu Geldgeschäften sind mit dem sogenannten mandatum qualificatum, dem Auftrage, jemandes Gläubiger zu werden, nicht zu verwechseln, indem jene in der Regel denjenigen nicht verpflichten, der dadurch Veranlassung wird, daß ein Anderer einem Dritten Geld leiht.

Für die Gebühren derjenigen, welche Darlehen negociiren — Procuratur- oder Mäklergebühren, proxeneticum — sind gewisse Maximalsätze gesetzlich festgestellt [2]).

Dritte Abtheilung.

Von unerlaubten Handlungen und andern Quellen der Forderungen.

§. 139. Hierher gehört:

1) die in unserm Particularrechte anerkannte Verbindlichkeit desjenigen, welcher eine Frauensperson außer der Ehe geschwängert hat, sie entweder zu heirathen oder auszustatten [3]);

2) die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung. Hierzu sind nämlich die Eltern und Großeltern, die Kinder und die Geschwister und in subsidium die Gemeinden verbunden [4]);

3) der Eigenthümer eines Thieres ist verpflichtet, den durch dasselbe angerichteten Schaden zu ersetzen oder das Thier dem

---

[1]) Vormundschaftsordn. §. 41. [2]) Gesetz v. 22. Jan. 1840. [3]) Verordnung vom 18. April 1834. [4]) Armenverordnungen vom 6. Juni 1795 und 31. Mai 1806. Verordnung vom 2. Sept. 1808.

Beschädigten als Schadensersatz zu überlassen [1]). War das Thier in eines Andern Gewahrsam, so haftet zunächst dieser und nur subsidiarisch der Eigenthümer, soweit der Werth des Thieres den Schaden deckt [2]). Durch Ueberlassung des Thieres wird der Eigenthümer seiner Verbindlichkeit dann nicht enthoben, wenn die Bösartigkeit des Thieres vorauszusetzen oder ihm schon bekannt war [3]). Beschädigt ein Thier das eines Andern, so muß der Eigenthümer des Erstern das Andere heilen lassen [4]), es sei denn, daß dieses jenes reizte; in welchem Falle auch bei der Tödtung eines Thieres durch das andere die Entschädigung wegfällt [5]).

Das Schmerzgeld, welches der Urheber einer Verwundung oder sonstigen körperlichen Verletzung dem Beleidigten zu zahlen schuldig, ist bei uns aufgehoben [6]).

Viertes Buch.

Erbfolgerecht.

Erste Abtheilung.

Vom gesetzlichen Erbrechte.

Quellen.

§. 140. Die Quellen dieser Lehre sind für die Oberherrschaft die erneuerte Successionsordnung vom **1.** November **1769** [7]) und für

[1]) Sachsensp. B. II. Art. 40. Frankenhäuser Statuten B. IV. Art. 71. [2]) Sachsensp. a. a. O. [3]) Ebend. B. II. Art. 62. [4]) Ebend. Art. 54. [5]) Frankenh. Stat. B. IV. Art. 71. [6]) Injurienmandat v. 18. Dec. 1820. §. 25. Verordnung vom 6. Aug. 1835. [7]) Abgedruckt in „Ah. Fritschii commentatio ad ordination. provincial. Schwarzburg. Art. XV. de successione conjugum denuo

die Unterherrschaft die Frankenhäuser Statuten [1]). Nur was die Erbfolge der Ehegatten anlangt, sind die Städte Rudolstadt und Blankenburg bei den statutarischen Rechten belassen worden [2]). Teuchel hatte mit diesen gleiche statutarische Bestimmungen [3]), wogegen die Statuten der Städte Ilm [4]) und Leutenberg [5]) auf die ältere Successionsordnung vom Jahr 1551 [6]) Bezug nehmen.

Capitel I.

Von der Erbfolge nach dem Geblütsrechte.

§. 141. Der aus dem gemeinen sächsischen Rechte [7]) entlehnte Grundsatz, daß die Seitenverwandten durch die Ascendenten ausgeschlossen werden [8]), bedingt ebenso, wie die hinsichtlich der

---

edita, notisque nonnullis aucta, emendata, cum lege Schwarb. Rudolstadiensi recentiori, nec non cum statuto Gothano et Ohrdrufiensi comparata a Jo. Chr. Hellbachio." Arnstad. 1798. 8. p. 74 sq.

[1]) Außer den Abhandlungen Müldener's zur Geschichte des Frankenhäuser Stadtrechts vergl. Joh. Christoph. Kalthagen (pr. Bodino) diss. exhib. collationem juris civil. romani et statutarii Francohusani circa successionem conjugum ab intestato. Hal. 1708. 4. [2]) Rescripte der F. Reg. vom 1. Mai 1772 und 14. Febr. 1814. — Die bezüglichen Bestimmungen finden sich in den Rudolstädter Statuten tit. 9. und in den Blankenburger tit. Von Erbfällen und Succession derselben. [3]) tit. 11. [4]) tit. 12. [5]) tit. 9. [6]) Abgedruckt in Ah. Fritschii comment. ad ordinat. Prov. Schwarzb. Art. XV. de successione conjugum. Rudolst. 1690. 4., in dessen Opusc. var. P. III. tr. 16. p. 334 sq., in C. Fr. Walchs Beiträgen z. d. R. Th. 8. (Jena, 1793. 8.) S. 43 ff.; in Joh. Chr. Hellbach's Grundriß des Schwarzb. Privatrechts. Hildburghausen, 1789. 8. S. 27 ff.; in dessen S. 99. Note 7. angeführter Ausgabe der Fritschischen Abhandlung und dessen Handbuch des Schwarzburg-Sondershäusischen Privatrechts. Arnstadt, 1820. 8. S. 49 ff. [7]) Sachsensp. B. I. Art. 17. Vergl. Haubold §. 307. Dieser Grundsatz findet sich auch in den Volksrechten, z. B. Lex. Salic. tit. 62. c. 1., Lex Ripuar. tit. 56., und beruht auf der altgermanischen Parentelordnung. Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4. Ausg. Göttingen, 1834. Th. 1. §. 65. S. 408 ff. [8]) Erneuerte Successionsordnung Art. 4. u. 5. Frankenhäuser Statut. B. III. Art. 12. u. 21. Vergl. Rudolst. Stat. tit. 9. §. 6. Blankenb. Stat. tit. Von Erbfällen §. 6., nach welchen letztern Statuten die Eltern die unmündigen Kinder beerbten, die aus der Eltern Gütern etwas durch Abtheilung oder gemachten Voraus erhalten hatten, wogegen es nach den Teuchel'schen Stat. tit. 11. §. 4. früher Observanz gewesen sein mag, daß die Geschwister einander rücksichtlich des erhaltenen Vorauses mit Ausschluß des Ascendenten beerbten.

halbbürtigen Seitenverwandten bestehenden Grundsätze (s. §. 144.) die vom römischen Rechte abweichende Classification, nach welcher 1) Descendenten, 2) Ascendenten und 3) Seitenverwandte zur Erbschaft gelangen.

1) Erbfolge der Descendenten.

§. 142. Es gilt der Grundsatz des römischen Rechts, daß die Descendenten insgesammt neben einander zur Erbfolge gelangen, daß aber jeder dem Grade nach nähere diejenigen entfernteren ausschließt, die von ihm abstammen. Sind blos Söhne und Töchter vorhanden oder gehören die mehreren, gleich weit entfernten, Descendenten zu dem nämlichen Stamme, so wird nach Köpfen getheilt; wenn die Succedirenden dagegen zu verschiedenen Stämmen gehören, so wird nach Stämmen getheilt [1]). — Den ehelichen Kindern werden die in einer vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder gleich geachtet [2]). — Abweichend vom römischen Rechte ist verordnet, daß, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen ihren gemeinschaftlichen Ascendenten beerben, die Kinder aus den verschiedenen Ehen bis auf einen, von der zur zweiten oder dritten Ehe schreitenden Mutter den Kindern aus der ersten, resp. zweiten Ehe ausgesetzten, Voraus in das Ganze sich gleichmäßig theilen [3]).

Uneheliche Kinder können gar keinen Anspruch auf den väterlichen Nachlaß als Intestaterben machen, selbst nicht auf den im römischen Rechte den liberis naturalibus, im Fall keine rechtmäßigen Kinder vorhanden sind, angewiesenen, mit ihrer Mutter zu theilenden sechsten Theil [4]).

2) Erbfolge der Ascendenten.

§. 143. Wie im römischen Rechte giebt auch nach unserm Particularrechte unter den Ascendenten die Nähe des Grades

[1]) Ern. Successionsordn. Art. 1. 2. 3. Frankenh. Stat. B. III. Art. 13. bis 18. Vgl. Aelt. Successionsordn. Art. 1—3. [2]) Sachsensp. B. III. Art. 27. [3]) Ern. Successionsordn. Art. 18. 19. 20. — Vgl. Rudolst. Stat. tit. 9. §. 5. Blankenb. Stat. tit. Von Erbfällen. §. 5. Teuchel'sche Statuten tit. 11. §. 5. [4]) Gesetz vom 2. Febr. 1842. sub I.

einen absoluten Vorzug; es schließt nämlich der dem Grade nach Nähere nicht nur diejenigen Entfernteren aus, von denen er selbst abstammt, sondern auch diejenigen, die zu einer andern Linie gehören. Abweichend vom römischen Rechte dagegen ist außerdem, daß die Ascendenten die Seitenverwandten ausschließen (§. 141.), auch die Bestimmung, daß nicht nur Vater und Mutter und mehrere Ascendenten eines entfernteren Grades, welche entweder nur von väterlicher oder nur von mütterlicher Seite mit dem Verstorbenen verwandt sind, sondern auch mehrere entferntere Ascendenten, von denen die Einen väterliche, die Andern mütterliche Ascendenten sind, wenn sie in gleichem Grade stehen, nach Köpfen theilen [1]).

3) Erbfolge der Seitenverwandten.

§. 144. Unter den Seitenverwandten schließt der dem Grade nach nähere Verwandte den entfernteren aus und gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Kopftheilen [2]).

Von diesem Grundsatze giebt es jedoch folgende Ausnahmen:

1) Die halbbürtige Geburt tritt einen Grad weiter [3]). Vollbürtige Geschwister gehen daher den halbbürtigen [4]) und vollbürtige Geschwisterkinder den halbbürtigen Geschwisterkindern vor [5]). Es schließen daher auch des Vaters oder der Mutter Schwester oder Bruder von voller Geburt des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester von halber Geburt aus [6]). Geschwisterkinder von

---

[1]) Ern. Successionsordnung Art. 4. u. 5. Frankenhäuser Statut. B. III. Art. 19—21. Alt. Successionsordn. Art. 4. u. 5. Nach dieser und den Frankenhäuser Stat. a. a. O. wird aber dem Vater vor der Mutter, ebenso wie nach dem Sachsensp. B. I. Art. 17., ein Vorzug eingeräumt. [2]) Ern. Successionsordnung Art. 9. Vgl. Art. 6. 7. 8. 13. u. 14. Frankenh. Stat. B. III. Art. 31. Vergl. Art. 22. 24. 34. 35. 36. 37. S. auch Alt. Successionsordnung Art. 8. 9. 12. 13. 14. Rudolst. Stat. tit. 9. §. 3. Blankenb. tit. Von Erbfällen. §. 3. Leutenb. tit. 11. §. 3. — Sachsensp. B. I. Art. 3. u. 17. [3]) Frankenh. Statut. B. III. Art. 22. Vergl. Sachsensp. B. I. Art. 3. B. II. Art. 20. (Haubold §. 310.) [4]) Ern. Successionsordn. Art. 6. Frankenh. Stat. B. III. Art. 22. Alt. Successionsordn. Art. 6. [5]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 29. [6]) Ern. Successionsordn. Art. 11. Alt. Successionsordn. Art. 11.

voller Geburt erben dagegen zugleich mit den Halbgeschwistern und theilen nach Stämmen [1]) und halbbürtige Geschwisterkinder stehen den vollbürtigen Geschwisterkindern des Vaters oder der Mutter gleich [2]).

2) Des Vaters oder der Mutter Brüder oder Schwestern, obgleich mit den Kindern vollbürtiger Geschwister dem Grade nach gleich nahe, werden doch von diesen [3]) und den ihnen gleichgeachteten (s. Note 1.) Halbgeschwistern [4]) ausgeschlossen.

3) Nach der Ern. Successionsordnung erben die Geschwisterkinder vermöge des Repräsentationsrechts zugleich mit den Geschwisterkindern und wird dann die Erbschaft nach Stämmen getheilt [5]), wogegen sie nach den Frankenhäuser Statuten zufolge des Hauptgrundsatzes durch die Geschwister ausgeschlossen werden [6]).

4) Nach denselben, Frankenhäuser, Statuten erben die Stiefgeschwister vom Vater her die väterlichen und die von der Mutter her die mütterlichen Güter [7]).

Die Seitenverwandtschaft endigt mit dem siebenten Grade [8]).

Capitel II.

Von der Erbfolge der Ehegatten.

1) Wenn bei der Trennung der Ehe keine Kinder vorhanden sind.

§. 145. I. Nach der Ern. Successionsordnung wird nicht unterschieden, ob die Ehe kinderlos gewesen oder ob

---

1) Ern. Successionsordn. Art. 7. Frankenh. Stat. B. III. Art. 23. Alt. Successionsordn. Art. 7. 2) Frankenh. Stat. B. III. Art. 27. 28. 3) Ern. Successionsordn. Art. 12. Frankenh. Stat. B. III. Art. 23. u. 33. — Nach der Alt. Successionsordn. Art. 12. erbten sie zusammen. 4) Ern. Successionsordn. Art. 10. Frankenh. Statut. B. III. Art. 26. — Alt. Successionsordn. Art. 10. 5) Ern. Successionsordn. Art. 6. Vergl. Rudolst. Stat. tit. 9. §. 3. Blankenb. tit. Von Erbfällen. §. 3. Teuchel tit. 11. §. 3. 6) Frankenh. Stat. B. III. Art. 22. Ebenso nach der Alt. Successionsordn. Art. 6. Vergl. hinsichtlich des sächs. Rechts Haubold §. 309. 7) Frankenh. Stat. B. III. §. 25. 8) Sachsenspiegel B. I. Art. 3.

die Kinder nur vor dem Tode eines der Ehegatten gestorben sind. In beiden Fällen erbt der überlebende Ehegatte das Mobiliarvermögen und die während der Ehe erworbenen Güter mit Ausschluß derjenigen, welche auf den verstorbenen Ehegatten von einem seiner Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandten unmittelbar und ohne daß solche vorher aus der Familie gekommen, titulo lucrativo oder oneroso gebracht worden sind. An diesen letztern Gütern hat der überlebende Ehegatte nur den Nießbrauch; sie selbst aber kommen nach des überlebenden Ehegatten Tode auf diejenigen, welche bei dem Ableben des vorverstorbenen Ehegatten dessen nächste Verwandte waren, oder auf die Erben dieser Verwandten. Diese haben dann den Erben des letztverstorbenen Ehegatten dasjenige herauszuzahlen, was der vorverstorbene Ehegatte auf die Erlangung dieser Güter verwendet hatte [1]). Wenn ein Ehegatte ein rückfälliges Grundstück während der Ehe verkauft und ein anderes kauft und dabei nicht ausdrücklich bestimmt, daß letzteres an die Stelle des ersteren treten soll, so wird dieses auch nicht für ein rückfälliges Grundstück gehalten [2]). Haften auf dem Nachlasse Schulden, so haben die zur Erlangung der dem Rückfalle unterworfenen Güter contrahirten ebenso, wie die auf diesen Gütern haftenden Consensschulden diejenigen zu tragen, denen sie angefallen sind; für die auf den nicht rückfälligen Grundstücken haftenden Realschulden dagegen steht der überlebende Ehegatte ein; alle übrigen Schulden werden zwischen beiden Theilen nach dem Verhältniß des ihnen angefallenen Vermögens getheilt. Die Zinsen aber von sämmtlichen Schulden hat der überlebende Ehegatte ebenso wie die Abgaben von den Grundstücken für die Dauer seines Nießbrauchs allein zu entrichten [3]). In Hinsicht auf den Pflichttheil der Ascendenten, welcher, wenn deren vier oder we-

---

[1]) Ern. Successionsordn. Art. 23. 24. Dies findet nicht nur bei einer ersten, sondern ebenso auch bei einer zweiten und dritten, kinderlosen, Ehe statt, wenn aus den früheren Ehen keine Kinder vorhanden sind oder derjenige Ehegatte zuerst stirbt, der aus der früheren Ehe keine Kinder hat. Ern. Successionsordn. Art. 28. [2]) Ebend. Art. 25. [3]) Ebend. Art. 26.

niger sind, ein Drittel, und, wenn deren fünf oder mehr sind, die Hälfte der ganzen Erbschaft oder für einen jeden resp. ein Drittel oder die Hälfte seines Erbtheils beträgt [1]), ist dieses Successionsrecht des überlebenden Ehegatten in der Art beschränkt, daß jener selbst mit dem nicht rückfälligen Vermögen bestritten oder daraus ergänzt werden muß [2]). Der überlebende Ehegatte hat jedoch daran den Nießbrauch, so daß der Pflichttheil erst nach seinem Tode den Ascendenten oder deren Erben auszuantworten ist [3]).

II. Die Frankenhäuser Statuten unterscheiden den Fall einer kinderlosen Ehe von demjenigen, wo die Kinder vor der Trennung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten gestorben sind.

1) Im Fall einer kinderlosen Ehe erben die Verwandten des verstorbenen Ehegatten dessen ererbte und eingebrachte Güter; der überlebende Ehegatte aber erhält den Nießbrauch daran, das Mobiliare und die erworbenen Güter. Von der Errungenschaft gebührt den Ascendenten des verstorbenen Ehegatten als legitima ein Drittel, welches zwar im Fall des Todes der Ascendenten sofort auf deren Erben übergeht, aber erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten herausgegeben werden muß [4]). Die statt

---

[1]) Nov. 18. cap. 1. Vgl. Glück's Erläut. d. Pand. Bd. VII. S. 29 ff. [2]) Ern. Successionsordn. Art. 27. [3]) Ebend. a. a. O. — Die ältere Successionsordnung enthält übrigens im Wesentlichen dieselben Grundsätze, da nach Art. 15. (vergl. Rescript der Regierung vom 7. Juli 1591 bei Ahasv. Fritsch l. c.) der überlebende Ehegatte alle Güter erhält, aber nach seinem Tode nur das Mobiliare und die erworbenen Güter auf dessen Verwandtschaft kommen, die übrigen Güter aber auf diejenige Verwandtschaft fallen, von der sie herstammen. [4]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 38. 39. 40. Vgl. Kalthagen in der S. 110. n. 1. citirten Dissertat. Th. 9. sq. und Mül dener's 1. Abhandl. zur Geschichte des Frankenh. Stadtrechts. — Da der Fall, wo fünf oder mehr Ascendenten zur Erbfolge berufen sind, nur dann eintritt, wenn die Eltern und Großeltern schon gestorben und nur Urgroßeltern am Leben sind, so ist dieser Fall so gut wie nie vorkommend angesehen und so im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte der Pflichttheil der Ascendenten für alle Fälle auf den dritten Theil gesetzt worden.

der ererbten oder zugebrachten Güter erworbenen treten, soweit sie nicht mehr werth sind, als jene, an die Stelle jener und werden daher insoweit als ererbte angesehen, wogegen derjenige Betrag, welchen sie mehr werth sind, als die ererbten Güter, zur Errungenschaft gerechnet wird [1]). Ebenso wird, wenn die Mitgift der Ehefrau, welche in einer Summe Geldes bestanden hat, wie dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, zum Ankauf von Grundstücken verwendet oder verzinslich angelegt wird, das erkaufte Grundstück und angelegte Capital als Dotalvermögen angesehen [2]).

2) Wenn die Kinder vor dem Tode eines der Ehegatten gestorben sind, so behält der überlebende Ehegatte alle Güter, sowohl die beweglichen, als unbeweglichen, und die erworbenen ebenso wie die ererbten oder eingebrachten, so daß nach seinem Tode auch blos seine Verwandten erben [3]).

Durch Testament kann zwar dieses, aber nicht auch das erstere Erbrecht des überlebenden Ehegatten abgeändert werden [4]).

III. Nach den Rudolstädter und Blankenburger Statuten erhält der überlebende Ehegatte alle Güter, die zusammengebrachten wie die erworbenen, so daß sie nach seinem Tode dessen Verwandte erben [5]). — Durch Testament kann dieses Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten abgeändert werden [6]).

---

1) Frankenh. Statut. B. III. Art. 41. Vergl. Kalthagen l. cit. Th. 13.
2) Frankenh. Stat. B. III. Art. 42. Vgl. Kalthagen l. c. Th. 14.
3) Frankenhäuser Stat. B. III. Art. 43. Vergl. Kalthagen l. cit. Th. 15. Müldener's 2. Abhandl. zur Gesch. des Frankenh. Stadtrechts und Gottl. Hufeland's Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. St. 5. (Leipz., 1802.) S. 65.
4) Kalthagen l. cit. Th. 16.
5) Rudolst. Stat. tit. 9. §. 1. u. 2. Blankenb. Statut. tit. Von Erbfällen §. 1. u. 2. — Dieselben Bestimmungen enthalten auch die Teuchel'schen Stat. tit. 11, §. 1. u. 2.
6) S. vor. Note.

2) Wenn bei der Trennung der Ehe durch den Tod aus dieser oder einer frühern Ehe Kinder vorhanden sind.

§. 146. I. Nach der Ern. Successionsordnung findet, wenn aus der durch den Tod eines der Ehegatten getrennten Ehe Kinder vorhanden sind, kein Erbrecht, sondern ein bloses Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten an allen Gütern des verstorbenen Ehegatten Statt [1]) (vergl. oben §. 17.). Dieses Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten wird, wie oben §. 18. 1. näher ausgeführt worden ist, durch die anderweite Verheirathung insofern modificirt, als den Kindern, wenn sie zur eigenen Wirthschaft schreiten, beziehungsweise das ganze Vermögen des verstorbenen Ehegatten oder die Hälfte dieses Vermögens ausgeantwortet werden muß [2]). Wenn nun aus der ersten oder auch, falls es zur dritten Ehe gekommen ist, aus der zweiten oder aus den beiden früheren Ehen Kinder vorhanden sind, so theilen die Kinder sich in das Vermögen ihres Parens zu gleichen Theilen [3]), und der überlebende Ehegatte erhält, wenn aus der letzten Ehe keine und aus den früheren Ehen des verstorbenen Ehegatten nicht mehr als drei Kinder vorhanden sind, den vierten, und wenn der Kinder mehrere sind, einen Kindestheil als portio statutaria [4]). Diese kann übrigens dem überlebenden Ehegatten, wenn er nicht seine ausdrückliche Zustimmung ertheilt, auf keine Weise, weder durch Schenkung, noch durch letztwillige Verfügung, entzogen oder geschmälert werden [5]).

II. Nach den Frankenhäuser Statuten [6]) theilt die überlebende Ehefrau das nach der Bezahlung oder dem Abzug

---

[1]) Ern. Successionsordn. Art. 15. [2]) Ebend. Art. 16. 17. 19. [3]) Ebend. Art. 18. [4]) Ebend. Art. 28. Dies Erbrecht ist eine Ausdehnung des gemeinrechtlichen Erbrechts der armen Wittwe (Nov. 117. cap. 5.) und unterscheidet sich dadurch, daß der überlebende Ehegatte nicht sein eigenes Vermögen mit in die Theilung bringt, von der in den Statuten ebenso, wie im gemeinen sächsischen Rechte (s. Haubold §. 328.) begründeten statutarischen Portion. [5]) Ern. Successionsordnung Art. 28. PO. P. 1. tit. 4. §. 6. [6]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 45. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 21.

der Schulden übrig bleibende baare Geld sowie diejenigen außenstehenden Forderungen, welche nicht wie die wiederkäuflichen Zinscapitalien und rückständigen Gutskaufgelder [1]) zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden [2]), mit den Kindern nach Kopftheilen, wogegen es von dem freien Willen des Ehemannes abhängt, ob und wie er das baare Geld und die Außenstände nach Abzug der Schulden mit den Kindern theilen will. Das übrige Vermögen gehört — vermöge der partikulären Gütergemeinschaft der Ehegatten rücksichtlich der Errungenschaft — dem überlebenden Ehegatten mit alleiniger Ausnahme der vom verstorbenen Ehegatten eingebrachten oder von dessen Ascendenten oder sonst ererbten Güter, an welchen ihm nur der Nießbrauch zusteht [3]). Mißbraucht der überlebende Ehegatte dies Nießbrauchsrecht, so können die Kinder Erbtheilung verlangen [4]). Diese findet auch dann Statt, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet [5]), und bezieht sich sowohl auf die erworbenen, als die ererbten Güter (s. oben §. 18. 3.) Stirbt nun der zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte, so erhält dessen überlebender Ehegatte den Nießbrauch an dem, dem zum zweiten Male verehelichten Ehegatten verbliebenen, Theile des Vermögens aus der ersten und zweiten Ehe und nach seinem Tode theilen sich darein die Kinder aus der ersten und zweiten Ehe oder, wenn die Kinder erster

---

1) Frankenh. Stat. B. III. Art. 49. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 12.
2) Kalthagen, diss. cit. Th. 21. Die Meinung Kalthagen's, daß unter dem baaren Gelde alle res fungibiles zu verstehen seien (arg. l. 2. §. penult. C. de const. pec. 4, 18.), läßt sich nicht rechtfertigen, da dies nur bei solchen Rechtsinstituten, als z. B. beim Darlehn, eintritt, deren rechtliche Natur wesentlich auf der Unterscheidung der fungiblen und nicht fungiblen Sachen beruht, als welcher ersteren Repräsentant das Geld angesehen wird. 3) Frankenhäuser Stat. B. III. Art. 46. 47. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 22. 23. 4) Frankenh. Statut. a. a. O. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Die Meinung aber, daß die Erbtheilung sich in diesem Falle nur auf die eingebrachten und ererbten Güter des verstorbenen Parens beziehe, ist um deswillen irrig, weil hier auf die im Fall der Wiederverheirathung stattfindende Erbtheilung ausdrücklich Bezug genommen wird. 5) Frankenh. Statuten B. III. Art. 48. 49. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 24.

Ehe gestorben sind, die der zweiten Ehe zu gleichen Theilen, und, sind die Kinder zweiter Ehe vor der Eltern Tode gestorben, die Kinder erster Ehe mit den Verwandten des Stiefvaters oder der Stiefmutter nach Stämmen [1]); ist die zweite Ehe kinderlos gewesen, so erben die Kinder erster Ehe die eingebrachten und ererbten Güter ihres verstorbenen Parens, der überlebende Ehegatte aber hat den Nießbrauch an denselben und bekommt das Mobiliare und die in der letzten Ehe erworbenen Güter [2]). Wenn endlich ein überlebender Ehegatte, der Kinder hat, wieder heirathet, und Kinder erzeugt, nach dessen Tode aber der Wittwer oder die Wittwe wieder heirathet, Kinder erhält und stirbt, so theilen die Kinder aller drei Ehen sich in die zwei Drittel, welche von dem vorverstorbenen Ehegatten des letztverstorbenen herrühren und der überlebende Ehegatte erhält einen Kopftheil [3]).

III. Nach den Rudolstädter und den Blankenburger Statuten findet, wie nach der Ern. Successionsordnung, der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an allen Gütern des verstorbenen Ehegatten Statt. Im Fall der Wiederverheirathung theilt aber der überlebende Ehegatte mit den Kindern alle Güter, seine eigenen, wie die des verstorbenen Ehegatten zu zwei gleichen Theilen (s. oben §. 18. 2.). Die dem überlebenden Ehegatten bleibende Hälfte theilen nach dessen Tode die Kinder erster mit den Kindern aus der zweiten und dritten Ehe; das in der zweiten resp. dritten Ehe erworbene Vermögen bekommen die Kinder aus der zweiten und dritten Ehe allein, und hat der überlebende Ehegatte den Nießbrauch an demselben [4]).

---

[1]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 50. Vgl. Kalthagen, diss. cit. Th. 26.
[2]) Frankenh. Statut. B. III. Art. 52. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 28.
[3]) Frankenh. Statut. B. III. Art. 51. Vergl. Kalthagen, diss. cit. Th. 27.
[4]) Rudolst. Stat. tit. 9. §. 5. Blankenb. tit. Von Erbfällen §. 5. Ebenso auch nach den Teuchel'schen tit. 11. §. 5. Nach der älteren Successionsordn. Art. 15. (vergl. Ah. Fritsch) bekam der überlebende Ehegatte, während die Kinder erster und zweiter Ehe die dem zur zweiten Ehe geschrittenen Ehegatten verbliebene

3) Verlust des Erbfolgerechts des überlebenden Ehegatten.

§. 147. Des Nießbrauchs= und Erbfolgerechts wird der überlebende Ehegatte, selbst wenn es nicht zur Ehescheidung gekommen ist, wegen Ehebruchs, wegen böslicher Verlassung und dann verlustig, wenn er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet hat [1]).

Zweite Abtheilung.

Vom vertragsmäsigen Erbrechte.

§. 148. Erbverträge, deren unser Partikularrecht nicht ausdrücklich erwähnt, bedürfen ebenso wie diejenigen Eheverträge, durch welche die Erbfolge abgeändert wird (s. oben §. 19.), der gerichtlichen Bestätigung [2]).

Dritte Abtheilung.

Vom testamentarischen Erbrechte.

Capitel I.

Vom letzten Willen und von der testamentarischen Erbfolge.

1) Recht zu testiren.

§. 149. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Testamente auch der Kranken, selbst auf dem Sterbebette, gültig sind,

---

Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens aus der ersten Ehe theilten und die Kinder aus der letzten Ehe das in dieser von dem verstorbenen Parens erworbene Vermögen allein erhielten, an dem letztern bis zu seinem Tode den Nießbrauch.

1) Ah. Fritschii comm. P. III. §. 8. Vergl. Haubold a. a. O. §. 319.

2) Sachsensp. B. II. Art. 30. Vergl. Haubold §. 333. Anm. a.

wenn der Testator noch deutlich und verständlich reden kann, die Absicht zu testiren ausdrücklich ausgesprochen hat und kein Verdacht vorhanden ist, man habe die Schwäche des Testators gemißbraucht und ihn so zum Testiren gebracht, ist nach den Frankenhäuser Statuten [1]) dahin abgeändert, daß die Testamentsfähigkeit eines Kranken auf die Verfügung über das Mobiliarvermögen beschränkt ist, es sei denn, daß die präsumtiven Intestaterben in die Verfügung über das Erb- oder Stammgut einwilligen.

2) Form der Testamente.

§. 150. Nach den Frankenhäuser Statuten ist

1) zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testaments erforderlich, daß vom Richter im Beisein zweier Zeugen das übergebene schriftliche Testament in das Handelsbuch eingetragen und dem Testator darüber eine Urkunde ausgefertigt wird [2]);

2) kann nach denselben Statuten ein Testament auch vor dem Pfarrer oder dem Diaconus und vier Zeugen und auf den Dörfern vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und im Fall einer Krankheit des Testators überall vor dem Pfarrer und zwei Zeugen oder, wenn zu milden Zwecken etwas vermacht wird, vor nur zwei Zeugen sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden [3]);

3) Eltern können vor Gericht oder auch nur im Beisein zweier Zeugen ihre Güter unter ihre Kinder theilen [4]).

3) Inhalt der Testamente.

§. 151. Zur Gültigkeit eines Testaments ist die Erbeinsetzung nothwendig [5]); auch müssen die Notherben — zu welchen die Ehefrau mit gehört [6]) — eingesetzt oder aus einem gesetzlichen Grunde enterbt sein [7]). Zu den Enterbungsgründen gehören unter

---

[1]) Bd. II. Art. 47. Vergl. Müldener de reliquiis jur. germ. vet. in stat. Francus. §. 10. [2]) B. III. Art. 2. und B. II. Art 47. Vgl. den vor. §. [3]) B. III. Art. 1. [4]) B. III. Art. 3. [5]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 8. [6]) Ebend. a. a. O. [7]) Ebend. a. a. O.

andern auch ein ohne der Eltern Vorwissen und Einwilligung abgeschlossenes Eheverlöbniß [1]), sowie gegen die Eltern begangene Real= und grobe Verbal=Injurien der Kinder [2]).

Der Pflichttheil beträgt die Hälfte der Intestaterbportion, wenn die Intestaterbschaft in fünf oder mehrere, und ein Drittel, wenn sie in vier oder weniger Theile gehen würde [3]).

Wenn Jemandem in einem Testamente etwas vermacht worden ist und er greift das Testament an, so erhält er, wenn das Testament nichts desto weniger bei Kräften bleibt, auch nicht einmal dasjenige, was ihm vermacht worden war [4]).

Der Verzicht bereits abgefundener Descendenten muß gerichtlich geschehen [5]).

Die Widerrufbarkeit der Testamente ist ausdrücklich anerkannt [6]).

Capitel II.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

§. 152. Schenkungen auf den Todesfall können, wenn sie das ganze Vermögen zum Gegenstande haben, nur gerichtlich geschehen [7]).

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Erbrechts.

1) Antritt der Erbschaft.

§. 153. Der Antritt der Erbschaft kann zwar sofort nach dem Tode des Erblassers geschehen, jedoch findet erst nach dem

---

1) Frankenh. Stat. B. II. Art. 2. 2) Ebend. B. IV. Art. 14. Rudolst. Stat. tit. 6. §. 4. Blankenb. tit. Von allerlei Injurien §. 4. Teuchel tit. 6. §. 4. 3) Frankenh. Statuten B. II. Art. 54. 4) Ebend. B. III. Art. 9. 5) Ern. Successionsordn. Art. 2. 6) Frankenhäuser Stat. B. III. Art. 10. 7) Ebend. B. II. Art. 45.

30. Tage die obrigkeitliche Regulirung der Erbschaft Statt und darf der Erbe bis dahin keine Veränderungen im Hauswesen des Verstorbenen vornehmen, auch nicht den Besitz erbschaftlicher Güter ergreifen und kann weder von den Miterben auf Herausgabe ihrer Erbschaftsantheile, noch von den Legataren oder den Gläubigern in Anspruch genommen werden [1]).

2) Von der Rechtswohlthat der Bedenkzeit (Deliberationsfrist) und des Inventariums.

§. 154. Wenn der Erbe blos Zeit zu gewinnen und die Gläubiger hinzuhalten sucht, so wird die sonst einjährige Deliberationsfrist auf **6** Wochen und **3** Tage eingeschränkt [2]).

Wird ein Proceß durch einen Bevollmächtigten geführt, so findet keine besondere reassumtio litis Statt, sondern es müssen nur binnen **6** Wochen und **3** Tagen die Vor- und Zunamen der Erben eingegeben werden; hatte der Erblasser den Proceß selbst geführt, so müssen sich seine Erben auf Verlangen der Gegenparthei binnen derselben Frist über die Fortsetzung des Processes erklären, widrigenfalls lis pro reassumta gilt [3]).

3) Versiegelung.

§. 155. Außer den Fällen, wo wegen der Gläubiger die Versiegelung der Errichtung eines förmlichen Inventariums vorhergeht, findet jene dann Statt, wenn unter den Intestaterben Unmündige oder ihnen gleichzuachtende Personen, die keinen Bevollmächtigten bestellt haben, sich befinden oder die Erbschaft an Seitenverwandte fallen würde, bei denen wegen des Erbrechts noch Zweifel obwalten. Die Versiegelung tritt dagegen in allen soeben

---

[1]) Sachsensp. B. I. Art. 22. B. III. Art. 15. Ern. Successionsordnung Art. 24. Daher tritt nach den Statuten auch die Bestellung eines Vormundes über Unmündige erst am 30. Tage nach dem Tode des Vaters ein. Rudolst. Stat. tit. 16. §. 1. Blankenb. tit. Vormundschaften §. 1. Teuchel tit. 10. §. 1. Leutenberg (v. J. 1697.) tit. 20. §. 1. [2]) PO. P. II. tit. 8. §. 4. [3]) PO. a. a. O.

nicht namhaft gemachten Fällen und selbst in diesen Fällen dann nicht ein:

1) wenn jemand einen Ehegatten und solche an dessen Brode befindliche Kinder hinterläßt, welche auch zugleich des überlebenden Ehegatten leibliche Kinder sind, und wenn dann der überlebende Ehegatte ein Verzeichniß des Nachlasses einzureichen verspricht;

2) wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe des Mobiliarvermögens und anwesend ist, und

3) wenn der Verstorbene die Versiegelung unter Beziehung auf eine bestimmte Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlaß anvertraut worden, verboten hat [1].

Ganz abgesehen hiervon findet auch zur Sicherung der Erbschaftsabgabe in den Fällen, wo diese zur Erhebung kommt, die Versiegelung Statt [2].

4) Besitz- und Eigenthumsübergang.

§. 156. Der blose Antritt der Erbschaft begründet noch nicht den Besitz der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände (vergl. **§. 153.**), sondern dieser muß besonders ergriffen werden. Nach den Frankenhäuser Statuten weist der Richter den Erben in den Besitz ein [3]; nach dem ältern sächsischen Rechte bedurfte es einer Besitzergreifung nicht [4].

An den Immobilien geht das bürgerliche Eigenthum (**§. 78.**) erst durch die Ausfertigung des Erbantrittsscheines auf den Erben über.

5) Erbtheilung.

§. 157. Bei der Erbtheilung ist zu gedenken

1) des Erbegeldes, dessen Begriff bereits oben (**§. 121.**) er-

---

[1]) Ern. Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818. §§. 1—10., besonders §§. 3. u. 4, über deren Verbindung v. Ketelhodt im Waffentr. der Gesetze Th. 2. S. 258. zu vergleichen ist. [2]) Gesetz, die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom 12. Febr. 1840. [3]) Frankenh. Stat. B. III. Art. 7. [4]) Sachsensp. B. III. Art. 83.

örtert worden ist, indem dasselbe ein Vorzugsrecht im Concurse genießt [1]);

2) der Collationspflicht; sie liegt den Descendenten in Ansehung der vom Erblasser lucrativ erworbenen Gegenstände, insbesondere der Ausstattung, ob [2]). Nothwendige Alimente werden nicht conferirt [3]).

Fünfte Abtheilung.

Vom Rechte des Fiscus auf erblose Güter.

§. 158. Wenn niemand ein Erbrecht auf eine Erbschaft hat, so wird sie vom Fiscus als erblos eingezogen [4]). Nach der heutigen Praxis geht dieser Einziehung die Edictalladung der unbekannten Erben und Gläubiger voraus.

Fünftes Buch.

Recht der Gewerbe.

Erste Abtheilung.

Von den Gewerben, welche zu den Regalien gehören.

Vom Postregal.

§. 159. Da vom Erzkaufe und vom Monopole des Salzverkaufs bereits oben (§§. 109. u. 111.) gehandelt worden,

1) PO. P. IV. tit. 2. §. 7. 2) Ern. Successionsordn. Art. 21. Vergl. Sachsensp. B. I. Art. 13. Frankenh. Statut. B. III. Art. 13. 3) Sachsensp. B. I. Art. 10. 4) Sachsensp. B. I. Art. 28. B. III. Art. 54. u. 80. Vergl. oben §. 65.

so ist hier nur noch vom Postregal zu reden. Aus dem Postregale nun, mit welchem, was die Oberherrschaft betrifft, Thurn und Taxis beliehen ist [1]) und welches in der Unterherrschaft in Ansehung der ordinären Post von Preußen ausgeübt wird [2]), sind abzuleiten:

1) die Bestimmungen über das Gewerbe der Lohnkutscher [3]). Es steht nämlich die Befugniß zu Pferdeablösungen und zu Beförderung der Extraposten nur den Posthaltern zu und ist die Anlegung eines Pferdewechsels durch Fuhrleute oder Miethkutscher, sowie das gegenseitige Zubringen der Miethfuhren von einer Station zur andern bei 20 Thlr. Strafe verboten. Reisende, welche mit der ordinären Post oder mit Extrapost ankommen, dürfen nur dann mit Lohnfuhren wieder abreisen, wenn sie sich 48 Stunden im Stationsorte aufgehalten haben, oder, falls sie mit der ordinären Post angekommen sind, nur dann, wenn nach ihrem nächsten Bestimmungsorte keine ordinäre Post oder doch nicht sogleich nach der gewöhnlichen Umspannezeit abgeht. — Von Lohnkutschern aus Staaten, wo die hieländischen Hauderer Postscheine lösen müssen, wie aus dem Königreiche Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen müssen bei den diesseitigen treffenden Postanstalten bei 5 Thlr. Strafe Postscheine gelöst werden;

2) das Verbot der Beförderung von Briefen und zur Versendung mit der Post geeigneten Paketen durch Privaten auf denjenigen Routen, wo Postcurse bestehen [4]);

3) der besondere Schutz der ordinären und Extraposten, sowie der damit Reisenden [5]);

---

[1]) Vertrag vom 23. August 1817. [2]) Vertrag vom 27. Dec. 1815. — [3]) Verordnungen der F. Regierung vom 10. Sept. 1833, 16. Jan. 1838 und 1. Febr. 1842. [4]) Verordnungen der F. Regierung vom 29. April u. 10. Oct. 1837. Verordn. der F. Landeshauptmannschaft vom 16. Mai 1834. [5]) Verordnung der F. Regierung vom 5. Dec. 1826.

4) die Verpflichtung der Pferde haltenden Unterthanen in denjenigen Ortschaften, in welchen oder in deren Nähe Postanstalten sich befinden, zu der den Posten zu leistenden Hülfsanspanne [1]);

5) die gesetzlichen Bestimmungen über die Stationsentfernungen, die Beförderung der Extraposten und die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxen [2]).

Zweite Abtheilung.

Von den Gewerben, welche Privatpersonen betreiben dürfen.

Erster Abschnitt.

Von der Landwirthschaft.

§. 160. Dem Sächsischen Rechte gehören folgende hierher bezügliche Bestimmungen an:

1) Bienen können, wenn sie schwärmen, vom Eigenthümer des Grund und Bodens, wo sie sich angesetzt haben, zurückbehalten werden [3]).

2) Niemand darf einen eigenen Hirten halten, wenn er nicht wenigstens drei Hufen Landes besitzt [4]).

---

[1]) Verordnungen der F. Regierung vom 5. Febr. 1831 u. 26. Jan. 1841. Verordnung der F. Landeshauptmannschaft v. 16. April 1841. [2]) Bekanntm. der F. Regierung vom 15. Juni 1841, die Wartezeit und das Wartegeld bei vorausbestellten Extraposten betreffend. Bekanntm. der F. Regierung v. 18. Jan. 1842, die Regulirung der Stations-Entfernungen in dem Umfange der Oberherrschaft nebst einigen Anordnungen in Bezug auf die Beförderung von Extraposten, sowie die Extrapost-, Courier- und Estafettentaxen betr. Bekanntm. der F. Reg. vom 23. Dec. 1842, die anderweite Regulirung der Entfernung der Poststation zwischen Blankenhain und Stadtilm betreffend. Bekanntm. der Fürstl. Landeshauptmannschaft wegen der Nebenausgaben bei dem Extrapostgelde vom 22. Sept. 1837. [3]) Magdeb. Weichb. Art. 119. [4]) Sachsensp. B. II. Art. 54. Die Frankenh. Stat. B. I. Art. 64. gestatten überhaupt nicht, daß ein Bürger sich einen eigenen Hirten halte.

3) Der Nachbar hat, wenn er von dem an der Gränze seines Grundstücks stehenden Baume die überhängenden Aeste nicht abschlagen läßt, Anspruch auf den s. g. Ueberfall [1]).

Auf dem Partikularrechte beruht dagegen der Grundsatz, daß 1) auf die Hufe Landes nur 6 Paar Tauben gehalten werden dürfen [2]) und 2) daß das Ackergeräthe der Ackerleute bei der Auspfändung möglichst zu schonen ist [3]).

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen bürgerlichen Gewerben.

Capitel I.

Von den Handwerken.

1) Vom Handwerksbetriebe und den Innungen im Allgemeinen.

§. 161. Die Städte sind der eigentliche Sitz der Handwerke; nur ausnahmsweise werden letztere auch auf den Dörfern betrieben und bedarf es, soweit für einzelne Handwerke der Betrieb auf dem Lande nicht schon üblich ist, hierzu der besondern landesherrlichen Dispensation [4]). — Die allgemeine Verfassung der Handwerksinnungen beruht auf dem Innungsgesetz vom 30. Jan. 1828 [5]); die besondere der einzelnen Innungen aber auf den ihnen verliehenen Innungsartikeln. Die Handwerksinnungen bezwecken die Beförderung der Handwerkszwecke, d. i. die größere Sicherheit der Nahrung und möglichste Vervollkommnung und Ausbildung der auf das Handwerk bezüglichen Kenntnisse unter

---

[1]) Sachsensp. B. II. Art. 52. [2]) Dorfordn. v. 14. März 1681. §. 46. Verordn. vom 4. Juni 1745. [3]) Gesetz, das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 26. August 1840. §. 14. [4]) Innungsgesetz §. 5. Stat. der Stadt Königsee vom J. 1365 (Walch VII. S. 51.) und v. J. 1664. Art. 28., v. J. 1723. Art. 24. [5]) Die älteren Gesetze und Verordnungen waren nur auf die Abstellung einzelner Mißbräuche gerichtet; es sind dies der Reichsschluß vom 16. August 1731, ein Rescript der Fürstl. Reg. vom 25. Sept. 1764 und die Verordnungen v. 7. April 1769 und 7. Juli 1772.

den Mitgliedern [1]); sie bestehen aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen; jedoch sind nur die Meister berechtigt, die der ganzen Innung zustehenden Gerechtsame mitauszuüben. Die besonderen Vereine der Gesellen, welche früher unter dem Namen der Brüder- oder Gesellenschaften gewöhnlich waren, sind nebst den Gesellenladen aufgehoben [2]), jedoch an der letzteren Stelle Verpflegungscassen angeordnet [3]).

Vermindert sich die Zahl der Meister einer Innung unter drei, so ist dieselbe für aufgelöst zu halten und sind die noch übrigen Meister verpflichtet, zu der Innung desselben Handwerks eines der angränzenden Bezirke zu treten, welche sie kostenfrei aufzunehmen hat [4]).

2) Rechte der Handwerksinnungen.

a) Zunftzwang [5]).

§. 162. Das wichtigste dieser Rechte ist der Zunftzwang. Er schließt in sich

1) das Verbietungsrecht gegen Gesellen und Lehrlinge, welche für sich arbeiten, und gegen die s. g. Störer oder Pfuscher, welche das Gewerbe nicht handwerksmäßig erlernt haben. Dies Verbietungsrecht erstreckt sich nur auf solche Arbeiten, die von den Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen selbst verfertigt werden, aber nicht auch auf die, ersteren blos zu führen nachgelassenen, Handelsartikel, welche auch von andern zum Handel Berechtigten verkauft werden können. Auch findet dieses Verbietungsrecht keine Anwendung

a) auf solche Arbeiten, welche jemand für sich und die mit ihm zu einer Haushaltung verbundenen Personen selbst verfertigt oder durch seine Dienstboten verfertigen läßt;

b) auf den Handel auf Jahrmärkten;

---

1) ang. Innungsgesetz §. 1. 2) Ebendas. §. 32. 3) Ebendas. §. 34.
4) Ebend. §. 7. 5) Ebend. §§. 11. u. 12.

c) auf Landesstraf- und Arbeitsanstalten in Ansehung der von den in diesen detinirten Personen verfertigten Arbeiten;

d) auf Großhändler und Spediteurs, insofern sie keinen Handel im Einzelnen treiben;

e) auf Fabrikanten und Manufacturisten, insoweit sie dazu durch die ihnen ertheilten Privilegien ausdrücklich berechtigt sind;

f) auf Concessionisten, z. B. Frauenzimmer, welche aus dem Kleidermachen für das weibliche Geschlecht ein Gewerbe machen, und

g) auf diejenigen unzünftigen Arbeiter, deren Befugniß zu einem gewissen, wenn auch nur beschränkteren Gewerbebetriebe hergebracht ist, wie z. B. die blosen Schuhflicker.

§. 163. Der Zunftzwang umfaßt

2) auch ein Verbietungsrecht gegen solche Personen, welche nicht demselben, sondern einem andern Gewerbe zugethan sind, insofern zwischen ihnen und einer ihnen fremden Innung Collisionen entstehen. Daher sind die Bestimmungen über die Gränzen verschiedener zünftiger Gewerbe von besonderer Wichtigkeit; sie sind in den besondern Innungsartikeln enthalten; das Innungsgesetz [1]) stellt in dieser Beziehung nur folgende Grundsätze auf:

Gegenstände, von denen es nach den Zunftartikeln zweifelhaft ist, für welche von mehreren Zünften sie gehören, bleiben den Meistern dieser verschiedenen Zünfte gemeinschaftlich überlassen. Bei im Bauwesen arbeitenden Handwerkern soll es nicht als Störung angesehen werden, wenn ein in einem fremden Hause oder überhaupt außer seiner Werkstätte arbeitender Handwerker gelegentlich und zur Erleichterung des Bauherrn Kleinigkeiten, die eigentlich für ein anderes Handwerk gehören, mitverfertigt. Auch soll die Vereinigung mehrerer Handwerke, welche einen und denselben Stoff auf ähnliche Weise verarbeiten, soviel als thunlich befördert werden.

---

[1]) Innungsgesetz §. 9. Vergl. Frankenh. Stat. B. I. Art. 53.

§. 164. Das in dem Innungszwange oft mitenthaltene Verbietungsrecht gegen Mitglieder der gleichen Innung eines andern Zunftbezirks oder der Local-Innungszwang ist mit Ausnahme der Mühl-, Back-Zwangs- und Fleischbanks-Gerechtigkeiten aufgehoben. Die Meister eines Zunftbezirkes sind mit ihrer Gewerbthätigkeit an denselben nicht gebunden; vielmehr steht nicht nur jedermann frei, die Waare oder Arbeit bei einem beliebigen inländischen Meister zu bestellen und zu holen, sondern der Meister kann sie dem Besteller selbst zubringen, auch diejenigen Arbeiten, welcher ihrer Natur nach an dem Orte ihrer Bestimmung gefertigt, aufgerichtet oder zusammengesetzt werden müssen, wie z. B. Bauarbeiten, an Ort und Stelle ohne eine desfallsige Abgabe an Schau- oder Sperrgeld fertigen und aufrichten [1]). Gegen das Ausland war der Zunftzwang zwar in der Regel begründet [2]); nach den Zollverträgen aber ist, was nach dem Obigen vom Inlande gilt, auf die zum Zollverein verbundenen Länder so auszudehnen, daß, soweit nicht gegen zünftige Meister einer andern inländischen Innung ein Verbietungsrecht begründet ist, es auch nicht gegen zünftige Meister eines andern zum Zollverein gehörigen Landes Statt hat [3]).

b) Die übrigen Rechte der Handwerksinnungen.

§. 165. Die übrigen, den Handwerksinnungen zustehenden, Rechte sind:

1) das Recht, Zusammenkünfte zu halten und in Innungssachen sich zu berathen. Diese Zusammenkünfte sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, d. i. besonders anberaumte [4]). Zur Beschlußfassung ist die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der versammelten Zunftgenossen erforderlich; die nicht er-

---

[1]) Innungsgesetz §. 4. [2]) Ebendas. §. 8. [3]) Vertrag wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins v. 10. Mai 1833. Art. 8. Vertrag wegen des Anschlusses dieses Vereins an den Gesammtzollverein vom 11. Mai 1833. Art. 18. [4]) Innungsgesetz §§. 50. 51.

schienenen werden dadurch mitverpflichtet [1]). Gelage dürfen dabei nicht gehalten und zu den Zehrungskosten darf aus der Zunftcasse nichts verwendet werden [2]);

2) das Recht, Zunftvorsteher (Obermeister und Beisitzer) und zur Verwaltung der Handwerkscasse einen Rechnungsführer zu wählen; die Wahl wird durch die Zunftobrigkeit bestätigt [3]);

3) das Recht, zu dem Innungszwecke eine Casse zu führen, in welche die Beiträge der Mitglieder, die Handwerksbußen, die Einschreibe- und Lossprechgebühren und die Meistergelder u. s. w. fließen [4]);

4) das Recht eine sogenannte Handwerkslade zu besitzen, in welcher die Innungsartikel, Privilegien, der Innungen u. s. w. aufbewahrt werden [5]);

5) das Recht, ein Innungssiegel zu führen, und

6) das Recht, in ihren processualischen Angelegenheiten [6]) durch Syndicen vertreten zu werden [7]).

3) Von den Lehrlingen.

§. 166. Der Lehrling muß confirmirt sein. Dazu aber wird erfordert, daß er am **1.** Juli des Jahres, in welchem er confirmirt werden will, mindestens **13¼** Jahr alt werde [8]). Bei den Baugewerken ist nicht nur ein reiferes Alter erforderlich, sondern es muß sich der in die Lehre Tretende auch noch einer besondern

---

[1]) Innungsgesetz §. 52. [2]) Ebendas. §. 53. [3]) Ebendas. §§. 48. 49. 55–57. [4]) Ebend. §§. 43. 44. 54. 55. [5]) Ebend. §. 58. [6]) Die Innungssachen gehörten früher zu den geringfügigen, später zu den minderwichtigen. Unterh. Mandat wegen der Verhandlung in geringfügigen Rechtssachen vom 6. Nov. 1815. §. 1. PP. z. OAGer.-Ordn. vom 8. Sept. 1817. §. 21. Gegenwärtig werden die Handwerkssachen an und für sich weder zu den geringfügigen, noch zu den minderwichtigen Sachen gezählt, sondern es richtet sich die Entscheidung nach dem jedesmaligen Gegenstande derselben. S. Gesetz, das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 26. Aug. 1840. §. 18. [7]) Verordn. vom 10. April 1798. [8]) Circulare des Fürstl. Consistorium vom 30. Juni 1832 und 14. Febr. 1834.

Prüfung unterwerfen [1]). Jeder Knabe, der bei einem Meister in die Lehre treten will, muß in der Regel bei demselben 4 Wochen zur Probe arbeiten. Während dieser Probezeit steht es beiden Theilen frei, vom Lehrvertrage wieder abzugehen [2]). Der Lehrling wird durch den Obermeister aufgedungen und in das Innungsprotocoll eingetragen. Er hat dem Lehrherrn Lehrgeld zu geben, dessen Betrag, sowie die Zahl der Lehrjahre in den Innungsartikeln bestimmt ist. Die Meisterssöhne [3]) haben nach den meisten Innungen ein Jahr weniger zu lernen. Wird das Lehrgeld erlassen, so muß der Lehrling auf des Meisters Verlangen ein Drittel der sonst üblichen Lehrzeit länger in der Lehre bleiben. Wird ein Lehrling ohne sein Verschulden zur Fortsetzung der Lehre untüchtig, oder stirbt der Lehrling oder der Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit, so kann der Meister oder dessen Erben nur nach Verhältniß der Zeit auf das Lehrgeld Anspruch machen [4]). Wenn dagegen ein Lehrling wegen Unfolgsamkeit, Unfleiß, Unsittlichkeit oder sonst nach fruchtloser obrigkeitlicher Bestrafung durch Zunftbeschluß für untüchtig zur Fortsetzung der Lehre erklärt wird, so fällt das ganze Lehrgeld dem Meister anheim [5]). Wenn durch die Schuld des Lehrmeisters der Lehrling am Auslernen verhindert wird, so wird er durch die Obrigkeit für berechtigt erklärt, aus der Lehre zu treten; der Meister aber ist zur Herausgabe des Lehrgeldes verpflichtet [6]). Nach Ablauf der Lehrzeit hat der Lehrling das Gesellenstück zu fertigen und wenn er zu den Baugewerken gehört, eine besondere Prüfung zu bestehen [7]). Wird er nicht für tüchtig erkannt, so bestimmt die Zunft, wie lange er noch als Lehrling zu einem andern Meister gethan werden soll. Ist er dagegen als tüchtig befunden worden, so wird er zum

---

[1]) Regulativ vom 18. Juni 1840. [2]) Innungsgesetz §. 14. [3]) Die Verordnung vom 29. April 1777 bestimmt ausdrücklich, daß, was sich von selbst versteht, auch die vor Gewinnung des Meisterrechts erzeugten ehelichen Söhne für Meisterssöhne gehalten werden sollen. [4]) Innungsgesetz §§. 15. und 16. [5]) Ebend. §. 17. [6]) Ebend. §. 18. [7]) Oben Note 1. angef. Regulativ.

Gesellen losgesprochen, in das Gesellenbuch eingetragen und damit der Rechte eines Gesellen theilhaftig [1]).

4) Von den Gesellen.

§. 167. Der Geselle empfängt für seine Arbeit vom Meister einen Wochen- oder einen Stücklohn. Jeder Vertrag zwischen dem Meister und Gesellen wird unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daß der Meister nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert wird, dem Gesellen Arbeit zu geben [2]). Der Geselle hat wegen seines Lohnes dasselbe Vorzugsrecht als das Gesinde; doch steht dies den Söhnen, welche bei dem Vater oder der Mutter arbeiten, nicht zu; ist ihnen ein bestimmter Lohn nicht versprochen, so können sie überhaupt wegen geleisteter Gesellendienste keine Nachforderung an den elterlichen Nachlaß machen [3]). Im Zweifel gilt eine 14tägige Kündigungsfrist; doch kann auch aus triftigen, gesetzlich näher bestimmten, Gründen noch vor Ablauf der Dingezeit oder der Aufkündigungsfrist sowohl der Geselle aus der Arbeit treten, als der Meister ihn entlassen [4]). Ein aus einem der gesetzlichen Gründe entlassener Gesell muß sofort weiter wandern und darf in demselben Zunftbezirke vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder in Arbeit genommen werden; überhaupt aber darf kein Geselle ohne Zustimmung seines vorherigen Meisters bei einem andern Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne vorher vier Wochen wieder gewandert zu sein [5]).

5) Von den Meistern.

§. 168. Das Meisterrecht setzt voraus:

1) daß der Bewerber das Bürger- oder Nachbarrecht an dem Orte erworben hat, wo er sich niederlassen will [6]);

---

[1]) Innungsgesetz §§. 19. 20. [2]) Ebendas. §. 25. [3]) Ebendas. §. 26. [4]) Ebend. §. 27—30. [5]) Ebend. §. 31. [6]) Ebend. §. 35. Verordnung der F. Landeshauptmannschaft v. 11. Jan. 1835. Vergl. Rudolst. Stat. tit. 2. §. 2. Blankenburger tit. Vom Bürgerrecht §. 2. Stadtilmer tit. 3. §. 11. Leutenberger (v. J. 1697) tit. 2. §. 2. Teuchel'sche tit. 2. §. 2.

2) daß er vier Jahre lang als Geselle gearbeitet hat [1];

3) hängt es von Fertigung des Meisterstückes [2]) und bei den Baugewerken von dem Bestehen der desfalls vorgeschriebenen Prüfung ab [3]). Derjenige, welcher ein Meisterstück gefertigt hat, führt bis zur Erlangung des Meisterrechts den Namen eines Stückmeisters. Das Meisterstück muß entweder angenommen oder ganz verworfen werden. Kleine, unwesentliche Fehler werden mit geringen Geldbußen, im Ganzen höchstens mit 2 Thlr. geahndet. Zur Verwerfung des Meisterstücks bedarf es der Stimmenmehrheit sämmtlicher Handwerksmeister; die Obrigkeit bestimmt, nach welcher Zeit ein abgewiesener Gesell sich zum Meisterstücke wieder melden darf [4]). Bei Approbation des Meisterstückes ist das für das Meisterwerden in den Innungsartikeln festgesetzte Meistergeld [5]) zu entrichten. Nach dem Obermeister geschehenem Angelöbnisse wird der Geselle mittelst Eintragung in das Meisterbuch zum Mitmeister aufgenommen [6]). Diejenigen, welche bereits anderweit das Meisterrecht erlangt haben, sollen bei ihrer Niederlassung im hiesigen Lande und bei dem Beitritte zu einer inländischen Innung außerhalb der Residenz wegen des Beitritts 10 Mfl. entrichten [7]). — Der jüngste Meister bei der Innung, der s. g. Jungmeister, hat bei den Innungen das Ansagen der Zusammenkünfte und das Einsammeln der Beiträge zu besorgen [8]).

6) Von dem Meisterrechte und dem Verluste desselben.

§. 169. Das Meisterrecht gewährt außer der Theilnahme an den Rechten der Zünfte die Befugniß, das Handwerk auf eigene Rechnung zu betreiben und zünftige Lehrlinge und Gesellen

---

1) Innungsgesetz §. 21. 22. 2) Ebend. §. 36. 3) ang. Regulativ vom 18. Juni 1840. 4) Innungsgesetz §§. 37—39. 5) Wegen des Erlasses des herrschaftl. Antheils der Meistergelder siehe Verordnung vom 22. Juli 1740. Das Meistergeld ist übrigens bei Strafe vor dem Meisterwerden zu entrichten. S. Verordnungen vom 20. November 1742, 21. Jan. 1780. 6) Innungsgesetz §. 41. 7) Verordnungen v. 19. Sept. 1739 u. 14. März 1777. 8) Innungsgesetz §. 42.

zu halten [1]). In der Regel darf jedoch kein Meister mehr als zwei Lehrlinge zugleich halten; bei Waisenkindern bedarf es indeß zur Annahme über diese Zahl keiner besondern Dispensation der Oberbehörden [2]). — Das Meisterrecht kann durch richterlichen Spruch wegen Verbrechen, die zweijährige Zuchthaus- oder eine höhere Strafe nach sich ziehen, oder auch wegen gänzlicher Untüchtigkeit verloren werden [3]). Auf den Verlust des Meisterrechts ist besonders dann zu erkennen, wenn bei Begehung eines Verbrechens ein Mißbrauch der besondern Eigenschaften oder Fertigkeiten des Handwerks stattgefunden hat [4]). — Erkannte Zuchthausstrafe zieht jederzeit den Verlust des Rechts, Ehrenämter in der Zunft zu bekleiden und an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen, nach sich [5]). — Wer auf sein Meisterrecht freiwillig verzichtet hat, kann zwar wieder eintreten, muß aber alle seit seinem Austritte fällig gewordenen Zunftbeiträge nachzahlen und das Jungmeisterrecht vom Neuen übernehmen. Ein solcher Verzicht wird vermuthet, wenn ein Meister über zwei Jahre abwesend ist und während der Zeit die gewöhnlichen Beiträge nicht zahlt [6]).

7) Von den Meisterswittwen.

§. 170. Die Rechte und Verhältnisse der Meisterswittwen sind nach den besondern Innungsartikeln jeder Zunft zu beurtheilen [7]). Meistentheils genießen sie das Recht, die Profession des verstorbenen Ehemannes fortsetzen und Gesellen halten zu dürfen.

8) Von den Verhältnissen des Handwerkers zu dem Besteller und Abnehmer.

§. 171. Arbeitet der Handwerker auf Bestellung und so, daß ihm der Besteller den Stoff hergiebt, so haftet er für den

---

[1]) Innungsgesetz §. 35. [2]) Ebendas. §. 13. [3]) Ebendas. §§. 35. 44. [4]) Ebend. §. 35. [5]) Gesetz wegen Abänderung des §. 35. des Innungsgesetzes vom 15. Januar 1840. [6]) Innungsgesetz §. 42. [7]) Ebend. §. 35.

ihm zur Bearbeitung anvertrauten Stoff, für die Güte der Arbeit, für das Einhalten der Lieferzeit, und steht in allen diesen Rücksichten für seine Leute ein [1]). — Verabredungen unter einzelnen Zunftgenossen oder ganzen Zünften wegen Feststellung gewisser Preise sind ebenso verboten, wie die Auflage einer Geldbuße oder sonstigen Nachtheils Seitens einer Innung gegen diejenigen Handwerker, welche von einem andern Meister angefangene und ihm wegen Nachlässigkeit abgenommene oder von auswärts her verschriebene Sachen in den Stand setzen [2]).

Das Handwerkszeug ist nicht leicht Gegenstand der Execution [3]).

Capitel II.

Von der Handlung.

I. Vom Handelsrechte überhaupt.

1) Recht zum Handelsbetriebe und Uebersicht des Handlungsrechts.

§. 172. Zur Betreibung der Handlung in den Städten ist die Erlangung des Bürgerrechts nothwendig [4]). Auf dem Lande darf der Handel bis auf einige, dem Landmanne unentbehrliche, Bedürfnisse gar nicht betrieben werden [5]); das Recht zum Handelsbetrieb gründet sich in der Regel auf eine besondere Concession [6]).

Die Vortheile der Handlung bezweckt

1) das nur zur Jahrmarktszeit (vgl. §. 173.) suspendirte Verbot der concessionirten Kaufleute gegen Eingriffe Seitens der im Orte nicht zum Handel Berechtigten;

2) die damit in Verbindung stehenden Verbote des Hausirens (§. 174.);

---

[1]) Innungsgesetz §. 43—45. In Ansehung der Accorde über Bauten vgl. Frankenh. Stat. B. II. Art. 38. [2]) Innungsges. §§. 45. 46. [3]) PO. P. III. tit. 6. §. 7. Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 26. August 1840. §. 14. [4]) S. die Stat. in den oben S. 124. Not. 6. angef. Stellen. [5]) Vergl. Ah. Fritschii op. var. P. I. tr. 2. de statu et jure pagor. p. 31. [6]) Vergl. Verordnung der F. Landeshauptmannschaft vom 10. Nov. 1836.

3) die besonderen Privilegien der Kaufleute (§. 175.) und insbesondere der Handelsfrauen (§. 176.);

4) die zur Befestigung des kaufmännischen Credits dienende Gesetzgebung über die Bestrafung der Bankerottirer (§. 177.) und endlich das Wechselrecht (§. 179. ff.).

2) Von den Märkten.

§. 173. Die Märkte [1]) sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte. Die Wochenmärkte dienen zum Verkehre der Landleute mit den Städten und insbesondere zum Absatz der landwirthschaftlichen Producte. Ehe der Marktwisch oder die Marktfahne abgenommen wurde, durfte kein Aufkäufer oder Höker und kein Fremder die zum Markte gebrachten Victualien wegkaufen [2]). Neuerlich ist jedoch dieses Marktvorkaufsrecht der städtischen Einwohner vor den Fremden aufgehoben worden [3]). Ehe die Landleute mit ihren Producten auf den Markt kommen, dürfen ihnen diese nicht abgekauft werden [4]).

Die Jahrmärkte gewähren fremden Kauf- und Handelsleuten und Handwerkern das Recht, ihre Waaren einzuführen und während der Dauer des Jahrmarkts öffentlich auszustellen und zu verkaufen. Während dieser Zeit ruht das städtische Verbietungsrecht der Handwerker und Kaufleute [5]). Die hierin liegende s. g. Jahrmarktsfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf den Handel mit Victualien [6]). — Das von Ausländern an gewisse städtische

---

[1]) Das Recht, Wochen- und Jahrmärkte anzulegen, ist im Privilegium des Kaisers Joseph §. 15. bestätigt. Kaiser Karls Privil. über den Markt zu Göllingen s. bei Ah. Fritsch var. opusc. P. I. tr. 2. de statu et jure pagorum. p. 41. [2]) Marktordnung vom 11. Nov. 1751. §§. 6. 7. Rudolst. Stat. tit. 8. §. 2—4. 6—9. Blankenb. tit. Von Jahrmärkten, Wochenmärkten §. 2—4. 6—9. Leutenb. vom J. 1697. tit. 8. §. 2—4. 6—9. Stadtilmer tit. 15. §. 7. [3]) Landtagsabschied vom J. 1839. sub I. 1. [4]) angef. Marktordnung §. 15. Rudolst. Stat. tit. 8. §. 5. Blankenb. tit. Von Jahrmärkten, Wochenmärkten §. 5. Leutenberger tit. 8. §. 5. Nach den Stadtilmer Stat. tit. 15. §. 7. 8. 9. beginnt der Markt nach Läutung der Glocken, vorher ist alles Kaufen und Verkaufen verboten. [5]) Innungsgesetz §. 12. Rescripte der Fürstl. Reg. an die Stadträthe vom 3. Juni 1823. [6]) Verordnung des Fürstl. Steuercollegium,

Zünfte an den Märkten zu entrichtende Schaugeld ist denjenigen Staaten gegenüber aufgehoben, wo dasselbe nicht mehr entrichtet wird, wie z. B. Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen [1]).

3) Vom Hausirhandel.

§. 174. In den Städten ist das Hausiren und Auslegen der Waaren in den Gasthöfen und Privathäusern außer den Jahrmärkten und mit Ausnahme solcher Victualien verboten, bei welchen den Innungsgenossen kein Verbietungsrecht zusteht [2]); die Marktordnung nennt **§. 16.** als hierher gehörig Citronen, Orangen, **Pommes de sine**, Fische und Gartenfrüchte. Es ist daher mit Ausnahme der Fuhrleute, welche dergleichen Victualien verkaufen oder durch Markthelfer herumtragen lassen, der Tyroler, der Citronenhändler und der s. g. Kleinhausirer, welche mit Besen, Flachs, Kienruß, Zwirn, Leinwand u. s. w. handeln, die Erlaubniß zum Hausiren und Waaren-Auslegen Seitens fremder Handelsleute in der Residenz gegen eine desfallsige Abgabe nur bei der Fürstl. Regierung auszuwirken [3]). In den übrigen Städten der Oberherrschaft ist den Stadträthen nachgelassen, die Erlaubniß zum Hausiren auch für die ersten **3** Tage nach den eigentlichen Jahrmarktstagen gegen eine desfallsige Abgabe zu ertheilen [4]). Auf dem Lande endlich ist aller Handel und das Hausiren, von den Fällen besonderer ausnahmsweise ertheilter Concessionen und den Fremden

---

die Concessionen zum Branntwein- und Liqueurschank betreffend, vom 11. Jan. 1838. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist die gesetzliche Ausdehnung der Jahrmarktsfreiheit auf den Handel mit geräucherten Fleischwaaren. Siehe Verordnung der Fürstl. Reg. vom 31. März 1840.

[1]) Bekanntmachungen der F. Reg. v. 16. Oct. 1818, 19. März, 5. Nov. 1819, 29. Sept. 1820 und 23. Nov. 1821. [2]) Rescripte der F. Reg. an die oberherrschaftlichen Stadträthe vom 3. Juni 1823. [3]) Rescripte an den Stadtrath zu Rudolstadt vom 3. Juni 1823 und vom 12. Oct. 1830. [4]) ang. Rescripte an die Stadträthe ausschließlich des Stadtraths in Rudolstadt vom 3. Juni 1823.

amtlich gewährter Erlaubniß abgesehen, verboten [1]). — Der Handel und das Hausiren mit Salz durch Privaten [2]), sowie der Hausirhandel mit Branntwein [3]) ist verboten.

4) Rechte der Kauf- und Handelsleute.

§. 175. Kaufleute, welche einen offenen Kramladen haben, sind von der Bestellung des processualischen Kostenvorstandes befreit [4]). Das nach mehreren Gesetzgebungen begründete jus singulare rücksichtlich der größern Glaubwürdigkeit der Handelsbücher findet nach unserm Partikularrecht nicht Statt [5]).

5) Handelsfrauen.

§. 176. Frauen, welche für ihre eigene Rechnung und unter eigenem Namen und eigener Firma Handelsgeschäfte mit offenem Laden und Fabrikgeschäfte betreiben, bedürfen zu den Handlungen, welche mit diesen Geschäften in unmittelbarem Zusammenhange stehen, keines Geschlechtsvormundes [6]) und können sich auch nach Wechselrecht verpflichten [7]).

6) Vom Bankerott.

§. 177. Derjenige, welcher kaufmännische Geschäfte treibt, ist

1) als betrüglicher Bankerottirer strafbar, wenn er

a) ein Zahlungsvermögen fälschlich angibt oder die vorhandene, aber unzureichende Masse dadurch schmälert, daß er Geld oder Geldeswerth heimlich auf die Seite schafft oder ausstehende Forderungen absichtlich verschweigt oder erdichtete Gläubiger aufstellt;

---

1) Unterherrschaftliches Mandat vom 1. August 1792. Verordn. der F. Reg. vom 20. Juni 1820. Rescript der F. Reg. an die Aemter der Oberherrschaft vom 3. Juni 1823. Verordnung der F. Regierung vom 19. Nov. 1831. 2) Gesetz, die Versorgung des Fürstenthumes mit Salz und die Controle des Salzverbrauchs betr., vom 19. Febr. 1834. §. 4. 3) Bekanntm. der F. Reg. vom 13. Juni 1840. 4) PO. P. II. tit. 5. §. 11. Kori, Theorie des sächs. bürgerl. Processes. Jena 1820. §. 40. 5) PO. P. IV. tit. 11. §. 1. 6) Vormundschaftsordnung §. 42. 7) Wechselordnung §. 13.

b) durch unrichtige Angaben über seinen unzulänglichen Vermögensstand einzelne Gläubiger zu Herleihung nicht unbedeutender Summen verleitet hat;

c) zu der Zeit der Ueberschuldung noch ungewöhnliche Einkäufe auf Credit gemacht oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert oder seine Handlungsbücher verfälscht oder vernichtet hat;

d) ihm anvertraute Gelder bei dem Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit für sich verwendet hat, und

e) wenn er noch vor dem wirklichen Ausbruche des Concurses oder nach eidlichem Versprechen, im Lande zu bleiben, außer Landes sich begibt und auf die ergangene öffentliche oder durch Requisition der betreffenden Obrigkeit an ihn erlassene Vorladung sich nicht stellt.

2) Als leichtsinniger Bankerottirer ist er dagegen strafbar, wenn er

a) durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende und dem Mißlingen leicht ausgesetzte Unternehmungen wiederholte Verluste erlitten und dadurch eine Unzulänglichkeit seines Vermögens herbeigeführt hat;

b) durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs gerathen ist;

c) gar keine oder doch die Bücher nicht ordentlich geführt und nicht von Zeit zu Zeit eine Inventur und Bilanz gefertigt hat.

Außer den gemeinen Strafen, die den betrüglichen Bankerottirer treffen, wird Kaufleuten und Fabrikanten die Anlage einer neuen Handlung oder Fabrik-Unternehmung oder die Fortsetzung ihres frühern Gewerbes gar nicht, leichtsinnigen Bankerottirern nicht ohne besondere landesherrliche Erlaubniß wieder gestattet [1]).

---

[1]) Bankerottirmandat vom 11. Juli 1827.

7) Vom Buchhandel.

§. 178. In Ansehung des Buchhandels sind das Verbot des Nachdrucks [1]) und die zum Zweck eines umfassenderen Schutzes einzelner Werke gegen Nachdruck ertheilten Privilegien [2]) hervorzuheben.

II. Vom Wechselrechte.

1) Wechselfähigkeit.

§. 179. Von dieser sind ausgeschlossen

1) alle diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben [3]);

2) Frauenspersonen, ausschließlich derjenigen, die keine Männer haben und eigene Handlungsgeschäfte treiben [4]);

3) die Geistlichen, auch Kirchner und Schuldiener, die unter der geistlichen Jurisdiction stehen, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Antretung ihres Amtes sich durch Wechsel verbindlich gemacht haben [5]);

4) Unterofficiere und gemeine Soldaten [6]);

5) Personen vom Bauernstande, wenn sie nicht zugleich Handlung treiben und wenn es auch nur mit Vieh, Holz, Bretern oder Früchten wäre [7]);

6) Söhne, welche sich noch unter der väterlichen Gewalt befinden oder doch noch nicht ihre eigene Wirthschaft haben [8]);

Die von dergleichen Personen ausgestellten Wechsel werden mit Ausnahme der unter Nr. 3. aufgeführten Classe [9]), so wie auch wohl der unter 4. und 5. namhaft gemachten Personen [10])

---

[1]) Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837. [2]) Bundesbeschl. wegen des Schutzes d. Werke Schillers, Göthes, Jean Pauls u. Herders gegen Nachdruck s. Bekanntm. v. 17. Aug. 1842. [3]) Wechselordn. v. 20. März 1755. §. 9. Die Ausnahmen im §. 13. sub 2. und 5. sind durch die Vormundschaftsordnung §. 33. aufgehoben. [4]) Wechselordnung §. 10. und §. 13. sub 3. [5]) Ebend. §. 8. u. 13. sub 1. [6]) Ebend. §. 12. [7]) Ebend. §. 11. u. 13. sub 4. [8]) Ebend. §. 9. u. 13. sub 6. u. 7. §. 14. [9]) Ebend. §. 8. [10]) Gegen diese soll nämlich nur nicht nach Wechselrecht verfahren werden. Wechselordn. §§. 11. u. 12.

nicht einmal als blose Handschriften angesehen, sondern sind schlechterdings ungültig [1]).

2) Präsentation, Acceptation und Zahlung.

§. 180. Die Wechsel müssen zur Acceptation präsentirt und, wenn diese nicht stattfindet, protestirt werden. Die Acceptation muß an dem Tage der ordnungsmäßigen Präsentation geschehen [2]); sie begründet die Verbindlichkeit zur Zahlung, zu welcher der Acceptant nach Wechselrecht angehalten werden kann [3]). Die Zahlung muß zur Verfallzeit und, wenn die Wechsel erst nach der Verfallzeit präsentirt werden, sogleich oder in den ersten 24 Stunden erfolgen. Respecttage finden nicht mehr Statt [4]).

3) Protestation, Notification und Wechselregreß.

§. 181. Wegen verweigerter Acceptation und nicht erfolgter Zahlung wird der Wechsel protestirt und hat der Indossatar zur Begründung seines Regresses gegen den Indossanten ihm solches binnen acht Tagen zu notificiren. — Außer dem Trassanten kann er auch die Indossanten in Anspruch nehmen; unter diesen ist jedoch in der Regel, wenn nicht unter ihnen einer offenbar insolvent und deshalb zu überspringen ist, die Ordnung zu beobachten, in welcher sie auf einander folgen, dergestalt, daß zuerst der letzte Indossant und, wenn keine Zahlung erfolgt, der nächstvorhergehende und so fort bis auf den ersten in Anspruch zu nehmen ist [5]).

4) Sicherheitsmittel für Wechsel.

§. 182. Von mehreren, welche einen Wechsel zugleich unterschrieben haben, ist jeder in solidum verpflichtet, demjenigen aber,

---

[1]) Wechselordnung §. 9. Dies ist zwar hier ausdrücklich nur von den sub 1. u. 6. aufgeführten Personen bemerkt, gilt aber wol auch von den §. 10. und hier sub 2. namhaft gemachten Personen. In den sächs. Gesetzen wenigstens ist dies verordnet. S. Haubold a. a. O. §. 418. Anm. k. [2]) Gesetz wegen Aufhebung der Acceptationsfrist und Respecttage vom 15. Januar 1840. [3]) Wechselordn. §. 1. u. 7. [4]) Note 2. ang. Gesetz. [5]) Wechselordn. §. 4.

der das Ganze bezahlt hat, soll, wenn er dies liquid machen kann, zu den Antheilen verholfen werden [1]).

5) Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§. 183. Im Allgemeinen werden die Einreden des Beklagten im Wechselproceß nach den Grundsätzen des Executivprocesses beurtheilt, mithin nur insofern berücksichtigt, als sie liquid sind [2]).

6) Wechselverjährung.

§. 184. Die Wechselklage verjährt binnen vier Jahren von der Verfallzeit oder vom Ablaufe der letzten Prolongation an gerechnet; nach Ablauf der Verjährungszeit gelten die Wechsel nur noch als Schuldscheine [3]).

7) Verfahren in Wechselsachen.

§. 185. Das Wechselverfahren ist durch die persönliche Verhaftnehmung des Wechselschuldners ausgezeichnet und ist von der äußersten Strenge. Der Schuldner kann sich nur durch sofortige Zahlung, Diffession der Urkunde oder zulässige liquide Einreden (**§. 183.**) gegen die Haft schützen. Appellationen hindern den Lauf des Verfahrens nicht, wenngleich deshalb sofort Bericht erstattet werden muß. Der Wechselgläubiger muß wegen der Kosten angemessenen Vorschuß leisten, der Schuldner aber ist für sie nach Wechselrecht verhaftet [4]).

Capitel III.

Von der Braunahrung und einigen andern Gewerben.

§. 186. I. Die Braunahrung ist ein bürgerliches Realgewerbe [5]); sie setzt in der Person des Berechtigten in den Städten das Bürgerrecht voraus [6]), steht aber nicht allen Bürgern zu, sondern es wird dazu auch der Besitz eines brauberechtigten und

---

[1]) Wechselordnung §. 3. [2]) Ebend. §. 5. [3]) Ebend. §. 6. [4]) Ebend. §§. 1. 2. 5. [5]) Frankenhäuser Stat. B. I. Art. 43. [6]) Rudolstädter, Blankenburger, Leutenberger (1697) und Teuchel'sche Statuten tit. 2. §. 2.

deshalb geschoßpflichtigen Hauses erfordert und wird dieselbe durch den Besitz brauberechtigter Feldgrundstücke erweitert [1]). Die Städte haben gegen die Braunahrung auf den Dörfern vielfache Einschränkungen und Verbote in den Statuten erlangt [2]); auf dem Lande kommt sie daher nur als Ausnahme vor und beruht auf besondern Concessionen [3]).

Die Braugerechtigkeit wird durch wiederholte Braumalzsteuerdefraudationen verloren [4]).

Das Recht zum Kesselbierbrauen oder der Bereitung eines eigenen Tischtrunks beruht auf altem Herkommen; es steht meist nur den Adeligen [5]), Geistlichen und Schullehrern [6]), auch den Mitgliedern einzelner Gemeinden und denjenigen Rittergütern zu, die nicht die Braugerechtigkeit in ihrem ganzem Umfange haben.

§. 187. II. Einer Concession oder eines Privilegiums bedarf man unter andern zu folgenden Gewerben, als dem Branntweinbrennen, der Essigfabrication [7]), dem Wein-, Bier-, Branntwein- und Liqueurschanke [8]), der Anlage einer Mühle [9]), einer Apotheke [10]), eines Gasthofes.

---

[1]) Rudolstädter und Blankenburger Statuten tit. 10. §. 1. ff. Königseer Stat. Art. 22. Leutenberger (1697) tit. 10. §. 10. Teuchel'sche tit. 13 §. 1. ff. [2]) Rudolst. Stat. tit. 10. §. 11. Blankenb. tit. 10. §. 13. Aeltere Leutenb. Stat. sub I. u. v. J. 1697. tit. 10. §. 13. ff. Königseer St. Art. 22. Mit diesen Privilegien stand die Einführung der Trankfteuer in Verbindung; vergl. Galletti, Gesch. Thür. Bd. IV. S. 110. [3]) Ueber die Braunahrung auf den Dörfern vergl. Dorfordnung vom 18. März 1681. §. 42. und Ah. Fritsch, Op. var. P. I. tr. 2. de statu et jure pagorum p. 31. [4]) Braumalzsteuergesetz v. 12. März 1834. §. 18. [5]) Rudolst. Statut. tit. 10. §. 16. Blankenb. tit. 10. §. 18. Königseer Art. 23. [6]) Rudolst., Blankenb. u. Königseer Stat. a. a. O. Leutenb. v. J. 1697. tit. 10. §. 12. [7]) Bekanntm. des F. Steuercollegium vom 24. Juni 1837. [8]) Verordn. der F. Cammer v. 9. Nov. 1832, der F. Landeshauptmannschaft v. 10. Nov. 1836, des F. Steuercoll. v. 11. Jan. 1838. Die Concessionszinsen werden bei jährlicher Lösung eines Erlaubnißscheines gezahlt. Verordn. des F. Steuercolleg. v. 15. Nov. 1838. — Ueber den Verkauf fremder Biere in den Städten vgl. Rudolst. Stat. tit. 10. §. 12. u. 13. Blankenburger tit. 10. §. 14. und 15. Teuchel'sche tit. 13. §. 6. Stadtilmer tit. 9. §. 7. Leutenberger sub 1. Frankenh. B. II. Art. 31. [9]) Vergl. §. 97. [10]) Apothekerordnung vom 27. Jan. 1841.

Chronologisches Verzeichniß

der allegirten Schwarzb. Rudolstädtischen Gesetze, Verordnungen ꝛc., soweit sie in den Rudolstädter Wochen- und Frankenhäuser Intelligenz-Blättern, den Nachträgen zur Proceß-Ordnung und der Gesetzsammlung enthalten sind.

Erklärung der dabei gebrauchten Abbreviaturen.

B. bezeichnet Beilage.
BB. = Bundesbeschluß.
Bk. = Bekanntmachung.
CV. = Verordnung der Fürstl. Cammer.
Conf.V. = Verordnung des Fürstl. Consistorium.
FrJbl. = Frankenhäuser Intelligenzblatt.
FrRR. = Rescript der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen.
FrRV. = Verordnung der Fürstl. Regierung zu Frankenhausen.
G. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
LdhBk. = Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft.
LdhV. = Verordnung der Fürstl. Landeshauptmannschaft.
M. = Mandat.
NchtPO. = Nachträge zur Proceßordnung.
RBk. = Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Rudolstadt..
RR. = Rescript der Fürstl. Regierung das.
RV. = Verordnung der Fürstl. Regierung das.
RWbl. = Rudolstädter Wochenblatt.
StBk. = Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium.
StV. = Verordnung des Fürstl. Steuercollegium.
UM. = Unterherrschaftliches Mandat.
UV. = Unterherrschaftliche Verordnung.
V. = Verordnung.

1649 Oct. 7. V. wegen der von antichretisch verpfändeten Grundstücken zu zahlenden Kriegscontributionen. RWbl. 1775 St. 27.
1703 Juni 7. V., die Veräußerung und Verpfändung der Lehngüter betreffend. RWbl. 1775 St. 2.
— Juni 9. Jagdordnung. RWbl. 1777. St. 3—13.
1704 April 24. RV., die Unterthanen-Aufnahme betreffend. RWbl. 1773 St. 51.
— Juni 8. V. wegen des s. g. Sterbequartals. RWbl. 1776 St. 30.
1713 Febr. 9. RV. wegen des gefallnen Wildes. RWbl. 1773 St. 36.
— Oct. 2. RV. wegen des Einheirathens der Ausländer. RWbl. 1773 St. 50.
1715 März 26. RV. in Betreff der Vereinzelung der Bauerngüter. RWbl. 1775 St. 19.
1716 Dec. 23. V., die vor der Confirmation der Contracte erforderliche Communication mit den Rentämtern betreffend. RWbl. 1775 St. 17. Vergl. RchtPO. Nr. 4. S. 7.
1718 Mai 14. RV., das Verbot des Anatocismus betreffend. RWbl. 1775 St. 16.
1728 März 18. V. über die Vereinzelung der Bauerngüter. 1775 St. 20.
— Mai 22. RV., den Umzug der Unterthanen aus einem Amte in das andere u. s. w. betreffend. RWbl. 1773. St. 52.
1729 Juni 10. RV. zur Erläuterung der V. über die Vereinzelung der Bauerngüter. RWbl. 1775 St. 21.
1739 Sept. 19. RV. wegen der Aufnahme fremder Innungsmeister in eine hieländische Innung. RWbl. 1773 St. 16.
1740 Juli 22. V. in Betreff des Erlasses des herrschaftlichen Antheils der Meistergelder. RWbl. 1811 St. 45.

1742 Nov. 20. RV., die Entrichtung des Meistergeldes betr. RWbl. 1773 St. 14.
1744 Juni 2. V. wegen des vom Wasser fortgeführten und ausgeworfenen Floß-, Bau- und andern Holzes. RWbl. 1774 St. 50. 51.
— Juni 12. RV., das Flachsröſten in fließenden Wässern betr. RWbl. 1775 St. 26.
1745 Febr. 9. V. wegen des Consenswesens. RchtPO. Nr. 15. S. 28 ff.
— Juni 4. RV. wegen des Taubenhaltens. RWbl. 1773 St. 41.
1747 Nov. 21. RV., die den Innungsgenossen zuerkannte Zuchthausstrafe betr. RWbl. 1773 St. 4.
1748 Jan. 4. V. wegen der Anzeigen von Besitzveränderungen. RWbl. 1775 St. 18.
1749 Mai 12. Gesindeordnung. RWbl. 1775 St. 28—34.
— December 9. RV. wegen Ablieferung der Hirschgeweihe. RWbl. 1773 St. 35.
— Dec. 30. RV. wegen des Umzugs der Unterthanen aus einem Amte in das andere. RWbl. 1773 St. 49.
1750 Sept. 25. RV. in Betreff der Unterthanen-Aufnahme. RWbl. 1773 St. 24.
1751 Febr. 16. RV. wegen Bevormundung der Unmündigen und Abwesenden. RWbl. 1776 St. 31.
— August 25. V. wegen der Proprereste der Verwalter öffentlicher Cassen. RWbl. 1774 St. 32.
— Nov. 11. Marktordnung. RWbl. 1776 St. 42. 44.
— Nov. 30. V. wegen des Verkaufs von Grundstücken an Auswärtige. RWbl. 1775 St. 22.
1752 März 3. RV. wegen der Ausfuhr des Nußbaumholzes. RWbl. 1775 St. 8.
1754 Dec. 17. RV. in Betreff der unentgeltlichen Ertheilung der Geburtsbriefe an Waisenknaben. RWbl. 1773 St. 6.
1755 März 20. Wechselordnung. RchtPO. Nr. 19. S. 33 ff.
1759 August 10. V., daß die Consense auf unbestimmte Zeit ertheilt werden sollen. RchtPO. S. 30.
1760 August 30. RV. wegen verbotenen Eintreibens der Ziegen in die Waldungen. RWbl. 1773 St. 26.
1763 August 12. V. in Betreff der Entrichtung des Abzugsgeldes. RWbl. 1773 St. 18.

1763 Dec. 14. V., die Zurückzahlung der in andern Münzsorten erborgten Capitalien betr. RWBl. 1776 St. 36—38.
1764 Febr. 29. V. in Betreff der Anzeigen von Besitzveränderungen. FrJbl. 1765 St. 2.
1765 April 20. RV. wegen der Unterthanen=Aufnahme. RWBl. 1773 St. 22.
1767 Juli. 29. V. über die Todeserklärung der Verschollenen. RchtPO. Nr. 25. S. 42 ff.
1768 Mai 13. Bergwerks=Begnadigungen. FrJbl. 1768 St. 45.
1769 April 7. V., die Abstellung einiger Handwerksmißbräuche betr. RWBl. 1769 St. 8.
— Sept. 4. V. wegen der Gebühren der Advokaten u. s. w. RchtPO. Nr. 27. S. 45. 46.
— Nov. 1. Ern. Landes = Successionsordnung. RchtPO. Nr. 28. S. 47 ff.
— Nov. 3. RV. wegen des Gebrauchs der fremden Kalender. RWBl. 1769 St. 41.
1771 April 3. V., die Aufhebung des s. g. sächs. Arrestes, sowie die Location der Zinsen betr. RchtPO. Nr. 29. S. 58. 59.
— Aug. 6. RV. in Betreff des Aehrenlesens. RWBl. 1771. St. 33.
1772 Mai 1. RR., die Geltung der Rudolstädter und Blankenburger Statuten betr. Vergl. RchtPO. S. 57.
1774 Jan. 28. RR., die Begründung des richterlichen Pfandrechts betr. RchtPO. Nr. 32. S. 60. 61.
— Februar 11. RV., die den Innungsgenossen zuerkannte Zuchthausstrafe betr. RWBl. 1774. St. 8.
1775 August 1. RV. in Betreff der Theilung der Häuser. RWBl. 1775 St. 31.
1777 März 14. RV. wegen des Beitritts fremder Innungsgenossen zu einer hieländischen Innung. RWBl. 1777 St. 12.
— April 29. RV. in Betreff der Meisterssöhne. RWBl. 1777 St. 20.
— Sept. 27. V., das jus primi liciti betr. RchtPO. Nr. 33. S. 62.
1778 Juni 25. FrRV. wegen des Aehrenlesens. Vgl. FrJbl. 1842 St. 28. B.

1780 Januar 21. RV. wegen Entrichtung des Meistergeldes. RWBl. 1780 St. 8.
1782 April 5. RV. wegen Ablieferung der Hirschgeweihe. RWBl. 1782 St. 17.
1785 Febr. 10. CV. in Betreff des unbefugten Fischens in der Saale. RWBl. 1785 St. 8.
1789 Juli 15. FrRR. in Betreff der Subhastationen. RchtPO. Nr. 35. S. 63.
1792 Juli 18. V. wegen der Processe, welche Vormünder oder Gemeinde=Vorsteher führen wollen. RchtPO. Nr. 36. S. 64. 65.
— Juli 18. Advocatenordnung. RchtPO. Nr. 37. S. 66 ff.
— Aug. 1. UV. wegen des Handels der Juden und des Hausirens auf dem Lande. FrJBl. 1792 St. 31.
1795 Juni 6. M. wegen des Armen= und Bettelwesens. RWBl. 1795 St. 29. 30.
— Juli 5. V. wegen der Ausfuhr des Getraides und Brannt=weins. RWBl. 1795 St. 27.
1796 März 4. V. wegen der Ausfuhr des Rindviehes. RWBl. 1796 St. 11.
1798 April 10. V. wegen der Syndicate. RchtPO. Nr. 40. S. 81.
1799 Dec. 24. RV., daß vor der gerichtlichen Confirmation die Contracte den Rentämtern mitzutheilen sind. RWBl. 1805 St. 7.
1800 Mai 27. RR. in Betreff der Verbürgungen der Ehe=frauen für eine Pfandschuld des Ehemannes. RchtPO. Nr. 41. S. 82.
1803 Dec. 23. RR. wegen der Hülfsvollstreckung während des Concurses. RchtPO. Nr. 44. S. 84.
1804 Juni 2. RR. wegen der Capitalien der Kirchen, Schu=len und milden Stiftungen. RchtPO. 45. S. 84. 85.
— August 4. FrRV. wegen des Aehrenlesens. FrJBl. 1804. St. 33.
— August 24. RR. in Betreff des stillschweigenden Pfand=rechts wegen der Abgaben. RchtPO. Nr. 46. S. 85.
1806 März 14. RR. wegen Location der Concurskosten und Interessen von hypothekarischen Forderungen. RchtPO. Nr. 48. S. 86. 87.

1806 Mai 31. FrRV. in Betreff des Armenwesens. FrJbl. 1806 St. 24.
1807 Juni 30. RV. wegen der Anzeigen von Besitzveränderungen. RWbl. 1810 St. 22.
1808 August 5. RV. wegen des Aufganges der Niederjagd. RWbl. 1808 St. 34.
— Sept. 2. RV. in Betreff des Armenwesens. RWbl. 1808 St. 38. 39.
1811 Juli 29. V., das Vorzugsrecht der onera realia betr. NchtPO. Nr. 51. S. 93. 94.
— Dec. 9. V. in Betreff der Näherrechte. NchtPO. Nr 52. S. 95.
1812 Jan. 3. V. wegen der Anzeigen von Besitzveränderungen. RWbl. 1812 St. 1.
1814 Februar 14. RR., die Geltung der Rudolstädter und Blankenburger Statuten betr. Vgl. NchtPO. S. 57.
1815 Febr. 3. RV. wegen der Strafe der Desertion. RWbl. 1815 St. 7. 8.
— Nov. 6. UM. wegen der Verhandlung in geringfügigen Rechtssachen. NchtPO. Nr. 55. S. 98 ff.
1816 Sept. 13. RV. in Betreff des Wilddiebstahls. RWbl. 1816 St. 38.
— Septbr. 23. V. in Betreff der Näherrechte. NchtPO. Nr. 56. S. 105.
1817 Febr. 3. V. wegen des Aufgebots. RWbl. 1817 St. 8.
— März 14. RV. in Betreff der Edictalladungen. NchtPO. Nr. 57. S. 106.
— April 15. RR. wegen Location der Interessen. NchtPO. Nr. 59. S. 151.
— April 24. Conf.V. in Betreff der Aufgebote und Trauungen. RWbl. 1817 St. 17.
— Juni 25. BV. wegen Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsgeldes, publ. unterm 22. August 1817. RWbl. 1817 St. 32.
— Juli 21. V. wegen des aus den Feldzügen nicht zurückgekehrten Militärs. RWbl. 1817 St. 36.
— Juli 30. RV. wegen des Verkaufs des Getraides auf dem Halme u. s. w. RWbl. 1817 S. 38.
— Sept. 8. Public. Pat., die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts betr., nebst den Vor=

schriften über die Competenz dieses Gerichts und das Verfahren bei demselben. NchtPO. Nr. 58. S. 107 ff.

1818 Jan. 9. RR., die Bürgschaftsleistungen der Frauenspersonen betr. NchtPO. Nr. 61. S. 153.

— Febr. 9. Bk. des Vertrags mit Preußen wegen Aufhebung des Abzugsgeldes rücksichtlich der zum deutschen Bunde nicht gehörigen preuß. Provinzen. RWbl. 1818 St. 16.

— April 13. Ern. Vormundschaftsordnung. NchtPO. Nr. 62. S. 154 ff.

— September 8. FrRR. in Betreff der Subhastationen. NchtPO. Nr. 63. S. 177.

— Oct. 16. RBk., die Aufhebung der Schauberechtigungen dem Großherzogthume S. Weimar gegenüber betreffend. RWbl. 1818. St. 40.

1819 März 19. RBk., die Aufhebung der Schauberechtigungen dem Herzogthume S. Altenburg gegenüber betr. RWbl. 1819 St. 13.

— Nov. 5. B., die Aufhebung der Schauberechtigungen betreffend. RWbl. 1819 St. 46.

1820 Februar 11. Regulativ über die Bloch- und Langholz-, sowie Breterflöße auf der Sorbitz und Loquitz. RWbl. 1820 St. 7. B.

— März 7. RB. wegen des verbotenen Auflassens der Thiergartenthore. RWbl. 1820 St. 11.

— Mai 9. Bk. wegen Aufhebung des Abzugsgeldes rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie. RWbl. 1820 St. 19.

— Juni 20. RB. in Betreff des Hausirhandels auf dem Lande. RWbl. 1820 St. 26.

— Sept. 29. RBk. wegen Aufhebung der Schauberechtigungen dem Herzogl. S. Fürstenthume Saalfeld gegenüber. RWbl. 1820 St. 40.

— November 20. UB. in Betreff der Näherrechte. Vergl. NchtPO. S. 105.

— Dec. 18. M. über das Verfahren wegen Ehrenkränkung. NchtPO. Nr. 68. S. 182 ff.

1821 Nov. 23. RBk. die Aufhebung der Schauberechtigungen der Fürstl. Schwarzb. Sondersh. Herrschaft Arnstadt gegenüber betr. RWbl. 1821 St. 48.

1822 Mai 10. Wahlordnung für den Stadtrath zu Rudolstadt. RWbl. 1822 St. 20. B.
— Juni 3. Gesindeordnung. RchtPO. Nr. 70. S. 190 ff.
— Juli 12. Regulativ wegen der Militärpflichtigen. RWbl. 1822 St. 29. B.
— Nov. 15. Instruction für den Berathungsausschuß des Stadtraths zu Rudolstadt. RWbl. 1822 St. 49. B.
1823 Juni 3. RR. wegen des Hausirhandels. RWbl. 1823. St. 24. B.
— Nov. 25. RV., daß in den Contracten die zu einem Gute gehörigen Grundstücke einzeln angegeben werden sollen. RWbl. 1823 St. 49.
— Dec. 5. RV. wegen Bemannung der Flösse auf der Saale. RWbl. 1823 St. 51. B.
1824 Mai 26. Reglement in Betreff der Verpflichtung der Zugvieh haltenden Unterthanen zu den Chausseesteinfuhren. RWbl. 1824 St. 25.
— Mai 26. Reglement wegen des Wasser- und Uferbaues. RWbl. 1824 St. 37. B.
— Oct. 15. RV. wegen des verbotenen Angelns und Fischens in der Saale. RWbl. 1824 St. 43.
1825 August 4. Consf.V. wegen der gesetzlichen Trauungs-Tage und Stunden. RWbl. 1825 St. 31.
— Nov. 15. Bk. in Betreff des Lumpensammelns. RWbl. 1825 St. 46.
1826 Jan. 6. RV., nach welcher mehrere, in den Nachträgen zur Proceßordnung enthaltene, Verordnungen auch für die Unterherrschaft Gesetzeskraft haben sollen. RWbl. 1826. St. 4.
— Juli 19. Nachtrag zu dem Reglement in Betreff der Verpflichtung der Zugvieh haltenden Unterthanen zu den Chausseesteinfuhren. RWbl. 1826 St. 32. B.
— Dec. 5. RV. wegen der Posten. RWbl. 1826 St. 49.
1827 März 20. CV. in Betreff der Anlegung von Steinbrüchen. RWbl. 1827 St. 14.
— Juli 11. Bankerottirmandat. RWbl. 1827 St. 29. FrJbl. 1827 St. 30.
— Dec. 19. Gemeindeordnung. RWbl. 1828 St. 2. B. FrJbl. 1828 St. 5. B.
1828 Jan. 30. Innungsgesetz. RWbl. 1828. St. 10. B.

1828 Mai 20. RV. wegen der, bei der Einreichung der Contracte zur Confirmation mit mitzuübergebenden, älteren Acquisitions = Documente. RWbl. 1828 St. 21.

1829 Mai 21. Conf.V. in Betreff der Aufgebote und Trauungen. RWbl. 1829 St. 22.

— Sept. 11. CV. in Betreff der Abführung einiger Naturalzinsen in Gelde. RWbl. 1829 St. 36.

— Oct. 14. RV. wegen der Mieth = und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte. RWbl. 1829 St. 41.

— Oct. 20. RV. wegen der Anzeigen von Besitzveränderungen. RWbl. 1829 St. 42.

1830 August 20. RV. in Betreff des Lehngeldes. RWbl. 1830 St. 34.

— Oct. 12. RR. wegen des Hausirhandels. RWbl. 1830. St. 44.

1831 Febr. 5. RV. wegen der Extrapost = Anspanne. RWbl. 1831 St. 7.

— März 1. V. in Betreff der Aufhebung des Abzugsgeldes im Lande. RWbl. 1831 St. 11. B.

— Nov. 19. RV., das Aufstellen von Buden bei den Dorfkirmsen betr. RWbl. 1831 St. 47.

1832 Nov. 9. CV. wegen der Concessionen zum Branntweinschanke. RWbl. 1832 St. 45.

1833 Sept. 10. RV. in Betreff der Lohnkutscher. RWbl. 1833 St. 36. B.

1834 Febr. 19. G., die Versorgung des Fürstenthums mit Salz und die Controle des Salzverbrauchs betr. RWbl. 1834 St. 8. B. FrIbl. 1834 St. 11. B.

— März 12. Braumalzsteuergesetz. RWbl. 1834 St. 12.

— März 18. V., die Klagen auf Alimente und Dotation oder Ehe betr. RWbl. 1834 St. 13. FrIbl. 1834 St. 17.

— März 18. V. wegen Besteuerung der auf von steuerfreiem Grundbesitze losgetrennten Grundstücken neuerbauten Häuser. RWbl. 1834 St. 16.

April 8. V. wegen der an Sonn=, Fest= und Bußtagen verbotenen Treibjagden. RWbl. 1834 St. 15. FrIbl. 1834 St. 18.

1834 Mai 2. RV., wegen der Auswanderungen in ein überseeisches Land. RWbl. 1834 St. 19.
— Mai 16. LdhV., die Bestrafung der Postcontraventionen betreffend. FrJbl. 1834 St. 21
— Sept. 19. CV. wegen der Abgaben für das Oeffnen der Floßrechen. RWbl. 1834 St. 44.
1835 Jan. 11. LdhV. wegen Gewinnung des Meisterrechts. FrJbl. 1835 St. 3.
— August 3. RVk. wegen des mit dem Fürstenthume S. Sondershausen hinsichtlich des erforderlichen Illationsquantum getroffenen Uebereinkommens. RWbl. 1835 St. 34.
— Aug. 6. V. wegen Aufhebung des Schmerzgeldes. RWbl. 1835 St. 33. FrJbl. 1835. St. 33.
— Aug. 20. LdhVk., das mit dem Fürstenthume S. Sondershausen hinsichtlich des erforderlichen Illationsquantum getroffene Uebereinkommen betr. FrJbl. 1835 St. 34.
— Sept. 23. Vk. in Betreff des Vieh- und Düngesalzes. RWbl. 1835 St. 41. FrJbl. 1835 St. 44.
1836 Januar 1. Anleitung zu Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Vergl. RWbl. 1836 St. 21. FrJbl. 1836 St. 27.
— Febr. 24. V. in Betreff des Lotteriewesens. RWbl. 1836 St. 11. B. FrJbl. 1836 St. 11.
— April 22. RVk., die Aufhebung der Vorkaufsrechte hinsichtlich des Ankaufs roher Felle dem Großherzogthume S. Weimar und dem Herzogthume S. Meiningen gegenüber betr. RWbl. 1836 St. 18.
— Mai 24. RVk., die Vereinbarung mit der F. Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera wegen gegenseitiger Aufhebung dieser Vorkaufsrechte betr. RWbl. 1836 St. 22.
— Sept. 9. RVk., die Uebereinkunft mit dem Fürstl. S. Sondershäusischen Gouvernement wegen desselben Gegenstandes betr. RWbl. 1836 St. 38.
— Nov. 10. LdhV. wegen des Materialwaarenhandels und Branntweinschanks. FrJbl. 1836 St. 47.
1837 April 28. CV. wegen des Wasserzolls. RWbl. 1837 St. 19.
— April 29. RV., die Beförderung der Briefe und Pakete durch Privaten betr. RWbl. 1837 St. 19.

1837 Juni 24. StBk. in Betreff der Concessionen zur Essigbereitung. RWbl. 1837 St. 27. B.
— Sept. 7. CV. wegen der Frevel an den Scheithölzern. RWbl. 1837 St. 37.
— Sept. 22. LdhBk. wegen der Neben-Ausgaben bei den Extraposten. FrIbl. 1837 St. 40.
— Oct. 10. RV. in Betreff der Beförderung der Briefe und Pakete durch Privaten. RWbl. 1837 St. 42.
— Nov. 9. BV. in Betreff des Schutzes der Schriftsteller und Künstler gegen den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung ihrer Werke. RWbl. 1838 St. 5. FrIbl. 1838 St. 4.
1838 Jan. 11. StBk., die Concessionen zum Branntwein- und Liqueurschank betr. RWbl. 1838 St. 4.
— Jan. 16. RV. in Betreff der Lohnkutscher. RWbl. 1838 St. 4.
— März 20. RV. in Betreff der Einreichung der Vormundschafts-Rechnungen und Tabellen. RWbl. 1838 St. 13.
— April 10. RV. wegen Versicherung der Unmündigen gehörigen Gebäude gegen Brandschäden. RWbl. 1838 St. 17.
— Mai 1. V. in Betreff des Gesetzes, die Versorgung des Fürstenthums mit Salz und die Controle des Salzverbrauchs betr. RWbl. 1838 St. 21.
— Mai 15. CV. wegen der Frevel an den Scheithölzern. RWbl. 1838 St. 21.
— Juli 19. RV. wegen der s. g. Reichscheite. RWbl. 1838 St. 31.
— Novbr. 15. StV. wegen der Schenkgelder vom Wein, Bier und Branntwein. RWbl. 1838 St. 48.
— Nov. 27. Braunkohlenregulativ. FrIbl. 1839 St. 9 B.
1839 April 9. RBk. wegen Wiederaufhebung des mit dem Fürstenthume Schwarzb. Sondershausen hinsichtlich des erforderlichen Illationsquantum getroffenen Uebereinkommens. RWbl. 1839 St. 15.
— April 18. LdhBk. in Betreff desselben Gegenstandes. FrIbl. 1839 St. 19.
— Juli 2. RV. wegen der Trauungen der Ausländer. RWbl. 1839 St. 27.
— August 19. LdhV. in Betreff desselben Gegenstandes. FrIbl. 1839 St. 36.

1840 Jan. 15. G. wegen Aufhebung der Acceptationsfrist und Respecttage. GS. 1840. Nr. 5. S. 25.

— Jan. 15. G. wegen Abänderung des §. 35. des Innungsgesetzes. GS. 1840. Nr. 6. S. 26.

— Jan. 21. CV. wegen der Beiträge zur Bergzehnt-Armuthscasse. RVBl. 1840 St. 5.

— Jan. 22. Regulativ wegen des Abbaues der Torflager. GS. 1840. Nr. 9. S. 28 ff.

— Jan. 22. G. über die zulässige Höhe der Procuratur-Gebühren. GS. 1840. Nr. 11. S. 35. 36.

— Febr. 5. G., die Entschädigung für zum Straßenbau abzugebendes Grundeigenthum betr. GS. 1840. Nr. 13. S. 40 ff.

— Febr. 12. G. über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften. GS. 1840. Nr. 15. S. 44 ff.

— März 11. G. wegen des an Sonn- und Festtagen verbotenen Jagens u. s. w. GS. 1840. Nr. 17. S. 54.

— März 18. G., die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen betr. GS. 1840. Nr. 18. S. 55 ff.

— März 18. G. wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen. GS. 1840. Nr. 19. S. 63. 64.

— März 18. G., die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, sowie die Leistungen zum Chausseebaue betr. GS. 1840. Nr. 20. S. 65 ff.

— März 31. RV., den freien Handel mit geräucherten Fleischwaaren auf den Jahrmärkten betr. GS. 1840. Nr. 21. S. 68.

— April 22. V., die Benutzung der Chausseen und Brücken, die Befreiung von den diesfallsigen Abgaben und Bestrafung darauf bezüglicher Contraventionen und Defraudationen betr. GS. 1840. Nr. 24. S. 71 ff.

— Juni 13. RBk., das Verbot des Hausirhandels mit Branntwein betr. GS. 1840. Nr. 28. S. 98.

1840 Juni 18. Regulativ, die Befähigung und Prüfung der Maurer und Zimmerleute betr. GS. 1840. Nr. 30. S. 129 ff.

— August 26. G. über das Verfahren in geringfügigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. GS. 1840. Nr. 33. S. 139 ff.

— Sept. 1. RBk. wegen des Gebrauchs fremder Kalender. GS. 1840. Nr. 35. S. 149.

— Sept. 16. Bk., die Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Freizügigkeit btr. GS. 1840. Nr. 37. S. 152 ff.

— Septbr. 23. Bk., die Convention mit dem Königreiche Preußen zur Beförderung der Rechtspflege betr. GS. 1840. Nr. 38. S. 155 ff.

— Oct. 14. RBk. in Betreff der Pferdeausfuhr. RWbl. 1840 St. 42.

— October. 23. LdhBk. in Betreff desselben Gegenstandes. FrJbl. 1840 St. 43.

— Nov. 11. G., die Einführung des 24½ Gulden-Fußes in der Oberherrschaft und des 14 Thaler-Fußes in der Unterherrschaft, ingleichen die Regulirung der Münzverhältnisse betr. GS. 1840. Nr. 41. S. 175 ff.

— Dec. 30. Forststrafgesetz. GS. 1841. Nr. 4. S. 5. ff.

1841 Januar 15. LdhV. wegen der Anzeigen von Besitzveränderungen. FrJbl. 1841 St. 3.

— Jan. 26. RV. wegen der Herbeischaffung der bei den oberherrschaftlichen Posthaltereien erforderlichen Hülfspferde. GS. 1841. Nr. 5. S. 45.

— Jan. 27. Apotheker-Ordnung. GS. 1841. Nr. 6. S. 46. ff.

— April 6. CV. wegen der Beiträge zur Bergzehnt-Armuthscasse. FrJbl. 1841 St. 17.

— April 14. RV. in Betreff der Erlaubniß zu den auf die Vereinzelung geschlossener Bauerngüter abzweckenden Verträgen. RWbl. 1841 St. 16.

— April 16. LdhV., die den Posten zu leistende Hülfsspanne betr. GS. 1841. Nr. 9. S. 85 ff.

1841 April 27. LdhV. wegen der Erlaubniß zu den auf die Vereinzelung geschlossener Güter abzweckenden Verträgen. FrJbl. 1841 St. 18.

— Juni 15. RV. wegen des bei der Aufnahme fremder Personen in eine hieländische oberherrschaftliche Dorfgemeinde zu entrichtenden Einzugsgeldes. GS. 1841. Nr. 17. S. 101.

— Juni 15. RV., die Wartezeit und das Wartegeld bei vorausbestellten Extrapostpferden betr. GS. 1841. Nr. 18. S. 102.

— Juli 27. RBk. wegen des wiederaufgehobenen Pferde-Ausfuhr-Verbots. RWbl. 1841 St. 31.

— Juli 30. LdhBk. in Betreff desselben Gegenstandes. FrJbl. 1841 St. 31.

— Dec. 22. G., die Erhöhung des Salzpreises und einige andere Abänderungen des Gesetzes wegen Versorgung des Fürstenthums mit Salz u. s. w. betr. GS. 1841. Nr. 34. S. 171. 172.

1842 Jan. 18. RBk., die Regulirung der Stationsentfernungen in dem Umfange der F. Oberherrschaft nebst einigen Anordnungen in Bezug auf die Beförderung von Extraposten, sowie die Extrapost-, Courier- und Estafettentaxen betr. GS. 1842. Nr. 3. S. 33 ff.

— Febr. 1. RV. in Betreff der Lohnkutscher. RWbl. 1842 St. 5.

— Febr. 2. G., die Entscheidung einiger bestrittenen Rechtsfragen, Beseitigung mehrerer Unbestimmtheiten in der Proceßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens betr. GS. 1842. Nr. 8. S. 49. ff.

— Febr. 2. Bk., die Uebereinkunft mit Rußland in Betreff der Aufhebung des Abzugsgeldes betr. GS. 1842. Nr. 9. S. 52 ff.

— März 2. V., die Errichtung einer Pensionsanstalt f. Wittwen und Waisen betr. GS. 1842. Nr. 12. S. 57 ff.

— Juni 21. RBk. in Betreff des den oberherrschaftlichen Mahlmühlenbesitzern zugestandenen freien Mehlhandels. GS. 1842. Nr. 18. S. 99.

1842 Juni 27. CV., die Langholz- und Breterflöße betreffend. GS. 1842. Nr. 20. S. 103.

— August 17. Bk. wegen des Schutzes der Werke Schillers, Goethes, Jean Pauls und Herders gegen Nachdruck. GS. 1842. Nr. 25. S. 107 f.

— September 1. LdhV. wegen des bei der Aufnahme fremder Personen in die unterherrschaftlichen Landgemeinden zu entrichtenden Einzugsgeldes. GS. 1842. Nr. 26. S. 109 f.

— Decbr. 23. RBk., die anderweite Regulirung der Stations-Entfernung zwischen Blankenhain und Stadtilm betreffend GS. 1843. Nr. 2. S. 1 ff.

Register.

Die erste Ziffer bezieht sich auf die Zahl der §§., die zweite auf die Absätze in denselben.

A

Abdeckergewerbe 40.

Abgaben, Pfandrecht wegen der Abgaben 90, 1; 121, 2.

Abschied des Gesindes 21, 1 u. 23, 3.

Abschoß s. Abzugsrecht.

Abwesende 4, deren Todeserklärung 5, Vormundschaft über sie 58.

Abzugsgeld s. Abzugsrecht.

Abzugsrecht 94.

Acceptation der Wechsel 180.

Accession 77.

Ackergeräthe 160 a. E.

Acquisitivverjährung s. Verjährung.

Adel 31. Verlust des Adels 39.

Advokaten-Gebühren, deren Stellung im Concurse 124, 3.

Aehrenlesen 74, 3.

Alimente, gesetzliche Verbindlichkeit dazu 20 u. 139, 2.; deren Stellung im Concurse 124, 2.

Alter (im Bergrechte) 104.

Altersverschiedenheit 3.

Altersvormünder, deren Bestätigung 49; deren Caution 50; mehrere eines Mündels 48; deren Honorar 55.

Altersvormundschaft, Arten der —, als vertragsmäßige, testamentarische, gesetzliche, obrigkeitliche 45; Entschuldigung dagegen 44; Unfähigkeit dazu 43; deren Verwaltung 51—54; deren Beendigung 56.

Amt, öffentl., Unfähigkeit zu einem 39. 40.

Amtslehngüter, deren Verpfändung 85.

Anrüchigkeit 40.

Anspänner 33.

Antichretischer Vertrag 91.

Antritt der Erbschaft 153.

Armen-Anstalten 66.

Apotheker-Privilegien 187.

Arrest, sächsischer 86 a. E.

Arzt, Honorar des Arztes 121, 6.

Ascendenten, Erbfolge der — 143; Pflichttheil der — 145.

Aufbewahrungsvertrag 134.

Aufenthalt, zehnjähriger 29, 4.

Aufgebot 8.

Aufkäufer 173.

Aufkündigung des Gesindes 24; der Gesellen 167.

Ausbeutethaler 105 not. 4.

Ausfuhr-Verbote 129.

Ausstattung der Kinder s. Ehrenhilfe; der Töchter aus dem Lehn 89 not. 1.

Auswanderung 30.

B

Backzwangsgerechtigkeit 161.

Bankerott 177.

Bauarbeiten 164.

Bauerngüter 33; 70.

Bauernstand 33; 64.

Baugewerbe 166; 168.

Beamtenstand 31.

Bedenkzeit der Erben 8; 154.

Beholzungsrecht 81.
Beneficium excussionis 137.
Beneficium deliberationis et inventarii s. Rechtswohlthat der Bedenkzeit und des Inventariums, Erbschaften der Unmündigen gelten für cum beneficio inventarii angetreten 3. u. 52, 6.
Bergbau, dessen Regalität 102. dessen Specialverleihung 103.
Bergamt 110.
Berggericht 110.
Berggesetze 101.
Berg= oder Gegenbuch 104.
Bergwerke 101 ff.
Bergzehnte 109, 1.
Bergzehnt=Armuths=Casse, Beiträge zu der — 109, 4.
Bergzwanzigste 109, 1.
Besitz 67.
Besitzveränderungen, Anzeigen von 79, 1.
Bescholtener Ruf 40, 2.
Beschreitung des Ehebettes 10.
Bestätigung der Vormundschaft 49.
Bevollmächtigungsvertrag 132.
Bewegliche u. unbewegliche Sachen 68.
Bienen 160, 1.
Bierschank 187.
Blinde, Unfähigkeit zur Vromund= 43, 3.
Bloch=, Langholz= und Breterflöße 96.
Blödsinnige, Vormundschaft über schaft 4, 58.
Bona censitica 70; deren Verpfändung 85.
Bona emphyteutica 70; deren Verpfändung 85.
Bona vacantia s. erblose Güter.
Branntweinbrennen 187.
Branntweinschank 187. vergl. 174.
Braunkohlenbau 103; 104; 109.
Braugerechtigkeit 186.
Braunahrung 186.
Brüderschaften unter den Gesellen 161.
Buchhandel 178.
Bücher=Privilegien 178.
Büchsengeld (beim Bergrecht) 109,4.
Bürgerrecht 32.
Bürgerstand 32; 64.
Bürgschaft 137.
Bürgschaften der Frauen 60; 137. der Ehefrauen 12; 61.
Bundesindigenat 28.

C

Cammergüter 71.
Cession 115. der Pfandrechte 85.
Cessio bonorum s. Güterabtret.
Chausseen s. Landstraßen.
Chaussee= und Brückengelder 112, 3.
Chausseebau, Steinfuhren zum 112, 2.
Chirurg, Honorar des Chirurgen 121, 6.
Collationspflicht 157, 2.
Commodatum s. Leihcontract.
Commorienten 1.
Commun=Eigenthum, dessen Theilung 72, 3.
Concessionen 172; 187.
Concurs 119 ff.
Concurskosten 121, 3.
Confirmation, gerichtliche 78; 79.
Consense 85.
Contribution s. Abgaben.
Contutores s. Altersvormünder, mehrere eines Mündels.
Conventions=Münzfuß 116.
Copulation s. Trauung.
Corporationen 63; 64.
Cura ventris s. Leibesfrucht.

D

Decem s. Abgaben.
Delationsgründe d. Vormundsch. 45.
Depositum s. Aufbewahrungsvertrag; außergerichtliches 124, 1; gerichtliches 122.
Deserviten=Forderung der Vormünder 55.
Descendenten, Erbfolge der 142.
Dienstboten s. Gesinde.
Dienstgelder s. Abgaben.
Dienstherrschaft 21 ff. insbesondere deren Pflichten 23.

Dienstmiethvertrag, Abschluß des 21; Erlöschen des 24.
Dominium directum u. utile 70.
Dorfgemeinden 64.
Dotalvermögen der Ehefrauen 14. Pfandrecht wegen 87, 2; 90, 2. u. 121, 1.
Dreißigster Tag 153.

E

Ehe 6 ff.; putative 10; zur linken Hand 10; Schließung der 6 ff. Klage auf Vollziehung der 6; Trennung der, Folgen davon, 16 f.; Vollziehung der — 10; Wirkungen 11 ff.
Eheberedungen 19.
Ehebette, Beschreitung des — 10.
Ehefrauen, Bürgschaften der - 12 u. 61; Dispositionsfähigkeit der 12; Pfandrecht der 87, 2; 90, 2 u. 121, 1; Nießbrauch an dem Vermögen der — 12.
Ehegatten, Erbfolge der 145 - 147; Nießbrauch an dem Vermögen des verstorbenen 17, 2; Schenkungen unter, s. Schenkungen; Verträge unter 12.
Ehehindernisse 7.
Eheliche Vormundschaft 12.
Ehemann, Einwilligung des 12; 21, 4; Nießbrauch des 12; dessen Pfandrecht wegen einer ihm versprochenen dos 87 a. E.
Ehestiftungen 19.
Eheverlöbniß s. Verlöbniß.
Ehre, bürgerliche, Schmälerungen der 39 und 40.
Ehrenhilfe 17, 2; 18; 20.
Ehrenstellen, Unfähigkeit zu Bekleidung von - 39 und 40; bei einer Zunft 39, 169.
Ehrlosigkeit 39.
Eigenlehner 105.
Eigenthum, natürliches und bürgerliches 78; dessen Erwerbungsarten 71 ff.
Einheimische 28.
Einzelhüten 80, 7.
Einzugsgeld 29. not. 6.
Eltern, 20.
Elterliche Hülfe s. Ehrenhilfe.
Empfehlungen zu Geldgeschäften 138.
Enterbung der Stollen 108 a. E.
Enterbungsgründe 151.
Erbantritt s. Antritt der Erbschaft.
Erbantrittsschein 156.
Erbe, das 69.
Erbegelder 121, 7 u. 157.
Erbfähigkeit der Ehrlosen 39.
Erbfolge nach dem Geblütsrecht 141 ff.; der Descendenten 142; der Ascendenten 143; der Seitenverwandten 144; der Ehegatten 145 - 147.
Erbfreundrecht s. Erblosung.
Erbgüter 69.
Erbkuxe 106.
Erblosung 93, 1.
Erblose Güter 65; 73 u. 158.
Erbpachtgüter 70.
Erbrecht, gesetzl. 140 ff.; testamentarisches 149 ff.; vertragsmäßiges 148.
Erbschaftsabgabe des Gesindes 23 a. E.
Erbstollen 108.
Erbteufe 108.
Erbtheilung 146; 157.
Erbverträge 148.
Erbzinsen s. Abgaben.
Erbzinsgüter 70.
Ererbte und erworbene Güter 69.
Errungenschaft 69.
Erstgebotsrecht 93, 5.
Erziehung der Kinder 20.
Essigfabrication 187.
Excusationsgründe von der Vormundschaft 44.
Extinctiv-Verjährung s. Verjährung.

F

Fahrende Habe s. bewegliche Sach.
Fahrniß s. bewegliche Sachen.
Fahrweg 82, 1.
Faustpfand 83.
Feldbürger 32 und 80 a. E.

Felle, rohe, Vorkaufsrecht wegen 129, 8.
Findung 74.
Fiscus 65; Pfandrechte des — 87, 1 und 90, 1.
Fischereigerechtigkeit 95.
Fleischbanks = Gerechtigkeit 164.
Flößgerechtigkeit 96.
Floßzins 96.
Flüsse 95 ff.
Forderungen 113 ff.; Priorität d. - im Concurse s. Concurs.
Forensen 28 u. 32.
Forstregal 99.
Frauenspersonen 2.; deren Bürgschaften s. Bürgschaft; geschwängerte, Verbindlichkeit des Schwängerers 139, 1.
Freigüter 71.
Freikuxe 106.
Freizügigkeitsverträge 94.
Freundschaftsnäherrecht s. Erblosng.
Fremde 28.
Fructus industriales 75.
Früchte, überhängende s. Ueberhang.
Fuhrenleistungen s. Chausseebau.
Fuhr = und Revisions = Gebühren 109, 3.
Fundgrube, gevierte 103.
Fußsteig 82, 1.

G

Gärten, Behüten der — 80, 6.
Gasthofsprivilegien 187.
Geburt 1; uneheliche 40.
Geburts = oder Taufzeugniß 8.
Gegenbuch 104.
Gegenvermächtniß 15.
Gehufte Ländereien 71.
Geistliche 35.
Gemeinden 64, deren Güter 72, 3. deren Pfandrecht 87, 5.
Gemeinde = Versammlungen, Unfähigkeit zur Theilnahme 39.
Gemeindewaldungen 72, 3.
Genossenschaft, eheliche 13.
Gerichtsstand der Frau 13; des Gesindes 27; der Geistlichen 35. der Militärpersonen 36.
Geschlechtsverschiedenheit 2.
Geschlechtsvormundschaft 59 - 62.
Geschlossene Zeit 7, 2.
Geschoß s. Abgaben.
Gesellen 167.
Gesellendienste der Kinder s. Kinder.
Gesellenladen 161.
Gesellenlohn 167.
Gesellenschaften 161.
Gesinde 21 ff. Pflichten des — 22; Rechte des - 23; Injurien des — gegen die Dienstherrschaft 22, 2.
Gesindedienste, Vermiethung zu 20.
Gesindelohn 23.
Gesindesachen, Verfahren u. Geldstrafen in - 27.
Gespilderecht 93, 3.
Getraide, Verkauf des — auf dem Halme 129, 5.
Gewährleistung 128.
Gewalt, väterliche 20.
Gewerbe 159 ff.; welche zu den Regalien gehören 159; bürgerliche 161 ff.
Gewerbesalz 111.
Gewerkschaften 105.
Gnadenhalbjahr 34.
Goldwäschen 103.
Grasen 81.
Grundbesitzerwerb d. Juden 38.
Grundeigenthum, Abgabe von — zum Straßenbau 112, 1.
Grundsteuern s. Abgaben.
Grundstücke, deren Verschiedenheit 70 und 71.
Güterabtretung 119.
Güter, geschlossene 71; heimfallende 69.
Gulden, 20, 21, u. 24½ fl = Fuß 116.

H

Habern, Ankauf von — 129, 6.
Häusler 33.
Halbbürtige Seiten=Verwandte 144.
Handel der Juden 38.
Handelsbücher 175.
Handelsfrauen 176.
Handelsleute, s. Kaufleute.

Handelsrecht 172 ff.
Handlung 172 ff.; unerlaubte, als Quellen der Forderungen 139.
Handwerksbetrieb 161 ff.
Handwerks = Casse, Lade, Gelage, Siegel, Versammlungen, Vorsteher s. Zunft = Casse u. s. w.
Handwerkszeug 171 a. E.
Hanftgeld s. Miethgeld.
Harzen 81.
Hauderer s. Lohnkutscher.
Haus, Theilung eines 129, 2; Verkauf eines 128.
Hausgenossen 33.
Haushaltung, abgesonderte siehe Wirthschaft, eigene.
Hausirhandel 174.
Haussöhne können sich nach Wechselrecht nicht verpflichten 179, 6.
Haustrauungen 9 not. 2.
Hegungen 80, 3.
Heimfallende Güter s. Güter.
Herrschaft s. Dienstherrschaft.
Hintersättler 33.
Hirschgeweihe 74, 2.
Hirt, Haltung eines eigenen 159, 2.
Höker 173.
Holz, fortgeschwemmtes 74, 1.
Holzkure 106.
Hopfenanlagen 80, 6.
Hospitäler, Pfandrecht der 87, 5.
Hut= und Triftgerechtigkeit 80.
Hypothek s. Pfandrecht.

J

Jagdfolge 100.
Jagdregal 100.
Jagdzeiten 100.
Jahrmärkte 173.
Jahrmarktsfreiheit 173.
Illaten, Beweis der 14.
Illationsquantum, 29.
Immobilien s. Mobilien; der Unmündigen, deren Veräußerung 53.
Incolatrecht s. Marklosung.
Injurien gegen die Dienstherrschaft 22, 2; gegen die Eltern 20; gegen Schriftsässige 34.
Indigenat s. Unterthanenrecht.
Innungen 161.
Innungs = Casse, Lade, Siegel, Vorsteher, Zwang, siehe Zunft= Casse u. s. w.
Inseln, neuentstehende 77.
Interessen s. Zinsen.
Juden 38.
Jungmeister 168.
Juristische Personen 63 ff.
Jus primi liciti s. Erstgebotsrecht.

K

Kalender, Gebrauch fremder 129, 7.
Kaufcontract 128; 129.
Kauffrauen s. Handelsfrauen.
Kaufgelder, rückständige, Stellung der — im Concurse 121, 1 und 124, 4.
Kaufleute 175.
Kesselbierbrauen 186.
Kinder 20; Erziehung der - 20; Kosten der Erziehung der Kinder 17, 2; Gesellendienste der - 20; Injurien der - 20; nicht elocirte der Beamten 34; Pfandrecht der 87, 4 und 121, 1; uneheliche 40; haben keinen Anspruch auf den väterlichen Nachlaß 142. Züchtigung der Kinder 20.
Kirchen 66.
Kirchencapitalien 72, 2.
Kirchendiener 35.
Kirchenkure 106.
Kirchenwaldungen 72, 2.
Kochsalz 111.
Kure 105.

L

Landes=, Straf= und Arbeits=Anstalten 162. c.
Landlosung 93.
Landstraßen 112.
Landwirthschaft 160.
Laßgüter 70.
Laudemialpflicht 33.
Ledige Grundstücke 71.
Ledigkeitszeugniß 8.
Legatar, Pfandrecht des 88, 5.
Lehden, deren Umreißung 80, 8.
Lehngeld 33. not. 4.
Lehngüter 70; Verpfändung der

85; stillschweigendes Pfandrecht an 89; Retensionsrecht an 89. a. E.
Lehnsauflassung 78.
Lehnschaften 105.
Lehnsfähigkeit 39; 40.
Lehnsreichung 78.
Lehnsretract 93.
Lehnsvormünder 47.
Lehnträger 104; 105.
Lehrgeld 166.
Lehrjahre 166.
Lehrling 166.
Lehrzeit 166.
Leibesfrucht, Curatel über die 58.
Leibzoll der Juden 38.
Leihcontract 133.
Leihkauf s. Miethgeld.
Leseholz 81; Sammeln des 81; Verkauf des 81 und 129, 4.
Liedlohn s. Gesindelohn.
Liegende Güter s. bewegliche und unbewegliche Sachen.
Local=, Innungs= oder Zunftzwang 164.
Lohnkutscher 159, 1.
Lotterieloose, unbestellt eingehende 136.

M

Maaße, gevierte 103.
Mäklergebühren, s. Prokuraturgebühren.
Märkte 173.
Majorennität s. Volljährigkeit.
Mandatum qualificatum 138.
Marklosung 93, 4.
Marktvorkaufsrecht der städtischen Einwohner 173.
Marktwisch und Marktfahne 173.
Massegläubiger 120.
Mastungsgerechtigkeit 81.
Meister 168.
Meistergeld 168.
Meisterrecht 169.
Meisterssöhne 166.
Meisterstück 168.
Meisterswittwe 170.
Metzgerhausen 80, 5.
Miethcontract 131.
Miether, Pfandrecht an dem Mobiliar des 88, 4.
Miethgeld des Gesindes 21.
Miethvertrag des Gesindes 21.
Miethe und Umzugszeit der Schäfer und Hirten 22 not. 6.
Militärdienst des Gesindes 24, 2; der Juden 38; Unfähigkeit zum 39.
Militärstand 36.
Minderjährige 3; stehen unter Vormundschaft 42; sind unfähig zur Führung einer Vormundschaft 43, 2; deren Pfandrechte 87, 3; 88, 1; 90, 3.
Mißheirathen 10.
Miteigenthums=Näherrecht 93, 6.
Mobilien und Immobilien 68.
Mühlen=Concession 97.
Mühlenregal 97.
Mühlenzwang 164.
Mündelgüter, unbewegliche 53.
Mündiges Alter s. Volljährigkeit.
Münzfuß, Veränderungen des — 116.
Mundium, väterliches 20.
Muthung 104.

N

Nachbarnäherrecht 93, 2.
Nachdruck 178.
Nachsteuer 94.
Näherrechte 93.
Nasciturus s. Leibesfrucht.
Nießbrauch am Vermögen des verstorbenen Ehegatten 17, 2; der Ehefrau 12; der Kinder 20.
Notherben 151.
Notification der Wechsel 181.

O

Obervormundschaft, Geschäfte der 41.
Offene Zeiten 100.

P

Pachtcontract 131.
Palmarium 126 a. E.
Paraphernalvermögen 14.
Person 1.

Personalvormund 46.
Pfändung 67.
Pfahlbürger s. Feldbürger.
Pfandgläubiger, Einwilligung des – in eine anderweite Verpfändung 92.
Pfandrecht 83 ff.; generelles und specielles 84; conventionelles 85; richterliches 86; gesetzliches od. stillschweigendes 87 ff.
Pfandschilling 67.
Pfarrwaldungen 72.
Pferdeverkauf 128.
Pferdetausch 130.
Pflichttheil 151; der Ascendenten 145.
Pfuscher 162, 1.
Piae causae s. Stiftungen.
Portio statutaria 146.
Postregal 159.
Präsentation der Wechsel 180.
Priorität des Todes 1.
Privatwaldungen 99.
Privilegien s. Concessionen.
Proclamation s. Aufgebot.
Procuratur-Gebühren 138.
Prodigalitätserklärung 58.
Prodigus s. Verschwender.
Proprereste der öffentlichen Cassenführer 90 not. 7.
Protestation der Wechsel 181.
Proxeneticum s. Procuratur-Gebühren.
Pubertät 3.

Q

Quatembergeld 107 u. 109, 2.
Quota litis, Verträge über eine 126 a. E.

R

Raine, Umreißen der, 80, 8.
Realvormünder 46.
Reassumtio litis 154.
Rechnungsablegung des Vormundes 54.
Rechtswohlthat der Bedenkzeit und des Inventariums 154.
Religionspartheien, christliche 37.
Respecttage 180.
Retardat 105.
Retract s. Näherrecht.
Retorsionsrecht 29 not. 3.
Rittergüter 31 u. 71.
Ruf s. bescholtner Ruf.

S

Salzhandel 174.
Salzregal 111.
Salzregie 111.
Salzzoll 111.
Schaden, durch Hausthiere zugefügter 139, 3.
Schätze 73.
Schalttag 113.
Schaugeld 164 und 173.
Scheidung, Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten 16, 2.
Scheitholzflöße 96.
Schenkungen an Minderjährige 135. unter Ehegatten 11; unter Lebendigen 135; auf den Todesfall 152.
Schicht 105.
Schichtmeister 105.
Schmerzgeld 139 a. E.
Schriftsässigkeit der Beamten 34.
Schulen 66; deren Capitalien 72.
Schullehrer 35.
Schulwaldungen 72.
Schürfen 104.
Schurfschein 105.
Schutzbürger 32.
Schutzgeld der Juden 38.
Schutzverwandte 32.
Schwängerung, außereheliche 139, 1
Schwangerschaft, Dauer der 1.
Sechzigjähriges Alter 3 a. E.
Seitenverwandte, Erbfolge der 144.
Selbsthilfe 67.
Separation 119.
Separatisten 120.
Siebenjähriges Alter 3.
Sölden 111.
Soldaten s. Militärstand.
Specialverleihung (beim Bergbau) 103.
Specialvormünder 46.
Spiele 136.

Spielschulden 136.
Städte, deren Pfandrechte 87, 5.
Stamm beim Bergbau 105.
Stammgüter 69.
Steuerfreiheit 71.
Stiefeltern können keine Vormundschaft über ihre Stiefkinder führen 43, 4.
Stiftungen, milde 66; deren Capitalien 72 und 87, 6; deren Pfandrechte 87, 5 und 6.
Stipendien 66.
Störer 162, 1.
Stollenhieb 108.
Stollenneuntel 108.
Stockroden 81.
Strafgelder, deren Stellung im Concurse 87, 1 und 90, 1.
Streurechen 81.
Stückmeister 168.
Stürzgeld 109, 4.
Stumme 4, vgl. 43 und 58.
Subhastation 127.
Syndicats-Errichtung 64.

T

Taube 4 vgl. 43 und 58.
Taubenhalten 160 a. E.
Taufzeugniß 8.
Tauschcontract 130.
Tempus clausum s. geschlossene Zeit.
Territorialretract 93.
Testament, s. Wille, letzter.
Testamentsfähigkeit 3.
Testimonium integritatis siehe Ledigkeitszeugniß.
Thaler, vierzehn-Thalerfuß 116.
Tischtrunkbereitung 186.
Todeserklärung der Abwesenden s. Abwesende.
Torfstich 103 und 109.
Trauerzeit 7, 3.
Trauung 9.
Trauungsstunden 9.
Trauungstage 9.
Triftgerechtigkeit siehe Hut- und Triftgerechtigkeit.

U

Ueberfall und Ueberhang 160, 3 und 77.
Unbewegliche Sachen 68; - Güter der Minderjährigen s. Mündelgüter.
Uneheliche Kinder s. Kinder.
Ungeborne s. Leibesfrucht.
Unmündige s. Minderjährige.
Unterhaltsgewährung s. Alimente.
Unterthanen-Aufnahme 29.
Unterthanenrecht, dessen Erwerb u. Verlust 29; 30.

V

Vagabunden 28.
Venia aetatis 3 not. 12.
Verfahren in Gesindesachen s. Gesindesachen; in Vormundschaftssachen s. Vormundschaftssachen; in Wechselsachen s. Wechselsachen.
Verheirathung, anderweite 16, 2; 18; der Beamten 34; des Gesindes 24, 2; der Militärpersonen 36.
Verjährung, Acquisitiv- 76; Extinctiv- 118; der Wechselklagen 184.
Verletzung über die Hälfte 128; 130 u. 131.
Verlöbniß 6.
Verpachter, Pfandrecht des - an den Früchten 88, 6.
Verschollene, Todeserklärung der s. Abwesende.
Verschwender 4 und 58.
Verschwendung der Ehefrauen 14
Versiegelung 155.
Verträge 126. ff.
Vicinalwege 112.
Viehsalz 111.
Vierzehnjähriges Alter 3.
Vindicanten 120.
Volljährigkeit 3.
Voraus der Kinder erster Ehe 18.
Vorkaufsrecht, hinsichtlich d. Erze 109; hinsichtlich der rohen Felle s. Felle; städtisches siehe Marktvorkaufsrecht.

Vormünder, deren Bestätigung 49; deren Caution 50; mehrere 48; Geschäfte 51—54; Honorar 55.
Vormundschaft 41—62; Arten derselben 45; Unfähigkeit dazu 43; Entschuldigung dagegen 44; Ende 56; eheliche 12; väterliche 20.
Vormundschaftssachen, Verfahren in — 57.

W

Wahnsinnige 4 und 58.
Walzende Grundstücke 71.
Wasser- und Uferbau 98.
Wasserzoll 96.
Wechselfähigkeit 179.
Wechselrecht 179 ff.
Wechselregreß 181.
Wechselsachen, Verfahren in 185.
Wechselschulden, Stellung im Concurse 124, 5.
Wechselverjährung s. Verjährung.
Wege 112.
Wegegeld 112.
Weibliches Geschlecht s. Geschlechtsverschiedenheit.
Weinberge 80, 6.
Weinschank 187.
Werder, neu entstandene 77.
Wiederverheirathung s. Verheirathung, anderweite.
Wildpret, gefallenes 74, 2.
Wildschaden 100.
Wille, letzter, Form eines — 150; Inhalt eines — 151; der Kranken 149.
Wirthschaft, Anlegung einer eignen 18; 20; 24, 2.
Wittwen der Beamten 34; der Geistlichen 35; der Militärpersonen 36.
Wittwen-Casse 34; 35; 36.
Wochenmärkte 173.

Z

Zahlung 116; Ueberlassung an Zahlungsstatt 117.
Zechen, Verpachtung der 131 a. E.
Zehnten s. Bergzehnten.
Zeit, geschlossene 7, 2.
Zeugenfähigkeit 39.
Zeugniß, dessen Glaubwürdigkeit 40.
Zeugnisse des Gesindes 21, 1 und 23, 3.
Ziegen 80, 4.
Zinsen 114; deren Stellung im Concurse 125; wiederkäufliche 68 und 121, 7.
Zinsgüter 33 und 170.
Zinspflicht 33.
Zinswucher 114.
Zubuße 105.
Zubußzettel 105.
Züchtigungsrecht der Eltern 20; der Dienstherrschaft 22, 2.
Zunftcasse 165, 3.
Zunftgelage 165, 1.
Zunftlade 165, 4.
Zunftsiegel 165, 5.
Zunftversammlungen 165, 1; Theilnahme an — 39.
Zunftvorsteher 165, 2.
Zunftzwang 162 ff.
Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Injurien-Mandats 20.
Zwanzigste s. Bergzwanzigste.

Berichtigungen.

Seite	Zeile		
3	9	v. o.	ist vor „Firma" einzuschalten „eigener."
3	4	v. u.	l. 1704 st. 1804.
5	9	—	l. 21. st. 31. Juli.
7	1	—	l. 23. st. 28. Mai.
16	7	—	l. 1) st. 9) u. Z. 2 v. u. l. Juni st. Juli.
24	13	v. o.	ist nach „dem Beamten=," einzuschalten „noch dem."
25	17	v. u.	l. 1795 st. 1796.
26	1	v. o.	ist vor „sogenannte Gnadenhalbjahr" einzuschalten „Sterbequartal und".
28	7	v. u.	l. Juli st. Juni.
30	18	—	l. bei den letztern st. bei der letztern und Z. 6. v. u. l. 2. December statt Februar.
42	6	—	l. 9. st. 19. Januar.
43	2	—	P. III. st. P. I.
44	9	—	l. 18. st. 19. Juli.
46	13	—	ist nach Zinsen einzuschalten „und noch außenstehende Gutskaufgelder."
47	4	—	l. 9. st. 19. Decbr.
48		not. 3	hätte die Anmerkung bestimmter so gefaßt werden sollen: „Ein besonderes Vorzugsrecht der Rittergüter besteht darin, daß die Besitzer derselben unmittelbar, d. i. ohne Vermittelung durch Wähler, aus ihrer Mitte Landtags=Deputirte wählen."
49	2	v. u.	l. 1840 st. 1845.
51	5	—	l. 31. st. 91. August.
—		not. 4.	ist die oberherrschaftliche Verordnung vom 6. August 1771 nachzutragen und 25. st. 28. Juni zu lesen.
52	2	v. u.	l. B. II. st. B. I.
54	6	—	streiche „frühere Verordnung vom 6. August 1771."
58	5	—	l. 28. st. 8. Januar.
62	7	—	l. Januar st. Juni, und Z. 6. v. u. streiche „Verordnung v. 25. Novbr. 1825."
63	17	v. o.	l. antichreticum st. autichreticum, Z. 1 v. u. l. 1649 st. 1749. u. Z. 13. v. unt. l. „neuern" statt „neuen."
71	16	—	l. 13. st. 23. Mai, u. Z. 19 v. o. l. März st. Mai.
78	12	v. u.	l. oder st. d. i.
84	4	—	l. im §. 83 st. in §. 85.
90	2	—	l. 1769 st. 1794.
94	5	—	l. 3. st. 2. März.
98	2	—	l. März st. April.
99	8	v. o.	l. „des erstern das andere" st. des Erstern das Andere.
105	8	v. u.	l. S. 100 st. S. 110.
111	4	—	l. B. st. Bd.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bamberg, Günther <<von>>,

Das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatrecht In e. systematischen Uebersicht

Rudolstadt 1844

J.germ. 8 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550626-1